

# mitteilungen

## Verband Intern

- 440 Pressemitteilung: Kommunale Forderungen zur Bundestagswahl 2017

## Recht, Personal, Organisation

- 441 Studie zu Unterbringung von Flüchtlingen in Kommunen
- 442 Mehr Geld für Frauenhäuser in NRW
- 443 Gutachten zu Freistellungsregelungen für Ratsmitglieder
- 444 Wiederaufnahme der Vor-Ort-Prüfungen von FlüAG-Meldungen
- 445 Workshops zu Gewinnung neuer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- 446 Leitfaden und FAQs zur EU-Datenschutzgrundverordnung
- 447 Infobrief Nr. 4 „Flucht & Integration“ des Bundeskanzleramtes
- 448 EuGH zu Geltung der Dublin-Verordnung in außergewöhnlichen Situationen
- 449 Veröffentlichungen aus dem Feuerwehrbereich im Ministerialblatt NRW
- 450 PKW-Maut für Feuerwehrfahrzeuge
- 451 Deutschlandweit mehr Menschen mit Migrationshintergrund
- 452 Workshop „Partizipation gestalten“ am 04.09.2017
- 453 Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Förderung von Kinderfeuerwehren“
- 454 Empfehlungen des BSI zur Bundestagswahl
- 455 NRW-Entschädigungsverordnung berichtigt
- 456 Info-Flyer für Flüchtlinge
- 457 Erlass zum elektronischen Identitätsnachweis und zu Gesichtsverhüllung
- 458 Förderprogramm zu Prävention und Bekämpfung von Gewalt
- 459 Anpassung der Entschädigungsverordnung NRW zum 01.08.2017
- 460 Sachstand Zensus 2021
- 461 DStGB Dokumentation „Veranstaltungen sicherer machen“
- 462 Stellungnahme zum 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrag

- 463 Pressemitteilung: Konsequente Rückführung Geflüchteter ohne Bleiberecht
- 464 Befragung von Geflüchteten für Studie „Leben in Deutschland“
- 465 Weniger Empfänger/innen von Asylbewerberleistungen in NRW 2016

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 466 Beratung privater Haushalte beim Energiesparen
- 467 Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vor Inkrafttreten
- 468 Grund- und Gewerbesteueraufkommen 2016 bundesweit 8,2 Prozent höher
- 469 Ergebnisse der zweiten Ausschreibung Windenergie an Land
- 470 Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmebereich
- 471 Informationstage zum Netzentwicklungsplan 2017 bis 2030
- 472 Urteile des Bundesfinanzhofs zu Gemeinnützigkeit
- 473 Bertelsmann-Studie zu Investitionen der öffentlichen Hand
- 474 Neue KfW-Konditionen zur Finanzierung kommunaler Vorhaben
- 475 KfW-Förderung von Brennstoffzellen auch für Kommunen
- 476 Förderung von Wärmenetzen der 4. Generation
- 477 OLG Düsseldorf zu Blendwirkung eines Dachs mit Solarpaneelen
- 478 Pressemitteilung: Kommunaler Finanzreport bestätigt Probleme in NRW
- 479 Umsatzsteuer und privatrechtliche Entgelte bei Abfall und Abwasser
- 480 Weniger öffentliche Schulden bundesweit 2016
- 481 Stand der Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes
- 482 Überarbeitung des Instituts Bürgerenergiegesellschaften
- 483 Entwurf des Bundeshaushalts 2018
- 484 Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts bundesweit 1. Quartal 2017
- 485 Ergebnispapier „Strom 2030“ veröffentlicht

## Schule, Kultur, Sport

- 486 Einführung von Logineo NRW zum Schuljahr 2017/2018
- 487 Statistische Erhebung des Unterrichtsausfalls im Schuljahr 2017/2018
- 488 Schulbau-Messe am 19./20.09.2017 in Köln
- 489 Pressemitteilung: NRW-Schülerprognosen müssen aktualisiert werden
- 490 Stipendium „Präsenz vor Ort“ für Musikerinnen mit Kindern

## Datenverarbeitung und Internet

- 491 Unternehmen für Einführung der E-Akte beim Land ausgewählt

## Jugend, Soziales, Gesundheit

- 492 Weg frei für neue Bund-Länder-Finanzbeziehungen und UVG-Änderung
- 493 Sozialhilfeausgaben in NRW 2016 um 3,8 Prozent höher
- 494 Weniger Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt in NRW 2016
- 495 Mehr Fälle von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in NRW 2016
- 496 Kaum männliche Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung
- 497 Pflegeberufegesetz auf Bundesebene beschlossen
- 498 Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfen nach dem SGB IX
- 499 Neuregelungen im Sozialrecht zum 1. Juli 2017
- 500 Bewerbung um Deutschen Lesepreis noch bis Ende Juli 2017

## Wirtschaft und Verkehr

- 501 Merkblätter für Inhaber/innen ausländischer Führerscheine
- 502 Förderung von Konzepten für ländliche Wegenetze
- 503 DEKRA-Umfrage zu Verkehrsüberwachung
- 504 Forum deutscher Wirtschaftsförderer am 16./17. November 2017
- 505 Verpflichtung einer Kommune zur Koordinierung von Tiefbauarbeiten
- 506 Wirtschaftsministerkonferenz - Beschlüsse vom 29. und 30. Juni 2017
- 507 331 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel für schnelles Internet in NRW
- 508 Deutsche Umwelthilfe für Diesel-Fahrverbote in Stuttgart
- 509 Europäische Mobilitätswoche 2017
- 510 Umweltzonen und Reduzierung von Luftschadstoffen
- 511 Publikation „Gute Straßen in Städten und Gemeinden“
- 512 Leitfaden zur Umsetzung des DigiNetzG veröffentlicht
- 513 Veranstaltung „Digitalisierung im ländlichen Raum“ am 11.07.2017 in Senden
- 514 Studie zu Unfallrisiko an Bahnübergängen

## Bauen und Vergabe

- 515 Veranstaltung zum Ehrenamt im ländlichen Raum
- 516 Workshop zum Bauen mit Holz
- 517 Weniger Baugenehmigungen für Wohnungen 2017 in NRW
- 518 OLG Naumburg zu Grenzen vergabefreier interkommunaler Zusammenarbeit
- 519 Neue Zitierweise beim Baugesetzbuch wegen UVP-Modernisierungsgesetz
- 520 Neue Zitierweise beim Baugesetzbuch wegen Hochwasserschutzgesetz II
- 521 Dokumentation „Immobilienmarkt und Windenergie“
- 522 Umfrage zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen
- 523 OLG Frankfurt zu Planungswettbewerb und Zuschlag an Preisträger
- 524 Klage gegen die HOAI vor dem Europäischen Gerichtshof
- 525 Bericht des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen
- 526 EU-Vertragsverletzungsverfahren zu „Einheimischenmodellen“
- 527 Workshop zum Bauen mit Holz
- 528 Studie zu räumlichen Auswirkungen des Online-Handels auf Innenstädte
- 529 Studie zu den Kosten barrierefreien Bauens
- 530 Vergabekammer Sachsen zu Vergaberecht bei Abwasserkonzession
- 531 Einrichtung eines Wettbewerbsregisters auf Bundesebene beschlossen
- 532 Gütesiegel und Prüfzeichen für Planung von Windenergieanlagen
- 533 Studie zu lokalen Bündnissen für Schaffung von Wohnraum
- 534 Wohngeld-Runderlass 2/2017 für NRW veröffentlicht
- 535 Neue Technische Baubestimmungen für NRW
- 536 Ausschreibung „serielles Bauen“ von Bauministerium und Wohnungswirtschaft
- 537 EU-Auszeichnung an Altena für nachhaltige Stadtentwicklung
- 538 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren

## Umwelt, Abfall, Abwasser

- 539 Wettbewerb Waldhauptstadt 2018
- 540 16. Abwassersymposium der Kommunal Agentur NRW
- 541 Oberverwaltungsgericht NRW zu öffentlicher Wasserversorgung
- 542 Oberverwaltungsgericht NRW zu Widmung einer Abwasserleitung
- 543 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu Beseitigung von Niederschlagswasser
- 544 Oberverwaltungsgericht Saarland zu Anfall von Restmüll
- 545 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Gewässerunterhaltungsgebühr

546 Gewässerunterhaltungsgebühr nach § 64 Landeswassergesetz NRW  
547 Anwendungserlass zu POP-Abfall-Überwachungsverordnung  
548 Vernetzungstagung „NRW kocht mit Bio“  
549 Neue Muster-Abfallentsorgungssatzung  
550 Sachstand zur neuen Klärschlammverordnung  
551 Klärschlamm und neues Düngerecht  
552 Verpackungsgesetz verkündet  
553 Pflicht-Restmülltonne und Gewerbeabfallverordnung 2017

554 Abfalltrennung und Gewerbeabfallverordnung 2017  
555 Oberverwaltungsgericht Saarland zu Gewerbeabfällen  
556 Kommunalen Masterplan für Hitzeperioden  
557 Förderanträge aus Kommunalrichtlinie wieder möglich  
558 HBCD-Dämmstoffe und neue POP-Abfall-Überwachungsverordnung  
559 Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien  
560 Strategie des Bundes zur Reduzierung von Mikroschadstoffen im Wasser

## Verband Intern

### 440 Pressemitteilung: Kommunale Forderungen zur Bundestagswahl 2017

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen appellieren vor der Bundestagswahl an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Parteien, die besondere Lage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Diese sind mittlerweile mit mehr als 63,3 Milliarden Euro verschuldet. „Die Kommunen in NRW stehen vor großen Herausforderungen, haben aber kaum Handlungsspielräume, um diese vernünftig zu meistern. Nicht nur im Land, sondern auch auf Bundesebene müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Kommunen hierzu in die Lage versetzen“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Pit Clausen (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendeke (Landkreistag NRW) und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer (Städte- und Gemeindebund NRW).

Aus Sicht der Kommunen in NRW halten die drei Spitzenverbände daher folgende Maßnahmen für vorrangig, die nach der Bundestagswahl in Angriff genommen werden müssen:

- Der Sanierungs- und Modernisierungstau bei der kommunalen Infrastruktur in NRW muss aufgelöst werden. Sowohl das Land als auch der Bund müssen dazu die Investitionskraft der Kommunen dauerhaft stärken. Zwar hat der Bund bereits durch kommunale Investitionsförderungsprogramme Unterstützung geleistet, das Volumen dieser Hilfe ist jedoch nicht ausreichend, um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen des Landes zu gewährleisten (z. B. Internet-Breitband auf Glasfaserbasis im ländlichen Raum, Sanierung und Modernisierung der städtischen Infrastruktur). Vor allem gilt es, die Investitionsfähigkeit der Kommunen zu stabilisieren, indem dauerhaft und verlässlich ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Befristete Ad-hoc-Förderprogramme nach Kassenlage des Bundes können dies nicht gewährleisten.
- Die Beteiligung des Bundes an den Flüchtlings- und Integrationskosten muss auch über 2018 hinaus fort-

gesetzt werden. Gleichzeitig muss durch Land und Bund eine konsequente Rückführung der Menschen ohne Bleiberecht erfolgen, denn nur so können notwendige Hilfen auf die zu integrierenden Menschen mit Bleiberecht fokussiert werden. Für geduldete Menschen ist den Kommunen durch Land und Bund eine auskömmliche Kostenerstattung zu gewähren.

- Die Mehrkosten, die den Kommunen im Sozialbereich durch Gesetzesbeschlüsse von Bund und Ländern entstehen, sind ihnen vollständig zu erstatten. Das gilt zum Beispiel aktuell für die Kostenfolgen der Leistungsverbesserungen durch das Bundesteilhabegesetz. Angesichts der stetig steigenden Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (bundesweite Steigerung ca. 1 Mrd. Euro jährlich) müssen die Mehrkosten der Kommunen durch das Bundesteilhabegesetz dynamisch kompensiert werden. Außerdem ist eine weitere Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben erforderlich, die die Kommunen in NRW besonders stark belasten.

Az.: H

Mitt. StGB NRW September 2017

## Recht, Personal, Organisation

### 441 Studie zu Unterbringung von Flüchtlingen in Kommunen

Ein neuer Forschungsbericht zeigt die vielfältigen Aufgaben und Strategien von deutschen Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Welche Konflikte entstehen bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten? Wie gehen Kommunen mit diesen Konflikten um? Wie verhindern sie ihre Entstehung? Der Bericht vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück und dem Internationalen Konversionszentrum Bonn zeigt Antworten der Flucht- und Flüchtlingsforschung und Friedens- und Konfliktforschung auf diese Fragen. Zudem gibt er Empfehlungen an kommunale Akteure, wie sie Prinzipien der Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung in die kommunale Flüchtlingsarbeit einbinden, Bürger beteiligen und dabei Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge schaffen können.

In den vergangenen Jahren haben Kommunen enorme Anstrengungen unternommen, um neu angekommene Flüchtlinge unterzubringen, ein friedvolles Zusammenleben zu ermöglichen und gute Startvoraussetzungen für die lokale Integration zu schaffen. Dennoch ist die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nicht frei von Konflikten geblieben. In einigen Städten haben sich bereits vorhandene Konflikte, zum Beispiel um Wohnraum oder um soziale Angebote, deutlich verschärft. An anderen Orten sind ganz neue Konflikte aufgetreten - innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften und um die Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften im lokalen Umfeld.

Der erst kürzlich erschienene Forschungsbericht „Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung“ des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück (IMIS) und dem Internationalen Konversionszentrum Bonn (BICC) wertet eine Bandbreite an wissenschaftlichen Publikationen aus diversen Disziplinen aus, in denen verschiedene Konfliktkonstellationen untersucht werden, um generelle Erkenntnisse der Forschung in diesem Bereich zusammenzufassen.

Die Friedenswissenschaftlerin und Autorin des Forschungsberichtes stellt fest, dass zahlreiche Akteure an Konflikten um die Unterbringung von Flüchtlingen beteiligt sind, neben den Geflüchteten selbst seien dies Anwohner, Betreiber von Unterkünften, Lokalpolitiker oder auch Verwaltungsmitarbeiter. Eine nicht ausreichende Kommunikation könne dabei konfliktfördernd wirken. Daher sei es besonders wichtig, dass Kommunen frühzeitig Methoden der Bürgerbeteiligung, Gewaltprävention und Konfliktmediation einsetzen, um Konflikten vor Ort vorzubeugen und ihnen angemessen begegnen zu können.

Aus den Erkenntnissen des Forschungsberichts hat die Autorin konkrete Handlungsempfehlungen zur Gewaltprävention, Konfliktbearbeitung und zur Förderung sozialer Teilhabe im Kontext der Unterbringung von Geflüchteten an die Akteure der kommunalen Flüchtlingsarbeit erstellt.

Sind in einer Kommune keine ausreichenden Kompetenzen der Gewaltprävention und konfliktsensitiven Flüchtlingsarbeit vorhanden, so empfiehlt sie, diese durch Schulungen aufbauen oder - wo notwendig - externe Konfliktberater von außen hinzuziehen. Zudem sollten im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften dauerhafte Konfliktmediationsstrukturen wie Beschwerdestellen, Ombudsleute oder Konfliktlotsen, aber auch Begegnungsmöglichkeiten eingerichtet werden.

Während zum einen die Kommunen Strategien der Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung entwickeln und alle Akteure vor Ort, inklusive der Geflüchteten selbst, einbeziehen sollten, sollten die Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltung, aber auch von Polizei, Wohlfahrtsverbänden und anderen kommunalen Einrichtungen gezielt in Methoden der Gewaltprävention und Konfliktmediation sowie interkultureller Kompetenz aus- und fortge-

#### Termine des StGB NRW

12.09.2017	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Gummersbach
05.10.2017	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss, Gevelsberg

#### Fortbildung des StGB NRW

30.11.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
05.12.2017	Informationsveranstaltung zum IFG NRW, Düsseldorf
07.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
13.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

bildet werden. Die Autorin benennt klar, dass die Maßnahmen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen der Kommunen erfordern, die die Unterstützung der Bundesländer notwendig machen.

Durch die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten entstanden in vielen Kommunen neue Aufgabenbereiche und Netzwerke. Nun müssen ad hoc geschaffene Stellen, Aufgabenbereiche und Netzwerke in eine Gesamtstrategie eingebunden und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Trägern der Flüchtlingsarbeit und Ehrenamtlichen nachhaltig organisiert werden.

Der Bericht zeigt auch auf, dass die Forschung zu diesem Thema in Deutschland bisher äußerst lückenhaft ist und sich nur wenige Disziplinen mit lokalen Konflikten im Kontext der Unterbringung von Flüchtlingen beschäftigen. Die Sichtweisen und Handlungsstrategien von Flüchtlingen im Kontext dieser Konflikte sind bislang überhaupt nicht untersucht worden. Die im Bericht zusammengefassten Ergebnisse bilden daher einen Ausgangspunkt weiterer interdisziplinärer Forschung. Umfassende und langfristig angelegte Forschungsvorhaben sind notwendig, um vertiefte Erkenntnisse über Konfliktkonstellationen, lokale Dynamiken und die Wirkung von Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung zu erzielen. Erst auf dieser Grundlage können kommunale Politik und Praxis der Flüchtlingsarbeit angemessen beraten werden.

Der Forschungsbericht sowie die Handlungsempfehlungen an kommunale Akteure in dem Policy Brief „Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung bei der Unterbringung von Geflüchteten: Eine Aufgabe für Kommunen“ sind auf der Website des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projektes „Flucht: Forschung und Transfer“ abrufbar unter [www.flucht-forschung-transfer.de/konfliktmediation-kommunikation-und-kommunale-moderation-in-aufnahmelaendern/](http://www.flucht-forschung-transfer.de/konfliktmediation-kommunikation-und-kommunale-moderation-in-aufnahmelaendern/) (Quelle: DStGB Aktuell 3317-01 vom 18.08.2017).

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW September 2017

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat mitgeteilt, dass für die 62 landesgeförderten Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen die Personalkostenpauschalen ab dem 1. September 2017 um rund 2,5 Prozent erhöht werden. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von rund 200.000 Euro. Zusätzlich soll ab dem 1. Januar 2018 die Förderung der Sachausgaben geöffnet werden. Die Förderung der Sachausgaben war bisher auf bestimmte Ausgabenzwecke beschränkt. Hierdurch können die Frauenhäuser den pauschalierten Zuschuss des Landes flexibler und bedarfsgerechter einsetzen.

Mit der Erhöhung soll die unverzichtbare Arbeit der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen bestmöglich unterstützt werden. Die Aufstockung und die Flexibilisierung der Mittel tragen dem gestiegenen Förderbedarf Rechnung. Für das Haushaltsjahr 2017 stehen für das Förderprogramm Frauenhäuser Ansatzmittel in Höhe von 9,47 Mio. Euro zur Verfügung. Das Land hat die Förderung der Frauenhäuser in den letzten Jahren von 5,43 auf 9,47 Mio. Euro erhöht (Steigerung von rund 70 Prozent).

Az.: 12.0.5-002/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **443 Gutachten zu Freistellungsregelungen für Ratsmitglieder**

Die Ehrenamtskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen hatte in der vergangenen Legislaturperiode (LT-Drs. 16/3163) dem damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) vorgeschlagen, eine wissenschaftliche Untersuchung durchzuführen, um die Erforderlichkeit sowie die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweitung des bisher auf Gleitzeitmodelle beschränkten Nachteilsausgleichs gemäß § 44 Abs. 2 GO NRW auf weitere Berufsgruppen oder andere Arbeitszeitmodelle zu überprüfen.

Im Herbst 2016 wurde Herr Prof. Bogumil von der Ruhr-Universität Bochum mit der Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der Analyse wurde eine repräsentative Befragung von Rats- und Kreistagsmitgliedern der verschiedenen Größenklassen nordrhein-westfälischer Kommunen durchgeführt.

Die maßgeblichen Untersuchungsfragen betrafen Fragekreise zur Zahl der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, zum Umfang ihrer Betroffenheit von flexibler Arbeitszeitgestaltung sowie zu Handlungsnotwendigkeiten nach der Analyse der Struktur des kommunalen Ehrenamtes.

Das Gutachten ist unter dem Link [https://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressthemen/20170816\\_Studie-Ehrenamt/MIK-Kommunales-Ehrenamt-in-NRW.pdf](https://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressthemen/20170816_Studie-Ehrenamt/MIK-Kommunales-Ehrenamt-in-NRW.pdf) auf dem Internetauftritt des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung abrufbar.

Az.: 13.0.33-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Aktenzeichen: 124-39-01-04. 16. 080[2]) Regelungen zu Vor-Ort-Prüfungen erlassen. Anlass ist, dass aufgrund der umfassenden Systemumstellung im FlüAG zum 01.01.2017 keine Erfahrungswerte über Prüfergebnisse vorliegen, die zur Erstellung einer neuen Prüfsystematik herangezogen werden können. Mitgliedskommunen können den Erlass im Intranet im Mitgliederbereich unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht, Personal und Organisation/Flüchtlingsbetreuung/allgemeine Informationen abrufen.

Az.: 16.1.4.12

Mitt. StGB NRW September 2017

#### **445 Workshops zu Gewinnung neuer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des positiven Feedbacks aus dem ersten Halbjahr werden vom Ministerium des Innern und dem Verband der Feuerwehren NRW (VdF) in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen der Kampagne „Für mich. Für alle“ zwei neue Workshopreihen à 10 Workshops (an jeweils zwei verschiedenen Orten pro Regierungsbezirk) angeboten. Sämtliche Termine können jedoch landesweit gebucht werden. Die Terminübersicht können unsere Mitgliedskommunen im Intranet des StGB NRW unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht, Personal, Organisation, Feuerwehr/Rettungswesen abrufen.

Die Workshops dauern ca. 8h inkl. Pausen und sind kostenfrei. Eine Teilnahmebestätigung wird ausgestellt. Für Verpflegung wird gesorgt. VdF und Innenministerium bitten freundlich darum, die Anmeldung pro Kommune auf 1 Teilnehmer zu beschränken, um möglichst vielen verschiedenen Kommunen eine Teilnahme zu ermöglichen. Anmeldungen sind im Internet möglich unter [www.vdf-nrw.de/workshops](http://www.vdf-nrw.de/workshops).

Az.: 15.1.10-003

Mitt. StGB NRW September 2017

#### **446 Leitfaden und FAQs zur EU-Datenschutzgrundverordnung**

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat einen Leitfaden sowie FAQs zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung für kommunale Unternehmen verfasst. Die Fragen und Antworten sind aber großteils auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen von Interesse.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung tritt zum 25. Mai 2018 unmittelbar in Kraft und soll das Datenschutzrecht innerhalb der EU reformieren. Dabei vereinheitlicht die neue DSGVO das Datenschutzrecht innerhalb der EU, in der zukünftig die gleichen Standards gelten. Ein wesentliches Ziel der neuen Grundverordnung ist es, den Nutzern mehr Kontrolle über ihre Daten zu ermöglichen. Dazu zählen umfassende Informationsrechte für Nutzer und

damit Auskunftspflichten für Unternehmen.

Das „Frage-und-Antwort“-Papier sowie die FAQs sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.vku.de/energie/veroeffentlichungen-gutachten/neues-datenschutzrecht-aus-bruessel-und-berlin-was-muessen-kommunale-unternehmen-beachten.html>.

Az.: 17.1.7-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **447 Infobrief Nr. 4 „Flucht & Integration“ des Bundeskanzleramtes**

Das Bundeskanzleramt richtet sich mit aktuellen Fakten und Maßnahmen zur Flüchtlings- und Integrationspolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit dem Infobrief an all die Multiplikatoren in Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen, die täglich ihren Beitrag zum Gelingen der Integration leisten. In der aktuellen Ausgabe Nr. 4 sind Maßnahmen der Bundesregierung zu Integrationskursen sowie Informationen zum Stand von Rückkehrern aufgeführt. Zudem berichtet der Infobrief über die Verleihung des Nationalen Integrationspreis an die Stadt Altena sowie über viele weitere Beispiele von Integration vor Ort.

Der vollständige Infobrief „Flucht & Integration“ Nr. 4 Juli 2017 des Bundeskanzleramtes ist für die Mitgliedskommunen des StGB NRW im Intranet unter der Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Integration, Integrations- und Sprachkurse abrufbar.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **448 EuGH zu Geltung der Dublin-Verordnung in außergewöhnlichen Situationen**

Der EuGH hat richtungsweisende Entscheidungen über die Asylpolitik in der EU getroffen. Ausnahmesituationen, wie der Flüchtlingsstrom 2015/2016, setzen das sog. Dublin-Verfahren nicht außer Kraft. Jedem Mitgliedsstaat bleibt es jedoch unbenommen, Asylverfahren freiwillig an sich zu ziehen. In einem weiteren Urteil stellt der EuGH klar, dass nach der Dublin III-VO eine strenge Dreimonatspflicht einzuhalten ist, in der ein Aufnahmehesuchen gestellt werden muss.

Lässt ein Staat diese verstreichen, kann der Geflüchtete nicht mehr nach der Dublin-VO zurückgeführt werden. In einer dritten „Vorabentscheidung“ bestätigt der zuständige Generalanwalt des EuGH die 2015 vom Rat beschlossene Flüchtlingsquote zur Umsiedlung von Asylbewerbern nach Ungarn und die Slowakei. Schließt sich der EuGH der Entscheidung an, sind beide Länder verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen. Die Entscheidungen sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Sie sind als Aufforderung an die EU zu verstehen, sich künftig besser aufzustellen und bei allen Mitgliedsstaaten auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in der Asylpolitik zu drängen.

#### *Ausnahmen wegen Situation 2015*

In zwei Verfahren (AZ: C-490/16 und C-646/16) entschied der EuGH über die Asylverfahren eines Syrers und zwei afghanischer Familien. Sie waren 2015 und 2016 aus ihrer Heimat geflohen und zogen über die sog. Westbalkanroute nach Slowenien und Österreich. Dabei passierten sie jeweils den EU-Staat Kroatien, wo die Behörden selbst den Transport zur Grenze zum benachbarten Slowenien organisierten. Der Syrer stellte anschließend in Slowenien einen Antrag auf internationalen Schutz, die Afghanen in Österreich. Slowenien und Österreich wollen sie nach der sog. Dublin III-Verordnung jeweils zurück nach Kroatien überstellen.

Der EuGH bestätigt die geltenden EU-Asylregeln entgegen der Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston beim EuGH. Diese hat vertreten, dass unter den außergewöhnlichen Umständen der Flüchtlingskrise für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz der Mitgliedsstaat zuständig ist, in dem der Antrag zuerst gestellt wurde. Ein illegaler Grenzübertritt nach der Dublin-III-Verordnung liege nicht vor, wenn Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen der Union, die mit einem Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen konfrontiert seien, diesen Menschen gestattet hätten, auf dem Weg in andere Mitgliedsstaaten in ihr Hoheitsgebiet einzureisen und es zu durchqueren.

Dies widerlegt der EuGH. Abweichungen vom Dublin-Verfahren während der Flüchtlingskrise 2015 waren trotz der Ausnahmesituation in Ländern wie Kroatien nicht zulässig. In beiden Fällen liege eine illegale Einreise nach Kroatien vor. Kroatien hatte Flüchtlinge aus humanitären Gründen nach Slowenien und Österreich durchreisen lassen - und damit nach Sicht des EuGH zu einem illegalen Grenzübertritt im Sinne der Dublin-III-Verordnung beigetragen. Würde die Einreise durch die Erlaubnis legal, würde dies den betreffenden Staat gerade von seiner Verantwortung für die Asylprüfung entbinden. Demnach sei Kroatien für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz von Migranten zuständig.

Es bleibe jedoch jedem Mitgliedsstaat überlassen, sich solidarisch zu verhalten und von der sogenannten Selbst-eintrittsklausel der Dublin-Verordnung Gebrauch zu machen. Alle EU-Staaten, auch Deutschland, können demnach ein Asylverfahren freiwillig an sich ziehen.

Der EuGH stellt damit klar, dass die Dublin III-VO auch während der Ausnahmesituation der „Flüchtlingskrise“ 2015/2016 gilt. Geflüchtete, die irregulär in andere Mitgliedsstaaten weiterreisen, können bei einem rechtzeitigen Aufnahmehesuchen innerhalb der Dreimonatsfrist (s. folgendes Urteil des EuGH) sowie Einhaltung der übrigen Verpflichtungen der Dublin-VO zurückgeschickt werden. Die Dublin-VO zwingt jedoch keinen Staat dazu. Die Mitgliedsstaaten können solidarische Ausgleichsmaßnahmen ergreifen und die Asylverfahren an sich ziehen oder sogenannte Umsiedlungsbeschlüsse zur Entlastung anderer Staaten herbeizuführen. Eine Aufnahmepolitik, wie sie die Bundesrepublik 2015/2016 verfolgte, kann damit als rechtmäßig eingestuft werden.

### 3-Monats-Frist

In einem weiteren Verfahren (Az. C 670/16) entschied der EuGH über ein Überstellungsgesuch eines eritreischen Staatsangehörigen, der von Libyen über das Mittelmeer nach Italien und auf dem Landweg weiter nach Deutschland reiste, um dort Asyl zu ersuchen. Gemäß den nationalen Vorschriften stellten die deutschen Behörden ihm am 14.09.2015 auf sein formloses Asylgesuch eine Bescheinigung aus. Spätestens am 14.01.2016 erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - das mit der Durchführung der Verpflichtungen betraut ist, die sich aus der Dublin-III-Verordnung zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedsstaats ergeben - das Original dieser Bescheinigung, eine Kopie davon oder zumindest die wichtigsten darin enthaltenen Informationen.

Erst am 22.07.2016 stellte der Eritreer in Deutschland einen förmlichen Antrag auf internationalen Schutz. Eine Abfrage des Eurodac-Systems ergab, dass in Italien die Fingerabdrücke genommen worden waren. Das BAMF ersuchte am 19.08.2016 die italienischen Behörden, den Kläger gemäß der Dublin-III-Verordnung aufzunehmen. Italien beantwortete dieses Gesuch nicht, was seiner Stattgabe gleichkommt. Am 10.11.2016 lehnte das BAMF den Asylantrag ab und ordnete seine Überstellung nach Italien an. Der eritreische Kläger ficht die Entscheidung vor dem VG Minden an. Er beruft sich auf die Nichteinhaltung der dreimonatigen Frist, innerhalb derer nach der Dublin-III-Verordnung ein Aufnahmeersuchen gestellt werden muss. Für die Prüfung seines Asylantrags sei Deutschland zuständig. Das VG rief den EuGH an.

Der EuGH stimmte - ohne in der Sache zu entscheiden - den Argumenten des Klägers bei. Zunächst darf sich eine Person, die internationalen Schutz beantragt, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine ihr gegenüber ergangene Überstellungsentscheidung auf den Ablauf der fraglichen Frist von drei Monaten berufen, auch wenn der ersuchte Mitgliedstaat bereit ist, diese Person aufzunehmen.

Der EuGH stellt fest, dass es nicht möglich ist, ein Aufnahmegesuch mehr als drei Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz wirksam zu unterbreiten. Die Frist beginnt mit dem Antrag auf internationalen Schutz zu laufen. Dieser gilt als gestellt, wenn der mit der Durchführung der sich aus der Dublin-III-Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes um internationalen Schutz ersucht hat, oder, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen (und nicht das Schriftstück selbst oder eine Kopie davon) zugegangen sind.

Der EuGH hat klargestellt, dass es nach der Dublin-Verordnung auch eine strenge Dreimonatspflicht gibt, um ein Dublin-Ersuchen zu stellen. Wenn die drei Monate verstrichen sind, dann ist der Mitgliedsstaat zuständig, in dem der Geflüchtete seinen Asylantrag gestellt hat. Eine Rückführung nach Dublin III ist dann ausgeschlossen. Der EuGH macht zudem klar, dass die Dublin-III-Verordnung

kein rein zwischenstaatlicher Mechanismus mehr ist, sondern auch Einzelpersonen Rechte daraus entstehen, die sie geltend machen können.

### *Flüchtlingsverteilung per Quote*

Die EU-Staaten haben im September 2015 gegen den Willen der Slowakei, Ungarns, Tschechiens und Rumäniens die Umverteilung von bis zu 120.000 Flüchtlingen aus Italien und Griechenland beschlossen. Dies sollte die beiden Hauptankunftsländer für Bootsflüchtlinge entlasten. Dagegen wehren sich die Regierungen in Bratislava und Budapest. Ungarn müsste laut Beschluss bis zu 1.294 Menschen aufnehmen, die Slowakei 802 Menschen. Beide Länder begründen ihre Klagen mit vermeintlichen Formfehlern und zweifeln die Rechtsgrundlage des Beschlusses an.

In seinen Schlussanträgen schlägt der Generalanwalt Yves Bot dem Gerichtshof vor, die Klagen der Slowakei und Ungarns abzuweisen. Der Generalanwalt hebt unter anderem darauf ab, dass der angefochtene Beschluss nicht wegen seines Inhalts als Gesetzgebungsakt qualifiziert werden könne, denn der AEU-Vertrag unterscheide Rechtsakte mit Gesetzescharakter und solche ohne Gesetzescharakter nach einem rein formalen Konzept. Da der Beschluss ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter sei, hätten für seinen Erlass die Anforderungen hinsichtlich der Beteiligung der nationalen Parlamente nicht gegolten.

Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass Ungarn und Slowakei 2015 per Mehrheitsbeschluss im Europäischen Ministerrat dazu verpflichtet worden sind, einen Teil der Menschen aufzunehmen, die nach Europa geflüchtet sind. Die Schlussanträge stellen keine verbindliche Entscheidung dar. Sollte der EuGH dem Generalanwalt folgen, dann müssen die beiden Staaten Flüchtlinge übernehmen.

### *Bewertung aus kommunaler Sicht*

Die Entscheidungen sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die Urteile des EuGH stellen eine Aufforderung an die EU dar, sich auf künftige Situationen besser vorzubereiten und bei allen Mitgliedsstaaten auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in der Asylpolitik und gemeinsamer Standards zu drängen. Zustände, wie in den Jahren 2015/2016 sollten sich nicht wiederholen; die Kommunen in Deutschland wären mit einer erneuten Aufnahme einer solch großen Anzahl an Flüchtlingen überfordert.

Notwendig ist eine dauerhaft tragfähige Lösung, eine Neuausrichtung der europäischen Asylpolitik, mit der nicht nur einzelne, sondern alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise in die Pflicht genommen werden. Hierzu gehört, dass einzelne Staaten, wie zum Beispiel Deutschland oder Schweden nicht die Hauptlast der Flüchtlingsströme zu tragen haben. Zugleich dürfen auch die Staaten an den EU-Außengrenzen, wie Griechenland und Italien, nicht überfordert werden. Die Verteilung der Flüchtlinge mit einem Asylanspruch muss europaweit nach festen Quoten erfolgen, die fair und solidarisch auf alle EU-Mitgliedsstaaten angewandt wird. Anerkannte Flüchtlinge müssen darauf verpflichtet werden, ihr Asylrecht allei-

ne in diesem zugewiesenen Staat in Anspruch zu nehmen.

International muss sich Deutschland gemeinsam mit den anderen EU-Staaten für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien in Krisenregionen einsetzen und die Umsetzung vereinbarter Ziele kontrollieren. Auch müssen die weiteren Fluchtursachen bekämpft werden. Dazu ist es nötig, die von den Krisen betroffenen Regionen nachhaltig zu stabilisieren, wirtschaftlich zu stärken und die Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern. Die Flüchtlingslager außerhalb der EU brauchen weiter schnelle und nachhaltige Unterstützung, vor allem zur Sicherstellung ausreichender Ernährung, menschenwürdiger Unterkünfte und Bildungsperspektiven. (Quelle: DStGB Aktuell 3017 vom 28.07.2017)

Az.: 16.1.6 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **449 Veröffentlichungen aus dem Feuerwehrbereich im Ministerialblatt NRW**

Im Ministerialblatt NRW (MBL. NRW) vom 4. August 2017 wurden drei für die Feuerwehren relevante Veröffentlichungen vorgenommen, auf die hiermit hingewiesen wird:

- Der Runderlass „Erstattung der von privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen und Helfer fortgewährten Leistungen“ vom 5. Dezember 2012 wurde entfristet.
- Ein völlig neu gefasster Runderlass: Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über die Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr ist dort veröffentlicht. Neue Dienstgrad- und Funktionsabzeichen-Regelungen in Haupt- und Ehrenamt der Feuerwehren gelten somit ab dem 5. August 2017.
- Das Wahlergebnis zu den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse NRW wurde bekanntgemacht.

Die Ausgabe des Ministerialblatts findet sich im Internet unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=7&l\\_id=10844&sg=0&val=10844&ver=1&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=7&l_id=10844&sg=0&val=10844&ver=1&menu=1).

Az.: 15.1.20 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **450 PKW-Maut für Feuerwehrfahrzeuge**

In jüngster Zeit erreichten den StGB NRW Anfragen, ob die so genannte PKW-Maut auch für Feuerwehrfahrzeuge gelte. Hierzu hat sich die Geschäftsstelle mit dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Verbindung gesetzt. Dieses führt wörtlich dazu aus: „Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Infrastrukturabgabengesetzes sind Kraftfahrzeuge, die im Feuerwehrdienst verwendet werden, von der Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Kraftfahrzeuge äußerlich als für diesen Zweck

bestimmt erkennbar sind (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Infrastrukturabgabengesetzes).“ Insofern kann in dieser Frage Entwarnung gegeben werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in § 2 (1) Satz 1 Nr. 5 InfrAG neben KFZ, die im Feuerwehrdienst verwendet werden, auch solche für die Verwendung im Zivil- und Katastrophenschutz, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder solche zur Krankenbeförderung aufgezählt sind. Alle diese KFZ sind unter den in § 2 (1) Satz 2 InfrAG genannten Voraussetzungen von der Entrichtung der Infrastrukturabgabe („PKW-Maut“) befreit.

Az.: 15.1.14 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **451 Deutschlandweit mehr Menschen mit Migrationshintergrund**

Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erreichte 2016 zum fünften Mal in Folge einen neuen Höchststand. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis des Mikrozensus mitteilt, hatten im Jahr 2016 rund 18,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund. Dies entsprach einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 8,5 %.

Dies ist der stärkste Zuwachs seit Beginn der Messung im Jahr 2005. Der hohe Anstieg ist vor allem auf die hohe Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern einschließlich der Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen. Die vollständige Pressemitteilung Nr. 261 vom 01.08.2017 inklusive PDF-Version ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 18.2.2 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **452 Workshop „Partizipation gestalten“ am 04.09.2017**

Am 04.09.2017 veranstaltet die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Nordrhein-Westfalen (lagfa NRW) gemeinsam mit dem »Kommunen-Netzwerks: engagiert in NRW« einen Workshop mit dem Thema „Partizipation gestalten: Zusammenspiel von Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung“ im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW.

Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement sind zwei wichtige Elemente zur Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders. Es gibt vielfältige Berührungspunkte und Schnittstellen aber auch deutliche Unterschiede. Was das Zusammenspiel von Engagement und Beteiligung konkret für Aktive in der lokalen Engagementlandschaft bedeuten kann, soll in dem Workshop näher beleuchtet werden.

Als Impulsgeberinnen der Stiftung Mitarbeit werden Eva-Maria Antz (Arbeitsbereich »Bürgerschaftliches Engagement stärken«, [www.engagiert-in-nrw.de](http://www.engagiert-in-nrw.de)) und Marion Stock (Arbeitsbereich »Lokale Demokratie entwickeln«, Netzwerk Bürgerbeteiligung) zu Gast sein. Das konkrete Programm der Tagung sowie eine Dokumentation zum



Thema können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal, Organisation/ Bürgerschaftliches Engagement abrufen.

Az.: 13.0.71-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **453 Aufruf zur Teilnahme am Projekt „Förderung von Kinderfeuerwehren“**

Im Haushalt des Landes NRW für 2017 wurden für das Projekt „Gründung und Förderung von Kinderfeuerwehren“ Haushaltsmittel in Höhe von 1,8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, eine Förderung mit Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) durchzuführen. Ein diesbezüglicher Förderaufruf an die Kommunen des Landes NRW - mit einer Anteilsfinanzierung des Landes in Höhe von 80 % der Anschaffungskosten (max. bis 48.000 €) - wird in der 30. Kalenderwoche auf der Internetseite des Ministeriums des Innern unter [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de) veröffentlicht.

Der Förderaufruf wird zudem einen Kick-off-Aufruf beinhalten und die oben angeführte Förderung bekannt machen. Im Ergebnis sollen fünf Mannschaftstransportfahrzeuge an jeweils eine Kommune pro Regierungsbezirk übereignet werden. Die für die Kommunen anfallenden Kosten betreffen hierbei lediglich die Posten Beklebung sowie Instandhaltung/Unterhaltung.

Weitere Einzelheiten bezüglich der Förderung sowie des Kick-off-Aufrufs können im Intranet des StGB NRW für die Mitgliedskommunen unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Feuerwehr/Rettungswesen abgerufen werden. Die Abwicklung sowohl der Förder- als auch der Kick-off-Anträge (u.a. Erteilung der Zuwendungsbescheide/Sicherstellung des Mittelabflusses) erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Az.: 15.1.13 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **454 Empfehlungen des BSI zur Bundestagswahl**

Das Ministerium des Inneren des Landes NRW hat über ein Schreiben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) informiert, mit dem das BSI Empfehlungen für die anstehende Bundestagswahl ausgesprochen hat, die an die kommunalen Meldeämter weitergeleitet werden sollen.

Anlass für die Empfehlung war die Medienberichterstattung vom 06.06.2017 über die Veröffentlichung eines angeblichen Top-Secret-Berichts der NSA über Cyber-Angriffe auf US-Wahlbehörden sowie auf US-Dienstleistungsunternehmen, die in diesem Bereich tätig sind. Dem BSI selbst liegen aktuell keine über die Medienberichte hinausgehenden Informationen vor. Die in dem Dokument beschriebene zielgerichtete Angriffsmethode, das sogenannte Spear-Phishing, ist laut BSI aber eine gängige und seit langem bekannte Methode.

Das BSI führt in seinem Schreiben aus, dass es im Kontext der diesjährigen Bundestagswahl nicht ausgeschlossen werden kann, dass Täter versuchen, mittels Spear-Phishing oder ähnlichen Methoden die Organisation der Wahl im Vorfeld oder die Durchführung der Wahl zu beeinträchtigen. Das BSI empfiehlt deshalb, die zuständigen Bereiche und relevante Dienstleister über diese Angriffsform zu informieren und für die damit verbundenen Gefahren zu sensibilisieren. Bei Geschäftsprozessen oder Fachverfahren, die sich auf E-Mails abstützen und die für die Bundestagswahl relevant sind, sollten die potenziellen Auswirkungen solcher Angriffe analysiert werden. Falls erforderlich, sollten entsprechende Anpassungen vorgenommen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden, um das Risiko zu senken.

Das vollständige Schreiben des BSI ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Melde-recht abrufbar.

Az.: 18.0.5-004/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **455 NRW-Entschädigungsverordnung berichtigt**

Wie bereits mit Mitteilung vom 10.07.2017 angekündigt, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW das redaktionelle Versehen bei der Anpassung der Entschädigungsverordnung nun aus verbessert. Für die Bezirksvertretungen in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) EntschVO) ist die monatliche Aufwandsentschädigung nun anstelle von 258 Euro mit 268 Euro beziffert.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung sowie der Erlass über die entsprechende Korrektur sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal und Organisation/ Entschädigungsverordnung abrufbar.

Az.: 13.0.34-002/003 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **456 Info-Flyer für Flüchtlinge**

„Mit Energie Haushalten - Geld sparen“ - Die Initiative „Willkommen im Dorf“ aus Jugenheim in Rheinhessen gibt gemeinsam mit dem Energiereferat der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz einen Info-Flyer heraus, der Geflüchteten den richtigen Umgang mit dem deutschen Heizungssystem erklärt.

Grund dafür ist der besonders hohe Energieverbrauch von Flüchtlingsfamilien im Vergleich mit der einheimischen Bevölkerung. Viele von ihnen kennen sich mit dem deutschen Heizungssystem nicht aus und wissen nicht wie man es richtig bedient. Hinzu kommt, dass in den Heimatländern der Geflüchteten entweder keine Heizungen in den Häusern vorhanden sind oder Energiepreise keine Rolle spielen. Die Folge sind überheizte Wohnungen, die zusammen mit zu kurzem Lüften zur Schimmelbildung in den Unterkünften führen.

Die Geflüchteten haben bisher nur wenige Möglichkeiten, sich über solch alltägliche Dinge zu informieren, daher ist der Flyer eine gute Möglichkeit ihnen den nachhaltigen Umgang mit Energie näherzubringen. Der Infoflyer wird in den Sprachen Englisch, Arabisch (Syrien), Dari (Afghanistan) und Farsi (Persien/Iran) herausgegeben und ist auf den jeweiligen kulturellen Hintergrund der Geflüchteten abgestimmt.

Flyer können per E-Mail an Uli Röhm von der Initiative „Willkommen im Dorf“ bestellt werden ([uli.roehm.kgm.ju.genheim@ekhn-net.de](mailto:uli.roehm.kgm.ju.genheim@ekhn-net.de)). Kosten entstehen nur für den Versand der Flyer.

Az.: 16.1.4.2 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **457 Erlass zum elektronischen Identitätsnachweis und zu Gesichtsverhüllung**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Runderlass vom 14.07.2017 über das Inkrafttreten zweier neuer Gesetze im Pass- bzw. Personalausweiswesen informiert. Am 14.07.2017 wurde das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 46, Seite 2310 ff. veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist es, die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) weiter zu verbreiten und zu fördern. Ebenso soll das Personalausweisrecht an EU-Vorgaben angepasst werden und das Ausstellungsverfahren für Pässe und Personalausweise vereinfacht werden.

Bereits zum 15.06.2017 ist Artikel 6 des „Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlichen Vorschriften“ (im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 36, Seite 1570 ff.) in Kraft getreten. Der neue § 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG stellt nun explizit klar, dass eine ausweispflichtige Person bei Verlangen nicht nur den Ausweis vorlegen muss, sondern auch ermöglichen muss, dass das Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abgeglichen werden kann. Gleiches gilt für die Ausweispflicht durch Reisepass. Diese neuen Vorschriften sind nun nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG bußgeldbewehrt.

Der Runderlass sowie die beiden Gesetze sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal, Organisation/ Pass- und Personalausweisrecht abrufbar.

Az.: 18.1.4-002/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **458 Förderprogramm zu Prävention und Bekämpfung von Gewalt**

Die EU-Kommission hat ein neues Förderprogramm ausgelobt, um die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder zu unterstützen, auf die das zuständige Ministerium hingewiesen hat. Ende der Bewerbungsfrist ist der 14. November 2017. Nähere Informationen zu den Anforderungen an die Projekte finden sich im Internet unter: <https://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop>

[p/en/opportunities/rec/topics/rec-rdap-gbv-ag-2017.html](https://www.stgb-nrw.de/en/opportunities/rec/topics/rec-rdap-gbv-ag-2017.html).

Az.: 12.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **459 Anpassung der Entschädigungsverordnung NRW zum 01.08.2017**

Mit Schnellbrief 137/2017 vom 29.05.2017 wurden die StGB NRW-Mitgliedskommunen informiert, dass die Entschädigungsverordnung zum 01.08.2017 angepasst werden soll. Danach hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW eine Anpassung der Aufwandsentschädigung um 3,4% für angemessen eingestuft, was der von IT.NRW im März 2017 gemeldeten Preissteigerung für den maßgeblichen Zeitpunkt entspricht. Dieser Anpassung haben die kommunalen Spitzenverbände zugestimmt.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung wurde nun im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 05.07.2017 veröffentlicht und sieht die entsprechende Anpassung um 3,4 % zu. Allerdings ist dem Ministerium ein redaktionelles Versehen bei der Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Bezirksvertretungen in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern passiert (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) EntschVO). Dort muss es anstelle von 258 Euro, 268 Euro heißen. Dieses Versehen wird schnellstmöglich vom Ministerium ausgebessert werden. Die neue Entschädigungsverordnung ist im Internet unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vId=16462&menu=1&sg=0&keyword=entschaediguungsverordnung](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vId=16462&menu=1&sg=0&keyword=entschaediguungsverordnung) abrufbar.

Az.: 13.0.34-002/003 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **460 Sachstand Zensus 2021**

Am 28.06.2017 hat bei IT.NRW erneut ein Treffen der Arbeitsgruppe Zensus 2021 stattgefunden. Dabei hat IT.NRW darüber informiert, dass das BVerfG mit Beschluss vom 13.06.2017 entschieden hat, die Löschvorschrift für die Daten zum Zensus 2011 erneut um ein halbes Jahr zu verlängern. Darüber hinaus hat IT.NRW aktualisierte Informationen zum Thema Zensusvorbereitungsgesetz 2021, Meldedatenlieferungen, dem möglichen Einsatz mobiler Endgeräte sowie der Aufgabenverteilung des Bundes und der Länder gemacht. Nähere Informationen finden sich in der PowerPoint-Präsentation vom 28.06.2017 von IT.NRW, welche die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht, Personal, Organisation/ Zensus 2021 abrufen können.

Darüber hinaus wird IT.NRW Informationsveranstaltungen zum Zensus 2021 in verschiedenen Kreisen in NRW sowie in Düsseldorf vom 28.08. bis 19.10.2017 anbieten. Die Liste aller Termine kann der PowerPoint-Präsentation Seite 15 entnommen werden. Die kommunalen Ansprechpartner werden zu diesen Veranstaltungen aber noch separat durch IT.NRW eingeladen. StGB NRW-Mitgliedskommunen, die in der Arbeitsgruppe mit IT.NRW

zum Zensus 2021 mitarbeiten möchten, können ihr Interesse gegenüber dem Städte- und Gemeindebund NRW, Dezernat I, bekunden.

Az.: 18.2.3-002/002 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **461 DStGB Dokumentation „Veranstaltungen sicherer machen“**

Neue Gefahrensituationen stellen die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden vor besondere Voraussetzungen, wenn es um die Organisation von Veranstaltungen unter Sicherheitsaspekten geht. Dies hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund zum Anlass genommen, seine Dokumentation zur Veranstaltungssicherheit zu überarbeiten und neu herauszugeben. Die Neuauflage der Schrift, die erstmals unter dem Titel „Besuchersicherheit“ (DStGB Dokumentation Nr. 115) im Jahr 2013 erschienen ist, ist als neue Dokumentation Nr. 141 „Veranstaltungen sicher machen - Kultur und Freizeit vor Ort schützen“ in der Online-Version unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) im Menüpunkt Publikationen unter Dokumentationen abrufbar.

Az.: 15.0.20-002 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **462 Stellungnahme zum 2. Glücksspieländerungsstaatsvertrag**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden einen Gesetzentwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) nebst Begründung und weiteren Anlagen zur Stellungnahme übersandt. Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die Regelung zur Zustimmung und Bekanntmachung des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, in den Artikeln 2 und 3 Änderungen des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag (allerdings nicht zum Bereich der Spielhallen), in Artikel 4 Änderungen des Spielbankgesetzes NRW sowie in Artikel 5 das Errichtungsgesetz einer Landesanstalt für Glücksspielangelegenheiten.

Kernstück des Gesetzentwurfes ist die Errichtung einer Landesanstalt für Glücksspielangelegenheiten in Nordrhein-Westfalen, die im Geschäftsbereich des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums zum 15.11.2017 als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung Landesanstalt für Glücksspielangelegenheiten (LfG) errichtet werden soll. Die Landesanstalt soll ihren Sitz in Düsseldorf haben.

Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vergabe von Konzessionen für Sportwetten nach § 4a des Glücksspielstaatsvertrages, die Erhebung des Konzessionsabgabe nach § 4d des Glücksspielstaatsvertrages sowie die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages.

Eine erste Stellungnahme des StGB NRW zum Gesetzentwurf ist für die Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und

Service/ Fachgebiete/ Personal, Recht, Organisation/ Ordnungsrecht abrufbar.

Az.: 15.0.22-002/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **463 Pressemitteilung: Konsequente Rückführung Geflüchteter ohne Bleiberecht**

Das Bundesinnenministerium ist heute in einer gemeinsamen Veranstaltung zur „Optimierung des Rückkehrmanagements“ mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Vertretern der Ausländerbehörden sowie den politisch wie fachlich Verantwortlichen in Städten, Gemeinden und Landkreisen in einen offenen Dialog getreten. Der Austausch diene dazu, praktisch relevante Probleme und Bedürfnisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht aus kommunaler Sicht zu verdeutlichen und ein gegenseitiges Verständnis zu erreichen, um die praktische Umsetzung zu verbessern.

„Es ist ein gemeinsames Interesse des Bundes und der Kommunen, die zwangsweise oder freiwillige Rückführung von vollziehbar Ausreisepflichtigen deutlich zu verbessern. Für diese gesamtstaatliche Aufgabe ist ein offener Informations- und Meinungsaustausch zwischen Vertretern des Bundesinnenministeriums, Ausländerbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden unerlässlich“, heben die Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalens, Dr. Gerd Landsberg und Dr. Bernd Jürgen Schneider anlässlich der heutigen Veranstaltung hervor.

„Städte und Gemeinden brauchen dringend Entlastung, um sich um die Flüchtlinge kümmern zu können, die tatsächlich schutzbedürftig sind. Alles andere gefährdet die Integration derjenigen mit Bleibeperspektive und die Akzeptanz des Asylrechts in der Bevölkerung. Wenn sich an dem derzeitigen Verfahren nichts ändert, werden Ende 2017 über 450.000 ausreisepflichtige Menschen in Deutschland leben. Hier erwarten wir, dass sowohl der Bund als auch die Länder die nunmehr geschaffenen gesetzlichen Regelungen zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht nutzen und die Abschiebep Praxis konsequent umsetzen“, fordern Dr. Landsberg und Dr. Schneider nachdrücklich.

Abschließend führen die Hauptgeschäftsführer an: „Für ein geordnetes Asylverfahren, aber auch um möglichen Sicherheitsgefahren zu begegnen, muss es oberste Priorität haben, alle Asyl- und Schutzsuchenden, die nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten, eindeutig und verlässlich identifizieren zu können. Flüchtlinge ohne Passpapiere und solche ohne Bleibeperspektive sollten in Ankunfts- und Aufnahmezentren des Bundes und/oder der Länder verbleiben und müssen von dort zurückgeführt werden. Sie dürfen erst gar nicht auf die Kommunen verteilt werden. Hier wünschen wir uns eine stärkere Verantwortung des Bundes und der Länder“.

Az.: 16.1.11 Mitt. StGB NRW September 2017

## 464 **Befragung von Geflüchteten für Studie „Leben in Deutschland“**

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt zusammen mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und dem Sozioökonomischen Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) im Rahmen des o.g. Forschungsprojekts eine bundesweite Studie zu Menschen durch, die in den vergangenen Jahren als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind. Ziel ist es, Politik, Verwaltung und interessierter Öffentlichkeit Informationen über die asyl- und schutzsuchende Menschen zur Verfügung zu stellen und belastbare Informationen zu gewinnen, um ihre Eingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt fördern und unterstützen zu können.

In dem Projekt werden bundesweit Menschen wiederholt befragt, die im Jahr 2013 oder danach einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben. 2016 fand die erste Befragung von über 4.800 Geflüchteten statt und erste Ergebnisse dieser Befragung wurden Ende 2016 veröffentlicht. Die Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse können unsere Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen abrufen.

In diesem Jahr sowie im Jahr 2018 werden erneut Befragungen durchgeführt, mit denen das Institut Kantar Public betraut ist. Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig, hat keinen Einfluss auf laufende oder abgeschlossene Asylverfahren und dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken.

Az.: 16.0.10-007 Mitt. StGB NRW September 2017

## 465 **Weniger Empfänger/innen von Asylbewerberleistungen in NRW 2016**

Ende 2016 erhielten in Nordrhein-Westfalen 171 773 Personen Leistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs (sog. Regelleistungen) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 52 335 Personen oder 23,4 Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Die meisten Regelleistungsempfänger/-innen in NRW stammten 2016 aus Asien (62,8 Prozent). Mit 32 347 Personen bildeten Syrer dabei die größte Gruppe; ihr Anteil an allen Empfängern war mit 18,8 Prozent geringer als 2015 (25,9 Prozent). Auch der Anteil der Europäer (nicht EU) war 2016 mit 19,4 Prozent (33 368) niedriger als 2015 (29,3 Prozent). Personen mit albanischer Staatsangehörigkeit waren in dieser Gruppe am häufigsten vertreten (8 729).

73,7 Prozent der Regelleistungsempfänger waren im Alter von 18 bis 64 Jahren, bei 25,5 Prozent handelte es sich um Kinder und Jugendliche (ohne unbegleitet eingereiste

Minderjährige aus dem Ausland). Wie in den Jahren zuvor bezogen überwiegend Männer Regelleistungen (68,7 Prozent aller Empfänger). Die Empfänger verteilten sich auf insgesamt 123 285 Haushalte; 63 667 Haushalte (51,6 Prozent) waren in Gemeinschaftsunterkünften, 31 853 (25,8 Prozent) dezentral (d. h. Unterbringung erfolgt in angemieteten Wohnungen) und 27 765 (22,5 Prozent) in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Die Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beliefen sich in NRW im Jahr 2016 auf rund 2,02 Milliarden Euro; das waren 803 Millionen Euro (+66,0 Prozent) mehr als im Jahr 2015. Nach Abzug der Einnahmen (z. B. übergeleitete Unterhaltsansprüche, Leistungen von Sozialleistungsträgern) verblieben Nettoausgaben in Höhe von 1,97 Milliarden Euro.

Die Steigerung der Ausgaben trotz gesunkener Zahl der Leistungsempfänger ist einerseits in hohen Fixkosten begründet (z. B. Miete für Unterkünfte), die nicht unmittelbar an die gesunkenen Bedarfe angepasst werden können. Andererseits waren in größerem Umfang medizinische Behandlungen der Leistungsempfänger erforderlich, was zu einer Steigerung der entsprechenden Ausgaben geführt hat. (IT.NRW)

Ergebnisse für Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden finden sich im Internet unter:

[http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/173\\_17.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/173_17.pdf) (Quelle: Pressemitteilung IT.NRW (173 / 17) vom 29.06.2017).

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW September 2017

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

### 466 **Beratung privater Haushalte beim Energiesparen**

Die gemeinnützige Beratungsgesellschaft co2online bietet im Internet unter <https://www.co2online.de/modernisieren-und-bauen/heizung/> ab sofort ein Dossier an mit Infos zu den verschiedenen Energieträgern und Heizungsarten sowie zu Kosten, Austausch und den damit am häufigsten verbundenen Problemen. Co2online engagiert sich seit 2003 als Beratungsgesellschaft für den Klimaschutz. Standort ist Berlin.

Mehr als 40 Energie- und Kommunikationsexperten verbinden fachliches Know-how und empirische Analysen mit zielgerichteter Online-Kommunikation. Mit onlinebasierten Informationskampagnen, EnergiesparChecks, Wettbewerben und Praxistests hilft co2online privaten Haushalten beim Energiesparen und beim Reduzieren ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen. Unterstützt wird co2online von der Europäischen Kommission, dem Bundesumweltministerium sowie einem Netzwerk mit Partnern aus Medien, Wissenschaft und Wirtschaft.

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW September 2017

## Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vor Inkrafttreten

Der Bundespräsident hat am 14.08.2017 das Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften ausgefertigt und den Auftrag zur Verkündung im Bundesgesetzblatt erteilt. Damit ist der Weg frei für das Inkrafttreten der Reform des Länderfinanzausgleichs, aber auch der im Gesetzespaket enthaltenen aus kommunaler Sicht wichtigen Gesetze über die Kommunalinvestitionsförderung und das neue Unterhaltsvorschussrecht.

Zeitgleich mit der Ausfertigung hat der Bundespräsident allerdings auch in gleichlautenden Schreiben an die Bundeskanzlerin, den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die Präsidentin des Bundesrates Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift innerhalb des Gesetzespakets geäußert.

Mit der Grundgesetzänderung im Rahmen der Bund-Länder-Finanzreform wurde die bisher von den Ländern im Auftrage des Bundes geführte Verwaltung der Bundesautobahnen in bundeseigene Verwaltung überführt (Art. 90 Abs. 2 GG). Zu diesem Zweck errichtet das nun ausgefertigte Gesetz das Fernstraßen-Bundesamt, das zum 01.01.2021 auch die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen übernehmen soll. Abweichend hiervon und von der Anordnung der bundeseigenen Verwaltung im Grundgesetz sieht § 3 Abs. 3 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz - und damit auf nur einfachgesetzlicher Grundlage - die Zuständigkeit der Länder für diese Verwaltungsverfahren vor, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt.

Der Bundespräsident hat erhebliche Zweifel, ob diese einfachgesetzliche Rückübertragungsmöglichkeit der Verwaltungsaufgaben vom Bund auf die Länder mit der in Art. 90 Abs. 2 GG angeordneten bundeseigenen Verwaltung der Bundesautobahnen vereinbar ist. Denn es spreche einiges dafür, dass die Rückübertragung von Verwaltungsaufgaben vom Bund auf die Länder nur dann zulässig sei, wenn das Grundgesetz dies in einer Öffnungsklausel vorsehe.

Gleichzeitig hat der Bundespräsident in seinen Schreiben an die Bundeskanzlerin, den Präsidenten des Bundestages und die Präsidentin des Bundesrates darum gebeten, die verfassungsrechtlichen Zweifel im Hinblick auf § 3 Abs. 3 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz auszuräumen und die Rechtslage klarzustellen, bevor die Änderungen im Grundgesetz und im Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz im Jahre 2021 zum Tragen kommen.

Der Bundespräsident hat das Gesetz trotz der Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der klar abgrenzbaren Einzelsvorschrift des § 3 Abs. 3 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz ausgefertigt. Dies geschah vor allem mit Blick auf die Gesamtkonzeption des Gesetzes als umfassendes sog. Artikelgesetz. Das Gesetzespaket enthält

23 Einzelgesetze, vor allem zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und zum Haushaltsrecht.

Neben der Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen geht es aber auch um die neuen Ansprüche von Kindern auf Unterhaltsvorschuss rückwirkend zum 01.07.2017 und die Neufassung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes. Nach dessen Inkrafttreten kann die zwischen Bund und Ländern getroffene Verwaltungsvereinbarung hierzu unterschrieben und die Förderung der kommunalen Investitionen in Gang gesetzt werden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Unterhaltsvorschussgesetzes kann dieses in den zuständigen kommunalen Stellen umgesetzt werden, was bislang wegen der fehlenden neuen Rechtsgrundlage nicht möglich war.

Das „Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 14.08.2017 ist im Bundesgesetzblatt Nr. 57 am 17.08.2017 veröffentlicht worden. Das Bundesgesetzblatt [Nr. 57](#) kann über den Bürgerzugang des Bundesanzeiger Verlags nachgelesen werden: [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de).

Az.: 41.2.1-003 mu

Mitt. StGB NRW September 2017

## 468 Grund- und Gewerbesteueraufkommen 2016 bundesweit 8,2 Prozent höher

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, haben die Gemeinden in Deutschland im Jahr 2016 mit rund 63,8 Mrd. Euro die bisher höchsten Einnahmen aus den Realsteuern (Grundsteuer A bzw. B und Gewerbesteuer) erzielt. Dies entspricht gegenüber 2015 einer Steigerung um 4,8 Mrd. Euro bzw. 8,2 Prozent.

Maßgeblich an dieser Steigerung war mit 50,1 Mrd. Euro (+ 9,5 Prozent) die Gewerbesteuer beteiligt. In allen Bundesländern lag das Gewerbesteueraufkommen über dem Niveau des Vorjahres. Dabei sind teilweise auch Einmal-Effekte bei den Anstiegen gegenüber größeren Gewerbesteuerzurückzahlungen in der Vergangenheit zu berücksichtigen. Anzumerken ist zudem, dass die Steuermehreinnahmen der Gemeinden auch vor dem Hintergrund der sehr stark ansteigenden Sozialausgaben zu sehen sind, was das Gesamtbild relativiert.

Weitere kommunale Haushaltsrisiken sind der kommunale Investitionsrückstand von 126 Mrd. Euro sowie das Risiko steigender Zinslasten in Anbetracht der nach wie vor hohen kommunalen Kassenkredite von rund 47 Mrd. Euro. Die positiven und zu begrüßenden Zahlen zu den Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden müssen zudem mit Blick darauf gesehen werden, dass es dennoch eine sehr große Zahl von Kommunen in Deutschland gibt, die von einem Haushaltsausgleich nach wie vor sehr weit entfernt sind, sondern im Gegenteil in einer desaströsen Finanzsituation stecken.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer A betragen 2016 insgesamt 0,4 Mrd. Euro. Dies war gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig mehr (+ 0,1 Prozent). Über die Grundsteuer B nahmen die Gemeinden im Jahr 2016 insgesamt 13,3 Mrd. Euro ein und damit 3,4 Prozent mehr als 2015.

Die durch die Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B waren - entgegen einigen Presseberichten - weitgehend konstant und wurden nur moderat angehoben. Im Jahr 2016 lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 400 Prozent und damit um 1 Prozentpunkt höher als im Vorjahr. Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden verzeichnen für 2016 Hebesätze von durchschnittlich 452 Prozent.

Bei der Grundsteuer A stieg der Hebesatz im Jahr 2016 gegenüber 2015 um 5 Prozentpunkte auf durchschnittlich 332 Prozent. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen sind hier 277 Prozent zu verzeichnen. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B nahm gegenüber 2015 bundesweit deutlich um 9 Prozentpunkte zu und lag im Jahr 2015 bei 464 Prozent. Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden liegen in 2016 durchschnittlich bei 557 Prozent.

Weitere Ergebnisse und methodische Hinweise finden sich in der Fachserie 14, Reihe 10.1 „Realsteuervergleich 2016„ und in der Gemeinschaftsveröffentlichung „Hebesätze der Realsteuern im Jahr 2016„, die auf den Internetseiten von Destatis im Bereich Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Öffentliche Finanzen & Steuern sowie im StGB NRW-Mitgliederbereich unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Realsteuerhebesätze zur Verfügung stehen.

Az.: 41.6.1.2-001 mu Mitt. StGB NRW September 2017

## **469 Ergebnisse der zweiten Ausschreibung Windenergie an Land**

Bei der zweiten Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land ist der durchschnittliche Zuschlagswert auf 4,3 ct/kWh gesunken. Bürgerenergiegesellschaften haben auch in der zweiten Ausschreibungsrunde einen sehr großen Anteil an der bezuschlagten Leistung von über 1.000 Megawatt erzielt. Die Bundesnetzagentur hat im aktuellen Ausschreibungsverfahren 67 Geboten mit einem Gebotsumfang von 1.013 Megawatt einen Zuschlag erteilt. Die Ausschreibung war deutlich überzeichnet, abgegeben wurden 281 Gebote mit einem Volumen von 2.927 Megawatt.

Der durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 4,28 ct/kWh. Der höchste Gebotswert, der noch einen Zuschlag erhalten konnte, beträgt 4,29 ct/kWh. Das Netzausbaugebiet hatte in dieser Ausschreibung keine Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidungen, da das zulässige Zuschlagsvolumen von 322 Megawatt nicht erreicht wurde. Ein hoher Anteil der Zuschläge konzentriert sich in dieser Gebotsrunde auf den Osten Deutschlands. Wie bereits bei den Ausschreibungen für Solaranlagen zeigt dies, dass neben dem Angebot auch Aspekte wie Flächenverfügbarkeit bei der Projektentwicklung eine Rolle spielen.

### *Bürgerenergiegesellschaften*

Mit 84 Prozent der eingereichten Gebotsmenge waren Bürgerenergiegesellschaften auch bei dieser Ausschrei-

bung besonders stark vertreten. Im Ergebnis entfallen 90 Prozent der Zuschläge (60 Zuschläge) beziehungsweise 95 Prozent des Zuschlagsvolumens auf Bürgerenergiegesellschaften. Der Zuschlagswert der Bürgerenergiegesellschaften wird nach dem Einheitspreisverfahren ermittelt und beträgt 4,29 ct/kWh. Bei allen anderen Bietern wird der Zuschlag zum individuell gebotenen Wert erteilt.

Der überwiegende Teil der Bürgerenergiezuschläge geht an Gesellschaften, aus deren Geboten ersichtlich wird, dass sie zumindest organisatorisch einem einzelnen Projektierer zuzuordnen sind. Auf diese Gruppe von Bietern entfallen 37 Zuschläge mit einem Zuschlagsvolumen von 660 Megawatt. Zusätzlich gingen fünf Zuschläge mit 30 Megawatt ohne Bürgerenergieprivileg an weitere Gesellschaften dieses Projektierers. Diese Bieter vereinen insgesamt 68 Prozent der Zuschlagsmenge auf sich.

Nach der ersten Ausschreibungsrunde hat die Bundesnetzagentur die erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften überprüft. Es gibt bislang keine Hinweise darauf, dass gegen die gesetzlichen Anforderungen verstoßen wurde.

Vor dem Hintergrund der sehr erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften wird aktuell über eine Veränderung oder Modifizierung der einschlägigen Regelungen nachgedacht. Dabei muss überprüft werden, ob die bezuschlagten Gesellschaften und Projektierer der Akteursvielfalt dienen und ob es sich bei ihnen um die vom Gesetzgeber als tatsächlich unterstützungswürdige Bürgerenergiegesellschaften handelt.

Die Zuschläge sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) (Rubrik: Elektrizität und Gas / Unternehmen/Institutionen / Erneuerbare Energien / Ausschreibungen für Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen an Land / Gebotstermin 1. August 2017) veröffentlicht.

Az.: 28.6.9-002 we Mitt. StGB NRW September 2017

## **470 Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmebereich**

Mit dem Marktanzreizprogramm (MAP) fördert das BMWi die Errichtung von Anlagen, die erneuerbare Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte nutzen, insbesondere Solarthermieanlagen, Wärmepumpen oder Pelletkessel, sowie die Errichtung von Wärmenetzen und -speichern. Das Förderverfahren zur Nutzung von erneuerbaren Energien soll mit der Vereinheitlichung einfacher und transparenter werden. Zukünftig sollen alle Förderanträge im zweistufigen Verfahren gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2018 muss der Antrag auf eine MAP-Förderung in allen Fällen einheitlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, für die man eine Förderung erhalten möchte. Der Antragsteller muss seinen Antrag also stets schon eingereicht haben, bevor er den Auftrag beispielsweise zur Errichtung einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe erteilt. Planungsleistungen dürfen allerdings bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Für Förderfälle bis zum Jahresende gilt eine Übergangsfrist.

Bislang existierten zwei verschiedene Förderverfahren, die sich insbesondere darin unterschieden, ob der Förderantrag vor oder nach Errichtung der zu fördernden Anlage gestellt werden musste. Alle übrigen Anforderungen, die das MAP für die Förderfähigkeit von Erneuerbare-Wärme-Technologien aufstellt, bleiben unverändert.

Die Novelle des MAP-Antragsverfahrens dient der Vorbereitung der Umsetzung der Förderstrategie für Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Nach dem Konzept der Förderstrategie werden die haushaltsbasierten Förderangebote schrittweise bis zum Jahr 2020 reformiert und neu strukturiert.

Weitere Informationen zum Marktanreizprogramm können im Internet unter [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de) (Rubrik Förderung / Marktanreizprogramm) und [www.deutschland-machts-effizient.de](http://www.deutschland-machts-effizient.de) abgerufen werden.

Az.: 28.6.9-005 we Mitt. StGB NRW September 2017

### **471 Informationstage zum Netzentwicklungsplan 2017 bis 2030**

Die Bundesnetzagentur führt im September Informationstage zum Netzentwicklungsplan 2017 bis 2030 und zum Umweltbericht durch. Diese sollen den breiten Dialog mit der Öffentlichkeit zur Frage der Notwendigkeit des Leitungsausbaus, der im Wege der Konsultation über die elektronischen und klassischen Medien seit dem 4. August möglich ist, unterstützen und erweitern. Geplant sind aktuell folgende Informationsveranstaltungen: 05.09.2017 in Fulda, 12.09.2017 in Stuttgart, 14.09.2017 in Leipzig, 19.09.2017 in Düsseldorf, 20.09.2017 in Hamburg. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden sich auf der Internet-Seite [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) (Rubrik: Mitreden / Veranstaltungen).

Az.: 28.6.12-001 we Mitt. StGB NRW September 2017

### **472 Urteile des Bundesfinanzhofs zu Gemeinnützigkeit**

Der Bundesfinanzhof hat aktuelle Rechtsprechungen zur Gemeinnützigkeit veröffentlicht. Vor allem eine Entscheidung über den Wegfall der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit einer Freimaurerloge hört sich zunächst nach einem Sonderfall an, könnte aber für das Vereinsleben in vielen Gemeinden spürbare Auswirkungen haben. Denn der Verlust der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit eines Vereines kann unter anderem dazu führen, dass eine Steuerbefreiung bei der Gewerbe- und Körperschaftsteuer wegfällt, Spenden nicht mehr steuerlich absetzbar sind und eine steuerliche Begünstigung von Tätigkeitsvergütungen an Vereinsmitglieder oder den Vorstand entfällt. Die zweite neue BFH-Entscheidung betrifft die allgemeinpolitische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften bei Durchführung eines Volksbegehrens zur Rekommunalisierung von Energienetzen.

#### *Freimaurerloge*

Eine Freimaurerloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, ist nicht gemeinnützig. Nach dem Urteil des

Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Mai 2017, Aktenzeichen V R 52/15, scheitert ihre Gemeinnützigkeit daran, dass sie nicht darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit i. S. von § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung zu fördern. Streitig war in dem Verfahren insbesondere, ob der Ausschluss von Frauen der Gemeinnützigkeit entgegensteht. Die Freimaurerloge nimmt nur Männer als Mitglieder auf und ermöglichte nur diesen das Ritual in den Tempelarbeiten.

Laut BFH habe die Loge für den Ausschluss von Frauen weder zwingende sachliche Gründe anführen können noch sei diese durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt. Auch einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Loge sah der BFH in seiner Entscheidung nicht. Der Loge sei es durch die Versagung der Steuervergünstigung nicht verwehrt, nur Männer als Mitglieder auszuwählen und aufzunehmen.

Zum Argument der Loge, dass katholische Ordensgemeinschaften als gemeinnützig anerkannt würden, obwohl sie ebenfalls Männer oder Frauen von der Mitgliedschaft ausschließen würden, verwies der BFH darauf, dass die Förderung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke keine Förderung der Allgemeinheit erfordere.

In der Pressemitteilung des BFH zu seiner Entscheidung weist dieser ausdrücklich darauf hin, dass sein Urteil zu einer traditionellen Freimaurerloge ergangen sei. Das Urteil des BFH „könnte sich aber auch auf Vereine auswirken, die die Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen, aber wie zum Beispiel Schützenbruderschaften, Männergesangsvereine oder Frauenchöre Männer oder Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließen.“

#### *Allgemeinpolitische Betätigung*

Eine zweite aktuelle Entscheidung des BFH betrifft die steuerliche Gemeinnützigkeit einer wegen Förderung des Umweltschutzes gemeinnützigen Körperschaft. Diese darf sich nach dem Urteil des BFH vom 20. März 2017, Aktenzeichen X R 13/15, mit allgemeinpolitischen Themen befassen, wenn sie parteipolitisch neutral bleibt, sie sich dabei an ihre satzungsmäßigen Ziele hält und die von der Körperschaft vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind. Dies gilt in besonderem Maße, wenn eine Körperschaft nach ihrer Satzung den Umweltschutz fördert, weil in diesem Bereich ein großer Teil der wirksamen Maßnahmen nicht durch den Einzelnen, sondern nur durch den Gesetzgeber getroffen werden können.

Im entschiedenen Fall hatte ein Spender einem Verein, der den Umweltschutz durch zahlreiche Einzelprojekte fördert, einen Geldbetrag zugewendet. Die Spende war zweckgebunden zur Unterstützung der Durchführung eines Volksbegehrens, das die Rekommunalisierung von Energienetzen zum Gegenstand hatte. Der Verein stellte hierfür eine Zuwendungsbestätigung aus. Das Finanzamt hielt dies für unzulässig, da die Unterstützung eines Volksbegehrens eine unzulässige politische Betätigung darstelle und der Umweltschutz durch ein Volksbegehren nicht unmittelbar gefördert werde. Das Finanzgericht hat diese Fragen offengelassen, die Klage aber schon deshalb

abgewiesen, weil der Verein seine Aufwendungen für das Volksbegehren nicht von dem Bankkonto, auf dem die Spende eingegangen war, sondern von einem anderen Bankkonto bezahlt hatte.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Nach dem Urteil des BFH verlangt das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot zeitnaher Mittelverwendung nicht, genau den konkreten, von einem Spender zugewendeten Geldschein oder genau das auf einem bestimmten Bankkonto der Körperschaft durch Spendeneingänge entstandene Guthaben innerhalb der gesetzlichen Frist für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Vielmehr genüge es, wenn die projektbezogenen Aufwendungen von einem anderen Bankkonto der Körperschaft bezahlt werden. Es komme daher allein auf eine Saldo-Betrachtung an. Weil aber hinsichtlich der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen noch einige andere Fragen zu klären seien, hat der BFH das Verfahren an das FG zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

Dabei weist der BFH ausdrücklich darauf hin, dass es fraglich sei, ob die vom Finanzamt vorgebrachten Argumente die Annahme rechtfertigen, der Kläger habe mit seinem Eintreten für die Rekommunalisierung der Energienetze nicht mehr dem Ziel des Umweltschutzes gedient. Beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens seien zudem keine Gesichtspunkte erkennbar, die dafür sprechen könnten, dass die Unterstützung der Volksinitiative durch den Kläger seine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität verletzt haben könnte. Er habe nicht zur Unterstützung einer bestimmten politischen Partei aufgerufen. Zudem würden nahezu alle relevanten politischen Parteien dafür eintreten, den Klimawandel zu begrenzen und Erneuerbare Energien zu fördern. Vgl. hierzu auch die Pressemitteilungen des BFH Nr. 50 und 52/2017.

Die Urteile des BFH vom 17.05.2017, Az. V R 52/15 (Freimaurerloge nicht gemeinnützig), und vom 20.03.2017, Az. X R 13/15 (Allgemeinpolitische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften), können im Internet heruntergeladen werden unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

Az.: 41.6.7.3-001 mu Mitt. StGB NRW September 2017

### **473 Bertelsmann-Studie zu Investitionen der öffentlichen Hand**

Die Bertelsmann Stiftung hat am 14.08.2017 die in ihrem Auftrag vom Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. an der Universität Leipzig erstellte Studie „Investitionen der öffentlichen Hand - Die Rolle der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ vorgelegt (abrufbar im Internet-Angebot der Bertelsmann Stiftung unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/inclusive-growth/projektnachrichten/investitionen-der-oeffentlichen-hand/>). Die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand, vor allem der Kommunen, steht seit geraumer Zeit im öffentlichen und politischen Fokus. Daher sind Informationen über Investitionen außerhalb der Kernhaushalte von Interesse, die dem kommunalen Bereich zugeordnet werden.

Die Studie „Investitionen der öffentlichen Hand - Die Rolle der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ basiert auf einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamtes. Sie gibt damit erstmals einen systematischen Einblick in die öffentlichen Investitionen der ausgelagerten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) von Bund, Ländern und Kommunen, auch aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen. Dabei ist der Betrachtungszeitraum 2001-2013 zu Grunde gelegt. Anzumerken ist dabei, dass nach der Systematik dieser Untersuchung auch die Investitionen von FEU wie z. B. Stadtwerken mit einbezogen werden, die ganz oder teilweise im privatwirtschaftlichen Sektor an einer Marktproduktion beteiligt sind, aber öffentlich bestimmt werden.

Nach dieser Studie werden außerhalb der Kernhaushalte Investitionen in erheblichem Umfang vorgenommen, in einzelnen Ländern und Kommunen sind die dort bewegten Volumina so hoch wie in den Kernhaushalten selbst. Am grundsätzlichen Befund einer zu niedrigen öffentlichen Investitionsquote ändert dies jedoch kaum etwas. Ein absinkender Trend der Investitionen hat sich insbesondere auf der kommunalen Ebene verfestigt. Rechnet man die Investitionen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zu denen aus den Kernhaushalten hinzu, ergibt sich der Befund, dass das Niveau der so gemessenen öffentlichen Investitionen insgesamt zwar ansteigt, der fallende Trend bleibt aber. Festgestellt wurden auch wieder große regionale Unterschiede bei den öffentlichen Investitionen. Insbesondere die west- und norddeutschen Flächenländer investieren deutlich weniger, als der Länderdurchschnitt.

Die Investitionstätigkeit von FEU im öffentlichen Bereich spielt besonders auf der kommunalen Ebene eine große Rolle und wirkt sich dementsprechend auf die gesamte öffentliche Investitionstätigkeit aus. Aber nur mit relativen Schlussfolgerungen: Der Investitionsrückstand in den Kernhaushalten von Bund, Ländern und Gemeinden wird auch bei Einbeziehung der Zugänge an Sachanlagen der Extrahaushalte und sonstigen FEU bestätigt. Zwar steigen die investiven Ausgaben bei der Betrachtung von deren absolutem Niveau; jedoch ist in deren Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Bruttoinvestitionsquoten) ein absinkender Trend feststellbar, der sich insbesondere auf der Kommunalebene manifestiert hat.

#### *Ausgelagerte Investitionen*

Insgesamt verzeichnete die Kommunalebene im Jahr 2013 aus den Kernhaushalten ausgelagerte Investitionsausgaben in Höhe von 50,5 Milliarden Euro. Dies waren etwa so viele Investitionsausgaben wie auf Bundes- und Länderebene zusammen, was die Bedeutung der Kommunalebene in Bezug auf die öffentlichen Investitionen in Deutschland unterstreicht. Dabei fällt auf, dass die Kommunen einen sehr großen Teil ihrer Bruttoinvestitionen in den Bereich der sonstigen FEU - also der marktorientierten Unternehmen - auslagern. Auf der kommunalen Ebene werden insgesamt nur etwas mehr als 45 Prozent der Investitionen im Kernhaushalt verbucht. Während in den Extrahaushalten kaum Investitionsausgaben (rd. 3 %) wahrgenommen werden, sind es bei den sonstigen FEU mehr als 52 Prozent.



Mit insgesamt 6,8 Milliarden Euro an Bruttoinvestitionen stellt die Energieversorgung den mit Abstand größten Posten investiver Ausgaben außerhalb des Kernbudgets dar, der größtenteils durch kommunale Stadtwerke getragen wird. Von diesen hohen Investitionsausgaben tragen die Kommunen der westdeutschen Flächenländer (rd. 5,9 Mrd. Euro) den deutlich größeren Anteil. Neben den zahlreichen Wohnungsbaugesellschaften in der Sparte des Wohnungs- und Grundstückswesens (ungefähr 3,04 Mrd. Euro), die sich zu weiten Teilen auf die Kommunen Nordrhein-Westfalens (521 Mio. Euro), Bayerns (490 Mio. Euro) und Brandenburgs (429 Mio. Euro) verteilen, tragen die öffentlichen Unternehmen im Gesundheitswesen (ca. 3,02 Mrd. Euro) einen bedeutenden Anteil an den Investitionen der sonstigen FEU der kommunalen Ebene.

Zwei weitere essentielle kommunale Aufgabenfelder sind die Wasserversorgung (ca. 1,85 Mrd. Euro) sowie die Abwasserentsorgung (rd. 2,77 Mrd. Euro), die u. a. von zahlreichen kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen werden. Weitere 5,76 Milliarden Euro an investiver Tätigkeit können keinem der genannten Wirtschaftszweige direkt und eindeutig zugeordnet werden. Folgende zentrale Erkenntnisse werden in der Studie im Rahmen der Analyse für den Zeitraum 2001-2013 gezogen:

- Generell ist über den Zeitraum (beim Bund erst seit 2010) ein Anstieg der Anzahl von Unternehmen in Extrahaushalten und sonstigen FEU zu vermerken. Weiterhin kann festgestellt werden, dass die FEU im Durchschnitt auf allen Gebietskörperschaftsebenen positive Ergebnisse erzielt haben und damit den Ausgleich der Kernhaushalte eher begünstigen als erschweren.
- Der Bund verfügt über wenige, aber zugleich große FEU. Die mit Abstand meisten FEU existieren auf der Kommunalebene; diese prägen das Gesamtergebnis der FEU aufgrund ihrer hohen Anzahl. Die Investitionsvolumina je Unternehmen sind entsprechend wesentlich geringer als auf der Bundes- oder Länderebene.
- Der Investitionsrückstand in den Kernhaushalten von Bund, Ländern und Gemeinden wird auch infolge der Einbeziehung der Zugänge an Sachanlagen der Extrahaushalte und sonstigen FEU bestätigt. Zwar steigen die investiven Ausgaben bei der Betrachtung von deren absolutem Niveau; jedoch ist in deren Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (also den Bruttoinvestitionsquoten) ein absinkender Trend feststellbar, der sich insbesondere auf der Kommunalebene manifestiert hat.
- Auf der Ebene des Bundes fiel auf, dass durch die Sparte des Grundstücks- und Wohnungswesens im Zeitverlauf zwischen 2010 und 2013 stark schwankende investive Ausgaben generiert wurden. Auf der Seite der sonstigen FEU fällt ein Großteil der Zugänge zu Sachanlagen im Bereich des Landverkehrs an, worin aber nur ein Teil der Bruttoinvestitionen der Deutschen Bahn AG ausgelagert wird. Vermutlich handelt es sich dabei nur um diverse ausgelagerte Tochterunternehmen.
- Auf der Länderebene werden investive Ausgaben vorrangig im Bereich des Grundstücks- und Wohnungs-

wesens in die FEU ausgelagert. Dieser Effekt wird jedoch durch die Stadtstaaten verzerrt, die die Landes- und Kommunalebene in ihren öffentlichen Haushalten vereinigen. So werden u. a. die Investitionen von Wohnungsbaugesellschaften und (im konkreten Falle Berlins) der Wasserversorgung in den FEU der Länderebene verbucht, die aber infolge der öffentlichen Aufgabenteilung grundsätzlich bei den Kommunen anfallen würden.

Dementsprechend unterscheidet sich auch die generelle Auslagerungstätigkeit bezüglich öffentlicher Investitionen zwischen den Stadtstaaten und Flächenländern deutlich. In Bezug auf die (Flächen-)Länderebene wird im ostdeutschen Raum vor dem Hintergrund der Solidarpaktmittel deutlich mehr investiert als im westdeutschen Raum - allerdings konzentriert sich die Investitionstätigkeit in den Kernhaushalten.

- Im Unterschied zur Länderebene ist auf der Kommunalebene eine höhere Investitionstätigkeit pro Einwohner in den westdeutschen Ländern gegenüber den ostdeutschen Ländern feststellbar. Die Kommunen lagern dabei ihre öffentlichen Investitionen vor allem in die wirtschaftlich mehrheitlich kostendeckenden sonstigen FEU aus.

Az.: 41.0.1-008 mu

Mitt. StGB NRW September 2017

#### **474 Neue KfW-Konditionen zur Finanzierung kommunaler Vorhaben**

Die KfW hat über aktuelle Konditionenänderungen - Stand 15.08.2017 - für Direktkredite zur Finanzierung kommunaler Vorhaben mit einer Erhöhung der Zinskonditionen informiert. Eine Übersicht über die aktuellen Zinssätze ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Kreditwirtschaft > KfW bereitgestellt. Welche Produkte von der Konditionenänderung betroffen sind, ist der „Gültig ab“-Spalte in der Übersicht zu entnehmen. Die aktuelle Übersicht der Zinskonditionen wird von der KfW am Tag der Änderung auch ins Internet eingestellt unter [www.kfw.de/Konditionen](http://www.kfw.de/Konditionen).

Az.: 41.13.5 mu

Mitt. StGB NRW September 2017

#### **475 KfW-Förderung von Brennstoffzellen auch für Kommunen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erweitert die KfW-Förderung zum Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in Wohn- und Nichtwohngebäude auf Kommunen sowie kommunale Organisationen. Im Rahmen des „Anreizprogramms Energieeffizienz“ des BMWi können für den Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in Wohn- und Nichtwohngebäude künftig auch kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände Investitionszuschüsse erhalten.

Konkret wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung bis 5 kW gefördert. Der jeweilige Zuschuss setzt sich aus einer Grundförderung in Höhe von 5.700 Euro und einem leistungsabhängigen Betrag von 450 Euro je angefangene 0,1 kW zusammen. Bezuschusst werden max. 40 Prozent der förderfähigen Kosten (hierunter fallen alle Kosten, die mit dem Einbau des Brennstoffzellensystems entstehen), so dass abhängig von der elektrischen Leistung der Brennstoffzelle Zuschüsse bis 28.200 Euro möglich sind. Das Antragsformular und weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.kfw.de/433](http://www.kfw.de/433).

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW September 2017

#### **476 Förderung von Wärmenetzen der 4. Generation**

Das BMWi fördert nunmehr auch innovative Wärmenetze der 4. Generation, welche sich durch einen hohen Anteil an erneuerbaren Energien auszeichnen. Dabei wird das Augenmerk bei dem aktuellen Förderprogramm nicht nur auf Einzelkomponenten gelegt, sondern ein gesamtsystemischer Ansatz verfolgt. Mit dem Fördervorhaben „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ will das BMWi den Umstieg im Bereich der Wärmeversorgung weiter voranbringen.

Wärmenetze der 4. Generation zeichnen sich durch einen hohen Anteil erneuerbarer Energien, die effiziente Nutzung von Abwärme und ein deutlich niedrigeres Temperaturniveau im Vergleich zu klassischen Wärmenetzen aus. Die Temperaturen sollen dabei zwischen 20 und 95 Grad Celsius liegen. Dies minimiert die Verluste, steigert die Effizienz und erleichtert den Umstieg auf Erneuerbare Energien in der Nah- und Fernwärmeversorgung. Solche Systeme können durch die Kombination von Wärmepumpen und saisonalen Großwärmespeichern zusätzliche Flexibilität für den Strommarkt bereitstellen und bieten die Chance, nur schwer dämmbare Gebäudebestände mit hohen Anteilen CO<sub>2</sub>-armer Wärme zu versorgen.

Es handelt sich um ein zweistufiges Förderprogramm. Dabei wird im ersten Modul zunächst die Machbarkeit des Neubaus oder der Transformation des Wärmenetzes geprüft, um zu eruieren, ob die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Betrieb des Netzes vorliegen. Die Machbarkeitsstudie wird dabei mit bis zu 60 Prozent vom Bund gefördert. Weiterhin sollen so Erkenntnisse für die breite Markteinführungen von Wärmenetzen der 4. Generation gefunden werden.

Im zweiten Schritt wird die Realisierung des Wärmenetzsystems gefördert. Dabei kann es sich um einen Neubau oder Umbau eines Netzes oder um den Umbau eines abgrenzbaren Teilbereiches eines abgrenzbaren Teilbereiches eines bereits bestehenden Netzes handeln.

##### *Kriterien*

Das Wärmenetz muss dabei bestimmte Kriterien erfüllen, um förderfähig zu sein. Der Anteil aus erneuerbaren Energien und Abwärme an der jährlichen Wärmeeinspeisung muss mindestens 50 Prozent betragen. Von diesen 50

Prozent darf maximal die Hälfte durch Biomasse bereitgestellt werden. Der Anteil von fossiler Energie, die nicht durch KWK-Anlagen eingespeist wird, darf einen Anteil von 10 Prozent an der jährlichen Wärmeeinspeisung nicht überschreiten.

Des Weiteren ist eine Mindestgröße vorgeschrieben von 100 Abnahmestellen oder aber eine Mindestabnahme von 3 GWh pro Jahr. Hierbei sind jedoch Ausnahmen bei Nachbarschafts- oder Quartierskonzepten im Einzelfall möglich. Die Stromverbraucher im System müssen weiterhin für die Einbindung in ein intelligentes Stromnetz vorbereitet sein.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist von Seiten des BMWi nicht gewollt und in der Förderbekanntmachung auch nicht vorgesehen. Allerdings gibt es eine zusätzliche Förderung von bis zu 80 Prozent für Informationsmaßnahmen, um die erforderlichen Anschlussquoten und die Wirtschaftlichkeit des Netzes zu erreichen. Dabei kann die Projektvermarktung, Informationsmaterialien und Kundenakquise mit maximal 200.000 pro Vorhaben über die Dauer von drei Jahren gefördert werden.

Die Förderanträge für die Machbarkeitsstudien sollen noch im August 2017 im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) veröffentlicht werden.

Az.: 28.6.1-002 we Mitt. StGB NRW September 2017

#### **477 OLG Düsseldorf zu Blendwirkung eines Dachs mit Solarpaneelen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschied, dass ein Nachbar die Blendwirkung einer Photovoltaikanlage des Nachbarn nicht hinnehmen muss. Eine Duldungspflicht der Blendung ergibt sich nicht aus dem EEG. Der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf entschied mit Berufungsurteil (Az. I-9 U 35/17) vom 21.07.2017 zu Gunsten des klagenden Eigentümers. Dieser sah wegen des stark blendenden Sonnenlichts vom Nachbardach die Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstückes ganz erheblich beeinträchtigt.

In der ersten Instanz vor dem Landgericht Duisburg hatte der Kläger mit seinem Begehren noch keinen Erfolg gehabt. Das Landgericht hatte die Klage des Eigentümers mit der Begründung abgewiesen, dass es vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Wertung im EEG eine grundsätzliche Duldungspflicht gebe, unabhängig vom konkreten Ausmaß der Beeinträchtigung.

Das OLG Düsseldorf folgte der Argumentation des Klägers und stellte eine wesentliche Beeinträchtigung durch das reflektierte Sonnenlicht fest. Es träten, wie der gerichtlich bestellte Sachverständige bestätigt habe, an mehr als 130 Tagen im Jahr erhebliche Blendwirkungen (zum Teil als „Absolut“blendung, zum Teil jedenfalls als Blendung mit Nachbildern) auf. Die Blendwirkungen erstreckten sich zeitweise über die gesamte Grundstücksbreite und dauerten bis zu zwei Stunden am Tag an. Diese Beeinträchtigung müsste der Kläger nicht dulden.

Die gesetzgeberische Wertentscheidung zu Gunsten der Förderung von Photovoltaikanlagen, wie sie im Erneuer-

bare-Energien-Gesetz (EEG) zum Ausdruck komme, führe zu keiner grundsätzlichen Duldungspflicht. Auch wenn der Gesetzgeber Photovoltaikanlagen fördere, dürften diese nicht ohne Rücksicht auf die Belange der Nachbarschaft errichtet werden. Die Blendung der Nachbarschaft durch Photovoltaikanlagen sei auch nicht als ortsüblich hinzunehmen.

Das Gericht verpflichtete den Nachbarn mit der reflektierenden Photovoltaikanlage, die Blendungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

Aus kommunaler Sicht ist die Entscheidung vor allem deshalb zu beachten, weil es Auswirkungen sowohl auf das Genehmigungsverfahren von Photovoltaikanlagen als auch auf die Planung eigener kommunaler PV-Anlagen haben kann.

Az.: 28.6.9-003 we Mitt. StGB NRW September 2017

#### **478 Pressemitteilung: Kommunaler Finanzreport bestätigt Probleme in NRW**

Der heute von der Bertelsmann Stiftung veröffentlichte Kommunale Finanzreport 2017 zeigt auf, dass das Gefälle zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen weiter zunimmt. „Dies ist ein Alarmsignal für die kommunale Finanzlage - gerade auch in NRW“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Damit werde eindrucksvoll deutlich, dass trotz Überschüssen in Milliardenhöhe bundesweit gesehen eine genauere Betrachtung der Verhältnisse unabdingbar ist.

Viele der in der Studie erwähnten finanzschwachen Kommunen liegen in NRW. Speziell die Lage der NRW-Kommunen werde durch die bundesweiten Trends aktuell nicht realitätsnah wiedergegeben, machte Schneider deutlich. Gleichwohl würden die regionalen Unterschiede in der Studie herausgestellt, etwa mit Blick auf den immens hohen Bestand an Kassenkrediten der nordrhein-westfälischen Kommunen.

Diejenigen Kommunen, denen es finanziell schlecht geht, könnten sich wegen der negativen Begleitumstände häufig nicht aus dieser Lage befreien. So bestätigt die Studie schlechtere Ausgangsbedingungen bei Infrastruktur und Standortqualität für viele NRW-Kommunen. Darüber hinaus sind diese typischerweise gezwungen, ihre Steuersätze hoch anzusetzen, und werden von hohen Sozialausgaben belastet. So sind die kommunalen Sozialausgaben bundesweit 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 5,3 Mrd. Euro auf 59,3 Mrd. Euro angestiegen. Der kommunale Investitionsrückstand beträgt bundesweit mehr als 126 Mrd. Euro. Außerdem birgt die hohe Kreditlast wegen der zu erwartenden Steigerung der Zinsen ein enormes Risiko.

Die nachgewiesenen Unterschiede in der Wirtschaftskraft zwischen den Kommunen und die Tatsache, dass viele

NRW-Kommunen trotz größter Anstrengungen ihre Alt-schulden nicht reduzieren können, machten deutlich, dass es ein dauerhaftes und nachhaltiges Engagement aller staatlichen Ebenen braucht, um den Kommunen die notwendigen Spielräume zurückzugeben. „Das Auseinanderdriften der kommunalen Familie beweist, dass Einzelprogramme wie der Stärkungspakt Stadtfinanzen, der bisher zu großen Teilen von den Kommunen selbst finanziert wird, nur punktuell helfen können“, legte Schneider dar. Angesichts zunehmender Aufgaben und weiterer Kostensteigerungen - insbesondere im Sozialbereich - seien zusätzliche Entlastungen nötig. Deren Volumen müsse an die Entwicklung der Ausgaben gekoppelt sein. „Ansonsten droht uns eine kommunale Zweiklassengesellschaft aus denjenigen, die sich gerade noch über Wasser halten können, und denjenigen, die das nicht schaffen“, warnte Schneider. Eine flächendeckende Konsolidierung sei absolut dringlich vor dem Hintergrund, dass eine Rettung finanzschwacher Kommunen bei nachlassender Konjunktur zunehmend unrealistischer wird.

Az.: 41.0.7-001/005 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **479 Umsatzsteuer und privatrechtliche Entgelte bei Abfall und Abwasser**

Im März 2017 hat sich die Bund/Länder-AG der Umsatzsteuer-Referatsleiter/innen mit knapper Mehrheit auf eine Auslegung des § 2b UStG geeinigt, nach der die Vereinnahmung privatrechtlicher Entgelte unter § 2b UStG stets zu einer unternehmerischen Tätigkeit führen soll. Dies sollte auch gelten, wenn der zugrunde liegende Leistungsaustausch aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs zustande kommt. Hiergegen war Abteilungsleiter-Vorbehalt geltend gemacht worden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben sich daraufhin mit deutlicher Kritik an dieser Entscheidung an Ministerialdirigentin Colette Hercher im Bundesministerium der Finanzen sowie die zuständigen Abteilungsleiter der Finanzministerien der Länder gewendet. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass die Vereinnahmung privatrechtlicher Entgelte jedenfalls in den Fällen, in denen diese für hoheitliche Tätigkeiten erhoben werden, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, die Anwendung des § 2b UStG nicht ausschließt, und darum gebeten, diese Auffassung in der bevorstehenden Abstimmung zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer erneuten Befassung mit der Angelegenheit haben sich die Finanzministerinnen und -minister der Bundesländer mehrheitlich der Position der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU angeschlossen. Die Vereinnahmung privatrechtlicher Entgelte durch kommunale Entsorgungsbetriebe in den Bereichen der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung bleibt somit auch nach Inkrafttreten des § 2b UStG umsatzsteuerfrei.

Az.: 41.6.8.1-003/003 Mitt. StGB NRW September 2017

## 480 Weniger öffentliche Schulden bundesweit 2016

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 03.08.2017 war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Jahresende 2016 mit 2.005,6 Milliarden Euro verschuldet. Zum nichtöffentlichen Bereich gehören Kreditinstitute, der sonstige inländische Bereich - wie zum Beispiel private Unternehmen - und der sonstige ausländische Bereich.

Die Verschuldung entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Deutschland von 24.407 Euro. Wie Destatis nach den vorliegenden endgültigen Ergebnissen weiter mitteilt, hat sich damit der Schuldenstand gegenüber den revidierten Ergebnissen zum 31.12.2015 um 0,7 % beziehungsweise 15,1 Milliarden Euro verringert.

Alle Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts trugen zum Schuldenabbau bei. Die Gemeinden und Gemeindeverbände senkten ihren Schuldenstand insgesamt um 0,9 % beziehungsweise 1,4 Milliarden Euro auf 142,9 Milliarden Euro. Während die Kommunen einiger Länder deutliche Rückgänge verzeichnen konnten, ist der Schuldenstand der Kommunen anderer Bundesländer sogar gestiegen.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen konnten keine relevante Veränderung zum Vorjahresschuldenstand verzeichnen. Die Schulden je Einwohner/-in betragen am 31.12.2016 hier 3.084 Euro. Dies ist der dritthöchste Pro-Kopf-Wert für Gemeinden/Gemeindeverbände im Bundesvergleich, hinter dem Saarland und Rheinland-Pfalz. Die vollständige Pressemitteilung inklusive PDF-Version ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 41.5.4-001 mu Mitt. StGB NRW September 2017

## 481 Stand der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen hat kürzlich Daten zum Stand der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) zum 30.06.2017 veröffentlicht. Entgegen oftmals in den Medien verbreiteten Meldungen zeigt sich, dass diese Investitionsmittel sehr wohl auf dem Weg ihrer konkreten Nutzung vor Ort sind, trotz zahlreicher Hürden, die die Gemeinden dabei zu nehmen haben.

Nach den von den Ländern zum 30.06.2017 vorgelegten Übersichten waren fast 3,1 Mrd. Euro des Gesamtvolumens des Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit konkreten Investitionsmaßnahmen verplant, gegenüber der Vorjahresmeldung sind das ca. 1,3 Mrd. Euro mehr. Dies waren rd. 87 % der vom Bund bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Die zum 30.06.2017 verplanten Bundesmittel (3,1 Mrd. Euro) verteilten sich auf knapp 10.600 Maßnahmen. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahren zur Umsetzung des KInvFG in den einzel-

nen Ländern sind diese Zahlen allerdings nur bedingt miteinander vergleichbar.

Die bisher vorliegenden Zahlen bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen zeigen, dass die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden und der bislang geringe Mittelabfluss nur geringe Aussagekraft in Bezug auf den Planungsstand in den Kommunen hat. Zu den Gründen, aus denen der Mittelabfluss bei Investitionsförderprogrammen zu Beginn generell eher zögerlich verläuft, gehören u. a. der erforderliche Planungsvorlauf von Investitionen, der Verwaltungsaufwand, Kapazitätsgrenzen und die Auszahlung der Mittel erst nach Rechnungsstellung.

Die Informationen sind auf der Webseite des BMF (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>) unter diesem [Link](#) abrufbar.

Az.: 41.0.1-001 mu Mitt. StGB NRW September 2017

## 482 Überarbeitung des Instituts Bürgerenergiegesellschaften

Die Befürchtungen vieler, dass durch die Sondervorschriften für Bürgerenergiegesellschaften so genannte Strohmann-Gesellschaften gegründet werden könnten, haben sich bewahrheitet. Daher wurde für die ersten Ausschreibungen im Jahr 2018 ein Moratorium eingeführt, sodass einige Privilegien entfallen.

Mit dem von Bundesregierung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) eingeleitete Ausschreibungsverfahren wurden zum Erhalt der Akteursvielfalt Privilegierung für Bürgerenergie-Gesellschaften eingeführt. Die Bürgerenergiegesellschaften müssen beispielsweise keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei Projekteinreichung vorlegen und haben eine längere Realisierungsfrist von bis zu 54 Monaten.

Um die Privilegierung zu nutzen, haben Projektierer so genannte Strohmann-Gesellschaften gegründet. Durch solche Konstrukte waren Bürgerenergie-Gesellschaften die großen Gewinner der ersten Ausschreibung im Mai, bei denen sie rund 93 Prozent der Zuschläge von insgesamt 807 MW erhielten. Die Projektierer sind dabei meist so vorgegangen, dass ein oder mehrere Angestellte des Projektierers als Urheber der Gesellschaft aufgetreten sind und dann zehn Leute aus der Region gesucht wurden.

Die Bundesnetzagentur prüft nun alle bezuschlagten Projekte der ersten Ausschreibung. Bis 30. Juni zog die Behörde alle wichtigen Unterlagen wie Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag und die Aufstellung der Mitglieder ein. Wann die Ergebnisse der Prüfung vorliegen werden, konnte die Behörde noch nicht sagen.

Aus kommunaler Sicht ist der Missbrauch der Regelungen zur Bürgerenergiegesellschaft doppelt misslich. Zum einen besteht die Gefahr, dass der Gesetzgeber diese - für die Akteursvielfalt wichtigen - Privilegierungen in der kommenden Legislaturperiode streichen oder erheblich zusammenschrumpfen könnte. Zum anderen wird durch die längeren Realisierungsfristen der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund des Atomausstieges 2022 möglicherweise verzögert.

Der neue Bundestag und die neue Bundesregierung sind gefordert, nach der Bundestagswahl zügig die richtigen Weichen zu stellen, um auch weiterhin die Akteursvielfalt bei der Energiewende zu gewährleisten und den Missbrauch des Instituts der Bürgerenergiegesellschaft einzubremsen.

Az.: 28.6.9-002 we Mitt. StGB NRW September 2017

#### **483 Entwurf des Bundeshaushalts 2018**

Am 28. Juni 2017 hat das Kabinett die Entwürfe für den Bundeshaushalt 2018 und den Finanzplan bis 2021 verabschiedet. Auch im kommenden Jahr sollen bei erwarteten Ausgaben in Höhe von 337,5 Mrd. Euro (+2,6 Prozent zu 2017) keine neuen Schulden aufgenommen werden. Möglich ist dies unter anderem durch die weiterhin gute konjunkturelle Lage und die daraus resultierende positive Entwicklung beim Steueraufkommen (2018 voraussichtlich 308,8 Mrd. Euro). Gleichwohl ist hier allerdings auch noch eine „Globale Minderausgabe“ in Höhe von 3,4 Mrd. Euro verbucht, die es von der nächsten Bundesregierung zu kompensieren gilt.

Auch im kommenden Jahr werden die Sozialausgaben mehr als die Hälfte des gesamten Bundeshaushalts ausmachen. Immerhin werden nach dem Entwurf auch die Investitionsausgaben auf 36,4 Mrd. Euro ansteigen. Die investiven Ausgaben des Bundes haben sich somit im Vergleich zum Jahr 2013 um 46,9 Prozent erhöht. In die Verkehrsinfrastruktur werden nach dem Regierungsentwurf 2018 14,2 Mrd. Euro (+1,2 Mrd. Euro) fließen. Weitere, vor allem auch kommunalrelevante Förderschwerpunkte sind Maßnahmen zu Energieeffizienzsteigerungen von Gebäuden, der soziale Wohnungsbau und der Breitbandausbau.

Gegenüber dem Eckwertebeschluss vom März 2017 sind noch einmal zusätzlich 400 Mio. Euro zur Förderung des Breitbandausbaus vorgesehen, insgesamt belaufen sich die hier bis zum Jahr 2021 vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel somit auf rund 4,4 Mrd. Euro. Die flüchtlingsbezogenen Aufwendungen des Bundes - unter Einbeziehung der Mittel zur Fluchtursachenbekämpfung - werden in der Planung 2018 geringfügig auf rund 21 Mrd. Euro ansteigen (8,2 Mrd. Euro sollen der Rücklage für flüchtlingsbezogene Kosten entnommen werden).

Der neue Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2021 weist kumuliert einen finanzpolitischen Spielraum von rund 14,8 Mrd. Euro aus. Über deren Verwendung wird die neue Regierung befinden. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass dieser Regierungsentwurf in dieser Legislaturperiode nicht mehr vom Bundestag beschlossen wird und damit entsprechend der Diskontinuität unterliegt. Dies bedeutet, dass in der neuen Legislaturperiode ein neuer Haushaltsentwurf vom Kabinett beschlossen und ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden muss.

Az.: 41.4.3-001 mu Mitt. StGB NRW September 2017

#### **484**

#### **Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts bundesweit 1. Quartal 2017**

Am 29. Juni 2017 hat das Statistische Bundesamt (Destatis) die vorläufigen Zahlen zur Verschuldung des Öffentlichen Gesamthaushalts zum 31. März 2017 veröffentlicht. Beim nicht-öffentlichen Bereich beläuft sich der Schuldenstand auf insgesamt 1.986,4 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Vorjahresquartal konnten damit deutlich Schulden abgebaut werden (um 2,3 Prozent bzw. um 47,4 Mrd. Euro).

Auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände belief sich die Verschuldung nach dem 1. Quartal 2017 auf 141,135 Mrd. Euro (1.868 Euro/Einw.). Damit ist der Schuldenstand sowohl im Vergleich zum Vorjahresquartal (143,2 Mrd. Euro) wie zum 31. Dezember 2016 (141,9 Mrd. Euro) zurückgegangen. Statistisch gesehen ging die Verschuldung dabei prozentual im Vergleich zum Vorjahresquartal am stärksten in Sachsen (-7,9 Prozent auf 3,27 Mrd. Euro) und Baden-Württemberg (-9,7 Prozent auf 7,86 Mrd. Euro) zurück. Die prozentual höchsten Zuwächse wurden in Rheinland-Pfalz (+2,1 Prozent auf 12,9 Mrd. Euro) und Schleswig-Holstein (+1,0 Prozent auf 4,4 Mrd. Euro) ermittelt. Der kommunale Kassenkreditbestand beträgt zum Ende des 1. Quartals 2017 47,389 Mrd. Euro (627 Euro/Einw.). 26,24 Mrd. Euro gehen dabei auf Kommunen aus Nordrhein-Westfalen zurück.

Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so beläuft sich der kommunale Schuldenstand auf 128,2 Mrd. Euro (1.698 Euro/Einw.). Mit 3.490 Euro ist die kommunale Pro-Kopfverschuldung im Saarland am höchsten, während sie in Baden-Württemberg mit 518 Euro je Einwohner am niedrigsten ist. Der kommunale Kassenkreditbestand liegt mit Stand 31. März 2017 bei 46,89 Mrd. Euro. Die Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter liegt bei 58,2 Mrd. Euro, wovon 17,6 Mrd. Euro Kassenkredite sind (Kernhaushalte).

Eine Übersicht zur Gesamtverschuldung und zu den Kassenkrediten der Gemeinden und Gemeindeverbände differenziert nach Ländern (Kernhaushalte) ist der Destatis-Pressemitteilung Nr. 222 vom 29.06.2017 zu entnehmen. Die Fachserie 14 - Reihe 5.2 ist im Internet abrufbar unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Rubrik: Publikationen / Thematische Veröffentlichungen / Öffentliche Finanzen & Steuern / Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts).

Az.: 41.12.3-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **485 Ergebnispapier „Strom 2030“ veröffentlicht**

Am 16.06.2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das Ergebnispapier „Strom 2030“ veröffentlicht. Es ist der Abschluss eines mehrmonatigen Prozesses, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände aktiv beteiligt waren.

Deutschland hat sich ambitionierte Ziele gesetzt: Bis zum Jahr 2050 sollen Treibhausgasemissionen weitgehend vermieden werden. Auf diesem Weg ist die Zeit bis 2030

entscheidend. Mit „Strom 2030“ hat das BMWi daher den Blick nach vorne gerichtet und eine Diskussion geführt, welche energiepolitischen Aufgaben anstehen, um langfristig die Klimaziele zu erreichen und eine sichere und kostengünstige Stromversorgung zu gewährleisten.

Im Ergebnispapier „Strom 2030“ zieht das BMWi in Texten und Grafiken Schlussfolgerungen aus der Diskussion in den Energiewende-Plattformen Strommarkt und Energienetze und der öffentlichen Konsultation. Das Ergebnispapier „Strom 2030“ kann im Internet heruntergeladen werden unter:

[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/strom-2030-ergebnispapier.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/strom-2030-ergebnispapier.html).

Az.: 28.6.1-002/004 Mitt. StGB NRW September 2017

## Schule, Kultur, Sport

### 486 Einführung von Logineo NRW zum Schuljahr 2017/2018

Ab dem Beginn des Schuljahres 2017/2018 wird die Medienberatung NRW den kommunalen Schulträgern mit Logineo NRW eine geschützte Arbeitsplattform für optimale Kommunikation, Organisation und Dateiverwaltung in der Schule zur Verfügung stellen. Mit LOGINEO NRW wird eine webbasierte Arbeitsumgebung geschaffen, die auch einen Zugang zu digitalen Schulbüchern, weiteren Lernmitteln und Lehrmaterialien bietet. LOGINEO NRW entspricht den Anforderungen des deutschen Datenschutzes und unterstützt den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten in der Schule. Die Basis-IT-Infrastruktur LOGINEO NRW ist durch die öffentliche Hand entwickelt worden und wird auf kommunalen Servern betrieben.

Die Medienberatung NRW lädt interessierte Mitarbeiter kommunaler Schulträger für den 18.10.2017 zu einer Tagung in ihren Räumen in Düsseldorf ein. Dort soll der Rollout-Prozess insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Schulträger dargestellt und dann das Produkt LOGINEO NRW im Echtbetrieb gezeigt werden. Es wird Gelegenheit für den Austausch untereinander sowie für die Beantwortung von Fragen geben. Die erforderliche Anmeldung zu der kostenlosen Veranstaltung ist über den Internetauftritt der Medienberatung NRW möglich.

Zur Unterstützung der kommunalen Schulträger hat die Medienberatung NRW für alle Fragen rund um LOGINEO NRW eine Schulträger-Hotline unter der Telefonnummer 0211/27404-3140 eingerichtet. Dort können Fragen ohne Verzögerung unmittelbar gestellt werden; bei Bedarf besteht die Möglichkeit zu einer Beratung im Einzelfall. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.logineo.schulministerium.nrw.de> (Informationsportal der Medienberatung NRW).

Az.: 42.14-003/007 Mitt. StGB NRW September 2017

### 487 Statistische Erhebung des Unterrichtsausfalls im Schuljahr 2017/2018

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MBW NRW) hat durch Schulmail vom 21.08.2017 mitgeteilt, dass im neuen Schuljahr ein geändertes Verfahren zur statistischen Erhebung des erteilten und ausgefallenen Unterrichts zur Anwendung kommen wird.

Anders als im Rahmen des bisher angewandten Stichprobenverfahren wird das Schuljahr 2017/2018 im rollierenden Verfahren in mehrere möglichst gleich lange Erhebungsabschnitte (insgesamt 19 Erhebungsabschnitte mit jeweils etwa zehn Unterrichtstagen) unterteilt. Alle Schulen der teilnehmenden Schulformen werden zufällig auf diese Erhebungsabschnitte verteilt. In die Erhebung werden alle öffentlichen Schulen der Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium, Förderschule Lernen, Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung und Förderschule Sprache sowie die Schulversuche PRIMUS-Schule und Gemeinschaftsschule einbezogen.

Die Teilnahme ist verpflichtend. Die teilnehmenden Schulen machen in einer webbasierten Anwendung Angaben zum Umfang des zu erteilenden, des tatsächlich erteilten und des ersatzlos ausgefallenen Unterrichts, zu den getroffenen Vertretungsmaßnahmen sowie zu den Gründen für Vertretung und Unterrichtsausfall. Die Erhebung erfolgt dabei retrospektiv, bezieht sich also auf einen zurückliegenden Berichtszeitraum.

Die neue Landesregierung strebt als Grundlage für die Vermeidung von Unterrichtsausfall eine größtmögliche Transparenz und Genauigkeit in der statistischen Erhebung an. Dadurch soll wertvolles Steuerungswissen sowohl auf Schulebene als auch für die Bildungsadministration generiert werden. Gleichzeitig soll der Bearbeitungsaufwand für die Schulen möglichst gering gehalten werden. Die Einführung eines neuen Datenerhebungsverfahrens soll der Umsetzung dieser Vorgaben dienen. Weitere Informationen im Internet unter <https://goo.gl/GMtd5V> (Schulmail vom 21.08.2017 im Volltext)

Az.: 42.22-018/001 Mitt. StGB NRW September 2017

### 488 Schulbau-Messe am 19./20.09.2017 in Köln

Am 19./20.09.2017 wird im Palladium in Köln die Messe SCHULBAU stattfinden. Die SCHULBAU ist die europaweit einzige Messe, die für konkrete und verabschiedete Investitionsvolumina veranstaltet wird. Sie findet in Kooperation mit den jeweils zuständigen Schulbaubehörden statt.

In diesem Jahr ist der Düsseldorfer Stadtdirektor Burkhard Hintzsche dazu eingeladen, über die geplanten Investitionen für den Ausbau sowie die Sanierung und Modernisierung von Düsseldorfer Schulstandorten zu referieren. Aktuelle und zukünftige Neubau- und Erweiterungsprojekte wird Florian Dirszus, Leiter Gesamtstädtische Koordination von schulischen Hochbaumaßnahmen und stellvertretender Leiter des Schulverwaltungsamtes Düssel-

dorf, den Besuchern vorstellen. Die Kölner Bildungsdezernentin Dr. Agnes Klein wird am Eröffnungstag das Grußwort sprechen.

Ergänzende Informationen sind über das Informationsportal des ausrichtenden Cubus Medien Verlags abrufbar. Die erforderliche Anmeldung zu der Veranstaltung kann ebenfalls dort erfolgen. Für Rückfragen steht Frau Sabine Natebus unter der Telefonnummer 040/54803620 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen im Internet unter <http://www.schulbau-messe.de> (Informationsportal des Cubus Medien Verlags)

Az.: 42.7.4-002/002 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **489 Pressemitteilung: NRW-Schülerprognosen müssen aktualisiert werden**

Das Land steht in der Pflicht, die Entwicklung der Schülerzahlen in NRW neu abzuschätzen. Dies sei eine zwingende Folge der kürzlich veröffentlichten Studie der Bertelsmann Stiftung zur Bevölkerungsentwicklung und Auslastung der Schulen in Deutschland, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Städte und Gemeinden sind bei ihrer Schulentwicklungsplanung auf realistische Zahlen und belastbare Prognosen angewiesen.“

Die Bertelsmann-Studie habe deutlich gemacht, dass die Bevölkerung und damit auch die Anzahl der Schüler und Schülerinnen bis 2030 stärker zunehmen als bisher angenommen. „Gerade in NRW müssen wir den Schalter von Schrumpfung auf Wachstum umlegen“, machte Schneider deutlich. Eine belastbare Schulentwicklungsplanung - Grundlage für schulorganisatorische Entscheidungen von großer Tragweite - könne nicht auf Statistiken gestützt werden, die nicht mehr den aktuellen Erkenntnissen entsprechen. Das Land müsse daher umgehend neue regionale Schülerzahlprognosen erstellen.

Die Voraussage steigender Schülerzahlen treffe die Kommunen in einer Zeit, da sie ohnehin im Schulbereich vor großen Herausforderungen stünden, legte Schneider dar. So entstehe allein durch die steigende Kinderzahl, die Zuwanderung aus EU-Staaten und den Zustrom von Flüchtlingen ein erheblicher Ausbaubedarf bei Klassenräumen. Diese Entwicklung werde durch die beabsichtigte Rückkehr zum Abitur nach neun Schuljahren verschärft. Darüber hinaus sei noch nicht abzusehen, welche Folgen das Umsteuern der neuen Landesregierung bei der schulischen Inklusion für den Raumbedarf an den allgemeinbildenden Schulen und den Förderschulen haben werde, so Schneider abschließend.

Az.: 42.3-003/004 Mitt. StGB NRW September 2017

490

#### **Stipendium „Präsenz vor Ort“ für Musikerinnen mit Kindern**

Das Land Nordrhein-Westfalen vergibt zum elften Mal das Stipendium „Präsenz vor Ort“ - ein Stipendium für Musikerinnen mit Kindern. Ab sofort können sich nordrhein-westfälische Musikerinnen mit Kindern bewerben. Ziel des bundesweit einmaligen Stipendiums ist es, die Vereinbarkeit von künstlerischem Schaffen und familiären Verpflichtungen mit Kindern vor Ort zu unterstützen. Es gibt keine Präsenzpflcht, die geförderten Künstlerinnen können an ihrem jeweiligen Wohnort künstlerisch arbeiten und damit sowohl Familienleben als auch künstlerischen Erfolg vereinbaren.

Von einer hochkarätigen Fachjury werden im Oktober 2017 drei Musikerinnen ausgewählt, die dann im Zeitraum von Januar bis Dezember 2018 eine Fördersumme von 700 Euro monatlich erhalten. Bewerben können sich professionelle Musikerinnen mit mindestens einem Kind bis zu 14 Jahren, die in Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten. Es werden ausschließlich Online-Bewerbungen mit einer PDF-Datei akzeptiert.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.08.2017. Das Frauenkulturbüro NRW übernimmt die Organisation der Stipendien im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen - auf der Seite des Büros ([www.frauenkulturbuero-nrw.de](http://www.frauenkulturbuero-nrw.de)) gibt es nähere Informationen zu dem Programm und zu Teilnahmebedingungen. Weitere Auskünfte erteilt Frauke Meyer, Tel. 02151-393025, mobil 0170-9413579 oder per E-Mail an [meyer@frauenkulturbuero-nrw.de](mailto:meyer@frauenkulturbuero-nrw.de).

Az.: 43.0.1-003/001 Mitt. StGB NRW September 2017

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

#### **491 Unternehmen für Einführung der E-Akte beim Land ausgewählt**

In einem EU-weiten Verfahren hat IT.NRW, der zentrale IT-Dienstleister der Landesverwaltung, eine Softwarelösung ausgeschrieben, die die Basis für die Einführung der elektronischen Akte für die Landesverwaltung darstellt. Den Zuschlag hat das Konsortium Materna GmbH, Ceyoniq Technology GmbH und DXC Technology Company erhalten.

Zukünftig wird das Produkt „nscale“ als E-Akten-System eingesetzt. IT.NRW wird die ausgeschriebene Lösung für die Landesverwaltung betreiben. Ziel ist es, das Verwaltungshandeln vollständig digital durchzuführen. Die Landesverwaltung muss nach § 9 E-Government-Gesetz bis zum Jahr 2022 die elektronischen Akte eingeführt haben.

Az.: 17.0.5.9.1-001 Mitt. StGB NRW September 2017

### 492 **Weg frei für neue Bund-Länder-Finanzbeziehungen und UVG-Änderung**

Am 14.08.2017 hat der Bundespräsident das Gesetzespaket zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und damit auch die Änderungen beim UVG unterzeichnet. Der Bundespräsident hat das Gesetz trotz verfassungsrechtlicher Bedenken ausgefertigt, um den Weg für diese wichtigen gesetzlichen Neuerungen freizumachen, und um vor allem auch die notwendige und keine verfassungsrechtlichen Bedenken auslösende Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs möglich zu machen. Auf die entsprechende Pressemitteilung wird verwiesen: <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/08/170814-Neuordnung-Bund-Laender-Finanzbeziehungen.html>.

Es ist damit zu rechnen, dass die Neuregelungen in wenigen Tagen im Bundesgesetzblatt erscheinen und damit eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, rückwirkend zum 1. Juli 2017 den Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit der Kinder bei Vorliegen der Voraussetzungen auszus zahlen.

Az.: 35.0.1.3-001/003 Mitt. StGB NRW September 2017

### 493 **Sozialhilfeausgaben in NRW 2016 um 3,8 Prozent höher**

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2016 um 3,8 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, gaben die Träger brutto knapp acht Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen (größtenteils Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger) in Höhe von 527 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben für Nordrhein-Westfalen auf knapp 7,5 Milliarden Euro (+4,1 Prozent).

Die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII hatten mit 72,9 Prozent den größten Anteil an den Nettoausgaben. Hierbei handelte es sich unter anderem um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die die größte Ausgabenposition darstellte (55,3 Prozent) und die Hilfe zur Pflege (13,2 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) hatten einen Anteil von 21,5 Prozent an den Nettoausgaben. 5,6 Prozent der Ausgaben entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII).

Nahezu zwei Drittel (63,9 Prozent, 4,98 Milliarden Euro) der Bruttoausgaben wurden für Hilfeleistungen in Einrichtungen aufgewandt, der Rest von 2,8 Milliarden Euro wurde außerhalb von Einrichtungen gewährt. Fast zwei Drittel (63,4 Prozent; knapp 5,0 Milliarden Euro) der Bruttoausgaben wurden in Zuständigkeit des jeweiligen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Landschaftsverbän-

de Rheinland und Westfalen) gezahlt, das restliche Drittel (rund 2,8 Milliarden Euro) durch die zuständigen örtlichen Träger (Kreise und kreisfreie Städte). (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

### 494 **Weniger Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt in NRW 2016**

Ende 2016 bezogen in Nordrhein Westfalen 99.081 Personen Leistungen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wie Information und Technik Nordrhein Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 7.932 bzw. 7,4 Prozent weniger Empfänger/innen als ein Jahr zuvor. Die Erhöhung der Wohngeldleistungen infolge der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Wohngeldreform hat diese Entwicklung maßgeblich beeinflusst: Ein Teil der bisherigen Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt kann seitdem unter Umständen höhere, vorrangig zu gewährende Wohngeldbeiträge beziehen.

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten Ende letzten Jahres in Nordrhein-Westfalen nahezu so viele Frauen (48,9 Prozent) wie Männer (51,1 Prozent). 90,4 Prozent der Empfänger/-innen besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft. Fast zwei Drittel (61,5 Prozent) der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten Ende 2016 in Einrichtungen (z. B. Wohn- oder Pflegeheime). Für diesen Personenkreis wird die Hilfe in der Regel ergänzend zu anderen gewährten Leistungen gezahlt. Mit durchschnittlich 55 Jahren waren die Leistungsbezieher in Einrichtungen älter als jene, die außerhalb von Einrichtungen untergebracht waren (44 Jahre).

Wie die Statistiker weiter mitteilen, haben beispielsweise Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente oder längerfristig Erkrankte Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistung soll vor allem den Grundbedarf an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, können neben Maßnahme bezogenen Leistungen wie z. B. Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Dieser sog. weitere notwendige Lebensunterhalt, wird insbesondere in Form von Kleiderbeihilfen oder Barbeiträgen (Taschengeld) zur freien Verfügung geleistet. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.1.1-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

### 495 **Mehr Fälle von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in NRW 2016**

Im Jahr 2016 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 35.011 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 9,4 Prozent mehr als im Jahr 2015 (32.015). Wie Information und Technik als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, wurde in etwa jedem achten Fall (4.331) eine akute Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. In 5.288 Fällen bestand eine latente



Gefährdung, d. h. die Frage, ob gegenwärtig tatsächlich eine Gefahr besteht, konnte nicht eindeutig beantwortet und eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden. In 11.483 Fällen wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, jedoch ein Hilfebedarf festgestellt. In 13.909 Verdachtsfällen ergab sich, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf bestand.

Mehr als die Hälfte der Kinder (57,8 Prozent) mit akuter Kindeswohlgefährdung wies Anzeichen für eine Vernachlässigung auf, knapp ein Drittel (33,5 Prozent) hatte Anzeichen für körperliche Misshandlung.

Die Jugendämter in NRW wurden bei rund jedem fünften (6.280) Fall von Verwandten, Bekannten oder Nachbarn des Kindes oder Jugendlichen, in 8.294 Fällen durch Polizei, Gerichte oder Staatsanwaltschaften auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen. Das Personal von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen (4.572) war in 13,1 Prozent der Fälle Initiator für eine Gefährdungseinschätzung.

Nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) des Anfang 2011 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes ist eine Gefährdungseinschätzung vom Jugendamt vorzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. Jugendlichen eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 37.0.5.2.1-001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **496 Kaum männliche Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung**

Nach wie vor ist der Anteil der Männer, die beruflich in der Kindertagesbetreuung tätig sind, relativ gering. Allerdings zog es in den letzten Jahren mehr Männer in diesen Beruf. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren im März 2016 in Deutschland 5,2 % der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung männlich. Damit waren rund 30.500 Männer unmittelbar mit der pädagogischen Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung befasst oder als Tagesvater aktiv. Vor fünf Jahren waren es noch 16.700 Männer gewesen (3,6 %). (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **497 Pflegeberufegesetz auf Bundesebene beschlossen**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2017 dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe zugestimmt (BR-Drs. 511/17). Es soll für verbesserte Rahmenbedingungen in der Pflege sorgen und für die notwendige Aufwertung der sozialen Berufe stehen. Das Gesetz tritt stufenweise in Kraft. Aus kommunaler Sicht wurde das Anliegen grundsätzlich begrüßt, allerdings wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Schwierigkeiten in der Praxis hingewiesen,

dass Spezialwissen in der Altenpflege nicht mehr ausreichend vermittelt werden könnte.

Alle Auszubildenden erhalten künftig zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung. Im letzten Ausbildungsdrittel können Auszubildende dann eine Spezialisierung in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege mit gesondertem Berufsabschluss wählen. Künftig sind somit weiterhin differenzierte Abschlüsse möglich, der Schwerpunkt liegt jedoch in der Generalistik. Das bislang in manchen Ländern noch erhobene Schulgeld entfällt zukünftig.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen, um ein modernes, gestuftes und durchlässiges Pflegebildungssystem zu schaffen. Dazu werden die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt. Kennzeichnend ist, dass alle Auszubildenden eine zweijährige gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung erhalten, mit der Möglichkeit, einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen.

Wer die generalistische Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Der Berufsabschluss wird europaweit anerkannt. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben.

Pflegehelferinnen und -helfer können über eine verkürzte Ausbildungszeit zur Pflegefachkraft weiterqualifiziert werden. Reformiert wird auch die Finanzierung der Pflegeausbildung. Sie wird in Zukunft für die Auszubildenden kostenlos sein und über Landesausbildungsfonds, an denen alle Akteure des Pflegebereichs über ein bundesweites Umlageverfahren finanziell beteiligt sind, finanziert werden. Die Auszubildenden sollen vom Ausbildungsträger eine Vergütung erhalten. Eine weitere Maßnahme wird die Einführung eines generalistischen, primärqualifizierenden, mindestens drei Jahre dauernden Pflegestudiums an Hochschulen sein, das theoretische und praktische Unterrichtseinheiten sowie praktische Ausbildungsanteile enthalten soll. Der erste Ausbildungsjahrgang soll 2020 beginnen. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.6.3-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **498 Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfen nach dem SGB IX**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW darüber informiert, dass der Bundesrat das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften beschlossen habe. Im Wege eines Änderungsantrages sei dabei auch eine Ergänzung bei den Übergangs-

regelungen im SGB IX aufgenommen worden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Vorfeld der Bundesratssitzung mit Schreiben vom 05.07.2017 an die Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bereits darauf hingewiesen, dass die Länder durch diese Neuregelung nicht von ihrer Pflicht entbunden würden, Landesausführungsgesetze zum SGB IX zu erlassen und die Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 1.1.2018 zu bestimmen.

Az.: 37.0.20-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **499 Neuregelungen im Sozialrecht zum 1. Juli 2017**

Die mehr als 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland erhalten ab Juli 2017 mehr Geld. In den neuen Bundesländern steigen die Zahlungen um 3,59 Prozent, in den alten Bundesländern um 1,9 Prozent. Der Rentenwert in den alten Ländern erhöht sich zum 1. Juli 2017 von bisher 30,45 Euro auf 31,03 Euro. Für die neuen Länder steigt er von 28,66 Euro auf 29,69 Euro.

Die unterschiedliche Erhöhung in alten und neuen Ländern ist darauf zurückzuführen, dass die Rente den Löhnen folgt: Die für die Renten relevante Lohnentwicklung des Jahres 2016 im Vergleich zu 2015 lag im Westen bei plus 2,06 Prozent. Im Osten waren es 3,74 Prozent. Damit nähert sich der Rentenwert in den neuen Bundesländern ein weiteres Stück dem Wert der alten Länder an. Der Verhältniswert steigt zum 1. Juli 2017 von 94,1 auf 95,7 Prozent.

#### *Sozialleistungsrecht*

Ab 1. Juli gelten neue Vorschriften für Sozialhilfeempfänger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Neuerungen sollen die Rechtssicherheit bei den Hilfen zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung erhöhen. Die Änderungen gehen auf das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 22. Dezember 2016 zurück.

#### *Mutterschutz*

Der Mutterschutz wird neu geregelt. Frauen, die ein Kind mit Behinderung zur Welt bringen, haben Anspruch auf zwölf Wochen Mutterschutz (bisher acht Wochen). Zudem wird ein Kündigungsschutz für Frauen eingeführt, die eine Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche erlitten haben.

#### *Unterhaltsvorschuss*

Ab 1. Juli 2017 wird der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Die bisherige Höchstbe-

zugsdauer von 72 Monaten wird für alle Kinder aufgehoben. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt. Unterhaltsvorschussleistungen richten sich nach dem Alter des Kindes:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag: 150 Euro
- Kinder bis zum 12. Geburtstag: 201 Euro
- Kinder bis zum 18. Geburtstag: 268 Euro

(Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.1.1-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

#### **500 Bewerbung um Deutschen Lesepreis noch bis Ende Juli 2017**

Noch bis 31. Juli 2017 können sich Städte und Gemeinden, Einrichtungen und Einzelpersonen für den Deutschen Lesepreis 2017 bewerben. Die Bewerbung steht allen in der Leseförderung Aktiven offen. Wer nicht richtig lesen kann, hat schlechte Chancen in unserer Gesellschaft, denn Lesen ist ein wichtiger Schlüssel zu Bildung und beruflichem Erfolg. Um entsprechendes Engagement zu stärken und zu würdigen, verleihen die Initiatoren des Deutschen Lesepreises - die Stiftung Lesen und Commerzbank-Stiftung, mit Unterstützung des FRÖBEL e. V., der PwC-Stiftung Jugend - Bildung - Kultur und der Arnulf Betzold GmbH - seit 2013 jährlich den Deutschen Lesepreis.

Dies geschieht in unterschiedlichen Kategorien, die sich multiperspektivisch und nachhaltig für die Leseförderung über alle Zielgruppen hinweg einsetzen. Der Deutsche Lesepreis ist mit insgesamt 19.500 Euro dotiert. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Kooperationspartner der jährlichen Initiative „Bundesweiter Vorlesetag“ und bittet alle Kommunen, sich aktiv am Deutschen Lesepreis zu beteiligen.

Lesekompetenz ist die entscheidende Grundlage für den Bildungserfolg und den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen. Allerdings zeigen PISA-Studien und OECD-Berichte für die Lesekompetenz deutscher Kinder seit Jahren große Defizite auf: 16,2 Prozent der 15-Jährigen Schülerinnen und Schüler verfügen nur über eine (sehr) schwache Lesekompetenz (PISA 2015). Darüber hinaus sind rund 7,5 Millionen Erwachsene in Deutschland laut LEO-Studie aus dem Jahr 2011 funktionale Analphabeten. Um diese Zahlen langfristig zu senken ist Leseförderung unabdingbar. Alle gesellschaftlichen Gruppen und Akteure sind daher gefordert, sich im Alltag für die Leseförderung in Deutschland zu engagieren.

Um entsprechendes Engagement zu stärken und zu würdigen, verleihen die Initiatoren des Deutschen Lesepreises - die Stiftung Lesen und Commerzbank-Stiftung, mit Unterstützung des FRÖBEL e. V., der PwC-Stiftung Jugend -

Bildung - Kultur und der Arnulf Betzold GmbH - seit 2013 jährlich den Deutschen Lesepreis. Dies geschieht in unterschiedlichen Kategorien, die sich multiperspektivisch und nachhaltig für die Leseförderung über alle Zielgruppen hinweg einsetzen. Der Deutsche Lesepreis 2017 wird in vier Kategorien vergeben:

- „Ideen für morgen“: Der Sonderpreis der Commerzbank-Stiftung steht für kreative und innovative Formate. Gesucht werden Leseförderprojekte, die das menschliche Miteinander bereichern und zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen - zum Beispiel in den Bereichen Migration und Integration, Digitalisierung oder im Zusammenhang mit dem oft zitierten demografischen Wandel. Digitalisierung in der Leseförderung kann dabei ein Projektelement, aber auch Leitthema sein. Bewerben können sich Einzelpersonen und Institutionen, die eigene Ideen entwickelt, diese jedoch noch nicht umgesetzt haben. Preisgeld: 6.000 Euro.
- „Herausragendes individuelles Engagement in der Leseförderung“: Gestiftet von der PwC-Stiftung Jugend - Bildung - Kultur, werden in dieser Kategorie Personen ausgezeichnet, die sich in außergewöhnlicher Weise für die Leseförderung verdient machen: sei es als ehrenamtlich Engagierte oder als Ideengeber und -umsetzer, um die Lesefreude und -kompetenz bei Kinder und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen zu unterstützen. Preisgeld: 4.500 Euro (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).
- „Herausragendes kommunales Engagement“: Gestiftet vom FRÖBEL e. V., zeichnet diese Preiskategorie Organisationen wie Kitas, Bibliotheken, Vereine, Unternehmen, Universitäten und kommunale Träger aus, die sich für die lokale Leseförderung verdient machen. Besonders berücksichtigt werden Projekte, die in Kooperation zwischen unterschiedlichen Institutionen erdacht und realisiert wurden. Preisgeld: 4.500 Euro (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).
- „Herausragende Leseförderung an Schulen“: Gestiftet von der Arnulf Betzold GmbH, wird in dieser Kategorie schulisches Engagement zur Förderung von Lesefreude und -kompetenz prämiert. Fächerübergreifende Projekte im und außerhalb des Unterrichts, die Einrichtung eigener Leseräume sowie die Kooperation mit Eltern und außerschulischen Akteuren stehen dabei im Mittelpunkt. Preisgeld: 4.500 Euro (Staffelung: 1. Preis 2.000 Euro, 2. Preis 1.500 Euro, 3. Preis 1.000 Euro).

Die festliche Preisverleihung des Deutschen Lesepreis 2017 findet am 9. November im Berliner Humboldt Carré statt. Ein Rückblick auf die letztjährigen Gewinner findet sich im Internet unter:

[www.deutscher-lesepreis.de/der-deutsche-lesepreis/aktuelle-preistraeger/](http://www.deutscher-lesepreis.de/der-deutsche-lesepreis/aktuelle-preistraeger/). Weitere Informationen sowie die online-Bewerbungsunterlagen zum Deutschen Lesepreis können unter [www.deutscher-lesepreis.de](http://www.deutscher-lesepreis.de) abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 35.0.1-005/001 Mitt. StGB NRW September 2017

## Wirtschaft und Verkehr

### 501 Merkblätter für Inhaber/innen ausländischer Führerscheine

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat Merkblätter für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse erstellt. Die Merkblätter sind in den Sprachen arabisch, spanisch, französisch, englisch, russisch und deutsch für EU und EWR Staaten sowie für Drittstaaten erhältlich und enthalten die wichtigsten deutschen Bestimmungen für Inhaber ausländischer Führerscheine und deren Gültigkeitsvoraussetzungen in Deutschland. Die Merkblätter können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/gueltigkeit-auslaendischer-fahrerlaubnisse-in-deutschland.html>.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### 502 Förderung von Konzepten für ländliche Wegenetze

Ziel der Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte ist es, den Gemeinden unter Einbeziehung der relevanten, örtlichen Akteure zu ermöglichen, zukunftsfähige und bedarfsgerechte Wegenetze zur Entwicklung des gemeindlichen Freiraums zu planen. Diese sollen an der verkehrlichen Bedeutung ausgerichtet sein und Natur und Landschaftselemente berücksichtigen. Abschließend sollen sich Handlungsoptionen für Investitionsentscheidungen und für die dauerhafte Unterhaltung der Wege ableiten lassen.

Ländliche Wege sind ein wesentlicher Infrastrukturbau-stein, um ländliche Räume zu erschließen und zu entwickeln. Sie binden Gemeinden, Dörfer, Weiler und Einzelgehöfte an das Verkehrsnetz an, erschließen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und dienen auch touristischen Zwecken.

Die heutigen Wegenetze wurden im Wesentlichen in den 1950er bis 1970er Jahren für die seinerzeit vorherrschenden Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse in der Landwirtschaft geplant und gebaut. Inzwischen haben sich Betriebsgrößen, Besitz, Produktionsweisen und außerlandwirtschaftliche Nutzungen gravierend verändert. Für die daraus resultierenden, erheblich geänderten Anforderungen ist das Wegenetz inzwischen vielfach funktional und qualitativ nicht ausgelegt. Auch angesichts der finanziellen Situation vieler Städte und Gemeinden im ländlichen Raum sind neue Lösungen gefragt, um das Wegenetz funktional zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund können ländliche Wegenetzkonzepte über das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014 bis 2020“ gefördert werden. Hier erhalten Kommunen in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ eine Förderung für die Erarbeitung der Konzepte.

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes. In dem Wegenetzkonzept wer-

den alle ländlichen Wege in einer Gemeinde mit einer Bestandsanalyse erfasst. In einem zweiten Schritt werden ein Soll-Konzept erarbeitet und Handlungsempfehlungen für die Kommune gegeben. Viele Kommunen haben bereits ein Wegenetzkonzept erarbeitet oder befinden sich gerade in der Erstellung. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle können Wegenetzkonzepte ein gutes Mittel sein, um künftige Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen abzuwägen und auf eine konzeptionelle Grundlage zu stellen.

Die genauen Förderkonditionen ergeben sich aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung. Ansprechpartner für Förderung und Begleitung ländlicher Wegenetzkonzepte sind die Dezernate 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“ der Bezirksregierungen.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **503 DEKRA-Umfrage zu Verkehrsüberwachung**

Im Auftrag der DEKRA hat das Institut forsa eine repräsentative Umfrage zu Strafen im Zuge von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Das Ergebnis: 80 Prozent der Menschen in Deutschland befürworten grundsätzlich härtere Strafen für Verkehrssünder. So sind etwa acht von zehn befragten Personen (81 Prozent) der Meinung, dass bei gefährlichen Verkehrsverstößen schneller als bisher Fahrverbote verhängt oder Führerscheine eingezogen werden sollten.

Ähnlich verhält es sich mit der Forderung nach mehr Verkehrs- und Geschwindigkeitskontrollen. So sprechen sich rund zwei Drittel (65 Prozent) der Befragten für mehr Kontrollen aus, wenn diese an gefährlichen Stellen wie vor Schulen und Kindergärten oder an Unfallschwerpunkten stattfinden. Zwar ist nur eine Minderheit (27 Prozent) dafür, dass flächendeckend mehr kontrolliert und geblitzt wird, aber nur 5 Prozent sind komplett gegen mehr Kontrollen.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat und Verkehrspsychologen sehen in der flächendeckenden und intensiveren Verkehrsüberwachung hingegen einen unverzichtbaren Baustein zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Es gibt aus verkehrspsychologischer Sicht einen Zusammenhang zwischen Überwachung und Verhaltensbeeinflussung, da für Verhaltensänderungen keine wirksamere Maßnahme als Überwachung existiert. Zudem müssten die Strafen in Deutschland angehoben werden. Zu den Forderungen des Deutschen Verkehrssicherheitsrates gehört daher,

- die Verkehrsüberwachung am Leitbild der Vision Zero auszurichten und schwerpunktmäßig auf die Hauptrisikogruppen und jeweiligen Hauptunfallursachen zu konzentrieren,
- die Überwachung möglichst flächendeckend und für den Einzelnen nicht kalkulierbar zu gestalten,
- die Anzahl allgemeiner Verkehrskontrollen, wo nötig, erheblich zu erhöhen,
- die Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und

kommunalen Mitarbeitern in der Verkehrsüberwachung sowie die öffentliche Darstellung der Zusammenarbeit zu intensivieren.

Der Wortlaut und volle Umfang des Beschlusses ist von der Homepage des DVR herunterzuladen unter [www.dvr.de/dvr/beschluesse/re\\_verkehrsuerberwachung.htm](http://www.dvr.de/dvr/beschluesse/re_verkehrsuerberwachung.htm).

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **504 Forum deutscher Wirtschaftsförderer am 16./17. November 2017**

Die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene getragene Veranstaltung „Forum deutscher Wirtschaftsförderer“ (FdW) findet in diesem Jahr am 16./17. November 2017 im Berliner dbb-Forum statt und trägt den Titel „Zukunft managen - aktuelle Trends in der Wirtschaftsförderung“. Im Fokus dieses Kongresses soll die Frage stehen, wie Wirtschaftsfördereinrichtungen mit neuen wirtschaftspolitischen Herausforderungen umgehen.

Dabei ist die kommunale Wirtschaftspolitik einerseits eine Folge und Beeinflussung wirtschaftlicher und politischer Veränderungen in der Gesellschaft. Als solche ist sie gekennzeichnet von einigen Konstanten, wie z.B. Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen oder guten Standortbedingungen für die örtlichen Unternehmen zum Erhalt ihrer Steuerkraft. Andererseits muss sie sehr flexibel auf teilweise fundamentale Veränderungen wie die Digitalisierung und die damit verbundenen Änderungen der Arbeitswelt, die Plattformwirtschaft oder den Fachkräftemangel reagieren. Ziele und das Verständnis davon, was Erfolge der Wirtschaftspolitik sind, verändern sich damit. Wirtschaftspolitik ist daher selten ausformuliert und verbindlich festgelegt. Wirtschaftsförderung hingegen muss begründet werden.

In diesem Umfeld müssen sich Wirtschaftsförderungen noch intensiver mit der Balance auseinandersetzen, einerseits Innovationen bei der Ansprache und Erbringung ihrer Dienstleistungen für Unternehmen zu erproben und andererseits zur Erfüllung wirtschaftspolitischer Ziele der Kommunen beizutragen. Wie können Wirtschaftsfördereinrichtungen auf kommunaler Ebene diese Ziele unterstützen? Welche Instrumente stehen zur Verfügung, um auch Wirtschaftspolitik unter Bedingungen sich schnell verändernder Rahmenbedingungen verlässlich und erfolgreich zu machen? Diesen Fragen gehen die Plenumsvorträge sowie die Vorträge in den Workshops mit Beispielen aus der Praxis nach und beleuchten das Verhältnis von Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung und unternehmerischen Erwartungen an die öffentliche Hand.

Wie in den vergangenen Jahren wird der Kongress wieder aus einem Hauptprogramm, in dem grundsätzliche Positionen zum Thema vorgetragen werden, sowie einem Workshop-Programm bestehen, in dem die Projekte aus den Städten, Landkreisen und Gemeinden vorgestellt und diskutiert werden sollen. Daneben sind auch wieder Ausstellungenpartner von wirtschaftsförderungsaffinen Un-

ternehmen präsent. Auch in diesem Jahr ist eine Online-Anmeldung im Internet unter <https://difu.de/fdw2017> möglich.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

### **505 Verpflichtung einer Kommune zur Koordinierung von Tiefbauarbeiten**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in ihrer Rolle als nationale Streitbeilegungsstelle eine Gemeinde verpflichtet, privaten Telekommunikationsunternehmen zu ermöglichen, ihre Bauarbeiten zur Mitverlegung konkurrierender Breitbandinfrastrukturen mit den Bauarbeiten zur Errichtung des gemeindeeigenen, mit öffentlichen Mitteln geförderten Glasfasernetzes zu koordinieren. Die Gemeinde hatte beantragt, entsprechende, auf das DigiNetzG gestützte Anträge zurückzuweisen. Die Telekommunikationsunternehmen wurden durch die BNetzA verpflichtet, sich nach Maßgabe fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen an den Ausbaukosten zu beteiligen. Der Koordinierungsanspruch bezieht sich nur auf Arbeiten, die die Gemeinde zur Realisierung ihrer eigenen Infrastruktur vornimmt; sonstige Arbeiten - etwa das Ausheben ggf. notwendiger weiterer Gräben oder Querungen - fallen ausschließlich den Unternehmen zu Last.

Nach Auffassung der BNetzA besteht im vorliegenden Fall ein Koordinierungsanspruch gem. § 77i Abs. 3 TKG. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 77i Abs. 2 TKG zu lesen. Nach § 77i Abs. 2 TKG können Eigentümer bzw. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (wie z. B. die hier betroffenen Unternehmen) bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Koordinierung von Bauarbeiten beantragen, soweit es um den Ausbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze geht. § 77i Abs. 3 TKG schränkt die nach Abs. 2 grundsätzlich gegebene Vertragsfreiheit also ein. Wenn es sich um ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen handelt, muss „zumutbaren Anträgen [] zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen stattgegeben werden“.

Die Entscheidung der BNetzA enthält auch Vorgaben zur Teilung der Kosten. Danach hat das Telekommunikationsunternehmen die Kosten zu tragen, die durch die Planung, Koordinierung und Verlegung ihres digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zusätzlich zu den Kosten des von der Gemeinde ursprünglich geplanten TK-Netzes anfallen. Eine weitergehende, auch den Aufwand für das ursprünglich geplante Netz einbeziehende Kostenteilung lehnt die Kammer vorliegend ab, weil diese Kosten über die Erschließungsbeiträge der Anlieger gedeckt würden.

Insoweit stellt die Kammer allerdings auch ausdrücklich klar, dass ihre Entscheidung kein Präjudiz für Fälle darstellt, bei denen die Telekommunikationsinfrastruktur nicht bereits durch Erschließungskostenbeiträge finanziert wird. Für Leistungen, die auch bei rechtzeitiger Planung und Koordinierung nicht gemeinsam hätten genutzt werden können (z. B. weil nicht genügend Platz für einen hinreichend breiten Graben vorhanden ist und deshalb

ein zweiter Graben an anderer Stelle - möglicherweise auf der anderen Straßenseite nebst zusätzlicher Straßenquerungen - erforderlich ist), muss das Unternehmen dagegen alleine tragen.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter folgendem Link:  
<https://www.breitband.nrw.de/aktuelles/news/item/1686-18-07-17-bundesnetzagentur-trifft-erste-entscheidung-en-nach-dem-diginetz-gesetz.html>.

Az.: 31.3-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **506 Wirtschaftsministerkonferenz - Beschlüsse vom 29. und 30. Juni 2017**

Die Wirtschaftsministerkonferenz von Bund und Ländern hat am 29. und 30.06.2017 in Perl-Nennig (Saarland) getagt. Der inhaltliche Schwerpunkt der Tagung lag bei verschiedenen Aspekten der Digitalisierung der Wirtschaft. Neben der Rolle von digitalen Plattformen und der Digitalisierung von Wertschöpfungsnetzwerken, in dessen Rahmen die Plattformen Industrie 4.0 und der Aufbau von Mittelstand- 4.0-Kompetenzzentren beraten wurden, waren verschiedene Wirtschaftssektoren angesprochen.

Hierzu zählen die Gesundheitswirtschaft, die Bauwirtschaft, die Energiewirtschaft, der Einzelhandel und die Rolle von Rechenzentren als Grundlage für die Digitalisierung der Wirtschaft. Auch die Verbesserung der Cybersicherheit und Regulierungsfragen wurden angesprochen. In einem eigenen Tagesordnungspunkt wurde darüber hinaus die berufliche Bildung in der digitalen Welt erörtert. Die Wirtschaftsminister behandelten des Weiteren einen Punkt, der oft nur am Rande Beachtung findet, nämlich die Frage der Nachhaltigkeit in der Digitalisierung.

Auch Fragen der Mittelstandsförderung standen im Mittelpunkt der Besprechung. Hierzu fasste die Wirtschaftsministerkonferenz Beschlüsse zur besseren Vernetzung von KMUs und Kreativwirtschaft sowie zur Beteiligungsfinanzierung von Gründern und Startups durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Thema war auch der Fachkräftemangel im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Schließlich befasste sich die Wirtschaftsministerkonferenz mit der Weiterentwicklung der Breitbandstrategie des Bundes sowie mit der Mobilfunkversorgung im Allgemeinen.

Die Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz sind auf der Homepage des DStGB unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de), Rubrik: Schwerpunkte / Wirtschaftsförderung / Aktuelles, abrufbar.

Az.: 30.0.3-002/001 Mitt. StGB NRW September 2017

### **507 331 Mio. Euro Bundes-und Landesmittel für schnelles Internet in NRW**

Beim vierten Förderaufruf des Bundesverkehrsministeriums für den Breitbandausbau waren 27 Anträge von Kreisen und Kommunen aus Nordrhein-Westfalen erfolgreich.

Insgesamt stehen damit mehr als 331 Millionen Euro aus dem vierten Förderaufruf für den Breitbandausbau bereit. Davon fließen 165,62 Millionen Euro Bundesmittel nach Nordrhein-Westfalen, zu denen das Land Ko-Finanzierung in Höhe von rund 152,7 Millionen Euro beisteuert. Der Rest entfällt auf einen Eigenfinanzierungsanteil der Kommunen.

Insgesamt wurden in den vier Runden der Breitband-Bundesförderung 54 Anträge aus Nordrhein-Westfalen vom Bund positiv beschieden. Bereits jetzt können 82,2 Prozent der Haushalte in NRW auf einen Breitbandanschluss mit mindestens 50 Mbit/s zugreifen. Damit liegt NRW unter den Flächenländern bundesweit an der Spitze der Breitbandversorgung. Nach dem Masterplan Gigabit soll Nordrhein-Westfalen bis 2025 über flächendeckende Gigabit-Anschlussnetze verfügen. Zwischenziel ist, schnellstmöglich alle Gewerbegebiete, Schulen, Bildungseinrichtungen und Landesbehörden an das schnelle Internet anzuschließen.

Az.: 31.5-001/003 Mitt. StGB NRW September 2017

### **508 Deutsche Umwelthilfe für Diesel-Fahrverbote in Stuttgart**

Mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart versucht die Deutsche Umwelthilfe (DUH), dass das Land Baden-Württemberg in den Luftreinhalteplan für die Region Stuttgart Fahrverbote für Dieselfahrzeuge aufnehmen muss. Das Land hingegen schlägt vor, alte Dieselfahrzeuge nachzurüsten, um auf diese Weise die Grenzwerte künftig einzuhalten.

Die DUH hat in der mündlichen Verhandlung vor dem VG Stuttgart am 19.07.2017 begehrt, verpflichtende Dieselfahrverbote bei Grenzwertüberschreitungen im Luftreinhalteplan für die Region Stuttgart festzuschreiben. Die Landesregierung tritt dem Ansinnen mit dem alternativen Vorschlag entgegen, auch über eine Nachrüstung von Dieselfahrzeugen, die einige Autohersteller in Aussicht gestellt hätten, könne eine sauberere Luft in Stuttgart erreicht werden.

Der Messpunkt „Am Neckartor“ gehört bundesweit zu den Stellen, an denen die höchsten Überschreitungen des Grenzwerts für Stickoxid gemessen werden. Hinzu kommt, dass die Landeshauptstadt Stuttgart durch ihre besondere Kessellage ohnehin mit schlechter Luft zu kämpfen hat. Baden-Württemberg hatte als erstes Bundesland Fahrverbote für ältere Dieselfahrzeuge in Aussicht gestellt. Nicht zuletzt aufgrund dieser Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg hat sich die Autoindustrie nunmehr dazu bereiterklärt, Anfang August mit der Bundesregierung über eine bundesweite Nachrüstlösung von Dieselfahrzeugen zu verhandeln.

Das VG Stuttgart muss nun entscheiden, ob der von der Landesregierung vorgelegte Plan hinreichende Maßnahmen enthält, um künftig Grenzwertüberschreitung zu vermeiden, oder ob künftig Fahrverbote für Dieselfahrzeuge gelten.

Az.: 33.1.5.2-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **509**

### **Europäische Mobilitätswoche 2017**

Auch in diesem Jahr findet vom 16.-22. September die Europäische Mobilitätswoche (EMW) unter dem Motto „Gemeinsam Nutzen bringt Dich weiter“ statt. Teilnehmende Kommunen und Initiativen aus ganz Europa haben die Möglichkeit, sich über die Jahre mit verschiedenen Themen auseinanderzusetzen und die EMW spannend und informativ zu halten.

Carsharing, Bikesharing und Mitfahrgelegenheiten oder einfach das gemeinsame Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel leisten einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Mobilität. Teilen spart Geld, vermindert Treibhausgase und entlastet staugeplagte Innenstädte. Carsharing-Autos ersetzen mehrere private Autos. Die Angaben über ersetzte Autos reichen von 8 bis zu 15 Fahrzeugen. So gewinnen Städte und Gemeinden viel Platz, den sie beispielsweise für bessere Radwege, Parks oder Cafés nutzen können.

Weitere Informationen sowie kostenfreie Designvorlagen für Kommunen und ein interessanter Rückblick zur Auszeichnung 2016 finden sich im Internet unter [www.umweltbundesamt.de/europaeische-mobilitaetswoche-aktuelles](http://www.umweltbundesamt.de/europaeische-mobilitaetswoche-aktuelles). Die Teilnahme an der EMW ist auch an einzelnen Tagen möglich.

Az.: 33.1.2-003/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **510**

### **Umweltzonen und Reduzierung von Luftschadstoffen**

In 54 deutschen Städten gibt es Umweltzonen. In vielen Städten und Ballungsräumen werden dennoch überhöhte Stickstoffdioxidkonzentrationen (NO<sub>2</sub>) festgestellt. Dies ist ersichtlich aus der Liste der 28 Luftqualitätsgebiete in Deutschland, in denen anhaltend gegen die NO<sub>2</sub>-Grenzwerte verstoßen wird:

[http://ec.europa.eu/germany/sites/germany/files/liste\\_der\\_28\\_betroffenenluftqualitaetsgebiete\\_in\\_deutschland.pdf](http://ec.europa.eu/germany/sites/germany/files/liste_der_28_betroffenenluftqualitaetsgebiete_in_deutschland.pdf). Die EU-Kommission bereitet daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (und andere Mitglieder der EU) vor.

Die Kommission schlägt zur Senkung der Schadstoffemissionen die Förderung von Elektroautos, den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, aber auch die Sperrung besonders belasteter Gebiete für Dieselfahrzeuge vor. Sie weist darauf hin, dass 40 Prozent der Stickstoffoxidemissionen (NO<sub>x</sub>-Emissionen) in der EU aus dem Straßenverkehr stammen. In Bodennähe ist der relative Beitrag des Verkehrs erheblich höher (da Emissionen aus hohen Fabrik-schornsteinen verdünnt werden, bevor sie den Boden erreichen). Rund 80 Prozent der gesamten NO<sub>x</sub>-Emissionen aus dem Verkehr würden von Dieselfahrzeugen stammen. Zudem hatte die EU-Kommission kritisiert, dass Deutschland durch die steuerliche Besserstellung von Dieselfahrzeugen falsche Anreize setze.

Die Wirksamkeit von Umweltzonen wird seit längerem kritisch gewürdigt. Forscher des Dresdner Fraunhofer-Instituts für Verkehrs- und Infrastruktursysteme haben schon 2011 in einem von der IHK Ulm beauftragten Gut-

achten festgestellt, dass die Reduktionspotenziale von Umweltzonen für Stickstoffdioxid sehr begrenzt seien.

Eine Ursache hierfür liegt in der Technik der Feinstaubreduzierung. Um Dieselrußpartikel zu vermeiden, werden sie im Partikelfilter verbrannt. Dafür braucht der Motor höhere Temperaturen und mehr Sauerstoff - und das setzt Stickstoffdioxid frei. Erst neueste Diesel-Modelle (Euro 6) haben auch dafür Filtermöglichkeiten und produzieren weniger von dem schädlichen Gas - aber selbst die sind weniger leistungsfähig wie von den Autoherstellern angegeben. Der Dieselskandal hat gezeigt, dass die erforderlichen Grenzwerte oft nur unter Laborbedingungen eingehalten werden können, nicht aber im realen Straßenbetrieb.

Umweltzonen, in die nur die neueste Generation von Dieselantrieben hineinfahren darf, werden daher als kurzfristig verfügbares Instrument zur Senkung der Schadstoffbelastung diskutiert. Daneben soll eine bessere Verkehrssteuerung zu einem „flüssigeren“ Verkehrsablauf und weniger Stop-and-go und damit auch zu weniger Abgasen führen.

Eine „Analyse der Wirksamkeit von Umweltzonen in drei deutschen Städten: Berlin, München und Augsburg“, veröffentlicht in der Reihe „Texte“ des Umweltbundesamtes (47/2017) zeigt andererseits, dass es durchaus Effekte von Umweltzonen geben kann. Die UBA-Studie steht zum Download bereit unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) (Rubrik: Publikationen).

Der Einführung von Umweltzonen mit Blauen Plaketten (Einfahrtberechtigung für die neuesten Diesel) muss jedoch entgegengehalten werden, dass zahlreiche Ausnahmen, die für die Funktion der Städte erforderlich sind, nötig sein werden. Dies bezieht sich zumindest auf Fahrzeuge der Ordnungs- und Rettungskräfte, der Ver- und Entsorgungsunternehmen und des Öffentlichen Personennahverkehrs. Für die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind weitere Ausnahmen für den Wirtschafts- und den Lieferverkehr sowie für Handwerkerverkehre nötig. Letztlich trafen über Umweltzonen vermittelte Fahrverbote vor allem private Verkehrsteilnehmer. Ob damit die Emissionsbelastung in den Städten deutlich gesenkt werden kann, ist durchaus fraglich.

#### *Einschätzung aus kommunaler Sicht*

Vor der Verhängung von Fahrverboten, die im Einzelfall als Notmaßnahme durchaus erforderlich sein können, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, vorhandene Fahrzeuge nachzurüsten. Die Verpflichtung dafür liegt vor allem bei den Fahrzeugherstellern, deren Fahrzeuge nicht die zugesagten Qualitäten beim Schadstoffausstoß aufweisen.

Des Weiteren ist ein ehrgeiziges Förderprogramm zur Erneuerung der Fahrzeugflotten nötig, die hauptsächlich im städtischen Verkehr eingesetzt werden. Hier sind besonders der Öffentliche Nahverkehr, Liefer- und Handwerkerfahrzeuge zu nennen. Eine konsequente Förderung nicht emittierender Verkehre wie Radverkehr und die Nutzung von, möglichst elektrisch angetriebenen, CarSha-

ring-Fahrzeugen gehört ebenfalls dazu, um die Schadstoffbelastung in den Städten dauerhaft und deutlich zu mindern.

Az.: 33.1.5.2-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **511 Publikation „Gute Straßen in Städten und Gemeinden“**

Die Qualität und Funktionalität einer Straße ergibt sich immer nur aus der Realisierung im konkreten örtlichen Zusammenhang. Alle geltenden Entwurfsregelwerke lassen notwendigerweise Spielräume zu. Je nach dem Ausgabebjahr von Richtlinien und Regelwerken ändern sich auch planerische Ansätze und Erkenntnisse, so dass selbst „richtig“ geplante und gebaute Straßen nicht immer den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Zudem entsprechen die tatsächlichen Straßenbreiten und die vorhandenen Gebäude oft nicht den theoretischen Vorgaben für ideale Querschnitte von Straßen.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat hat Beispiele von realisierten Straßenplanungen gesammelt, die trotz dieser Beschränkungen „gut“ sind. Die Beispiele sind bebildert und umfangreich erläutert. Mit einer Suchfunktion kann nach besonderen Stichwörtern und Entwurfselementen gesucht werden. Mitarbeiter von Kommunalverwaltungen, die sich mit Fragen des Straßenentwurfs befassen, aber auch Fachleute aus der Verkehrs- und Landschaftsplanung, von Straßenverkehrsbehörden, der Polizei, aber auch Mitglieder der politischen Gremien, seien es Gemeinderatsmitglieder oder fachkundige Bürger, können auf diese Weise Anregungen und praktische Lösungsmöglichkeiten für vielfach auftretende Schwierigkeiten eines konkreten Straßenraumes erhalten.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat hat angekündigt, dass die Sammlung von Beispielen laufend ergänzt werden soll. Es soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, dass von Städten und Gemeinden auch gute Beispiele aus der eigenen Kommune genannt werden, um sich auf diese Weise an der Verbreitung von guten und verkehrssicheren Lösungen zu beteiligen. Die Beispiele können im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.dvr.de/publikationen/gute-strassen/titel.htm](http://www.dvr.de/publikationen/gute-strassen/titel.htm).

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **512 Leitfaden zur Umsetzung des DigiNetzG veröffentlicht**

Am 10.11.2016 ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) in Kraft getreten. Die Bundesnetzagentur weist auf die durch das DigiNetzG neu geschaffene Vorschrift des § 77d Abs. 4 TKG hin. Diese Norm regelt die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben demnach geschlossene Verträge über Mitnutzungen von passiven Netzinfrastrukturen nach § 77d Abs. 1 bis 3 TKG innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

Diesbezüglich gelten folgende Hinweise: Gemäß der Gesetzesbegründung ist die Verpflichtung zur Meldung von Mitnutzungsverträgen, die seit dem Inkrafttreten des DigiNetzG geschlossen wurden, an die Bundesnetzagentur für die rasche Herausbildung einer chancengleichen, diskriminierungsfreien und möglichst konsistenten bundesweiten Mitnutzungspraxis erforderlich. Aufgrund der bislang fehlenden Erfahrungswerte mit gesetzlichen Mitnutzungsansprüchen sollen die Meldungen die erforderliche Marktnähe der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Streitbeilegungsstelle möglichst schnell herbeiführen. Marktnähe ist eine Grundvoraussetzung, um in den knappen Entscheidungsfristen eine Praxis der ausgewogenen verbindlichen Streitbeilegung zu entwickeln.

Der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes muss der Bundesnetzagentur daher ein Exemplar oder eine Abschrift des geschlossenen Vertrages innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss übermitteln. Da § 77d TKG eine Reihe von Rechtsfragen aufwirft, hat die BNetzA einen Leitfaden zur Übermittlung von Verträgen über Mitnutzungen öffentlicher Versorgungsnetze vorgelegt.

Der Leitfaden kann auf der Webseite [www.bundesnetzagentur.de/](http://www.bundesnetzagentur.de/) abgerufen werden.

Az.: 31.3-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **513 Veranstaltung „Digitalisierung im ländlichen Raum“ am 11.07.2017 in Senden**

Kameras an jeder Ecke, Sensoren in den Fußgängerzonen, Menschen mit Bewegungstrackern - so stellen sich viele die Zukunft der Stadt vor, die sogenannte Smart City. Für so manche klingt so eine vernetzte Stadt nach einer Schreckensvision. Trotzdem gewinnt das Thema auch hierzulande zunehmend an Bedeutung und überall werden Projekte angegangen.

Doch was würde solch ein Konzept für die lokale Ortsentwicklung, Bürgerdienste, die touristische Aufenthaltsqualität von Orten und Plätzen, die Attraktivität der Gemeinde und Ortsteile bedeuten? Wo helfen uns digitale Lösungen das bekannte Problem von großen Distanzen im ländlichen Raum zu überwinden? Wo können Ansätze einer Sharing-Economy auch Synergien und Daseinsvorsorge in schrumpfenden Dörfern darstellen?

Die Veranstaltung „Digitalisierung im ländlichen Raum - Optionen für Gemeinden im Münsterland“ liefert erste Antworten und Impulse auf diese Fragen. Die Veranstaltung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld wird unterstützt vom StGB NRW und findet statt am 11.07.2017 im Bürgersaal des Rathauses, Münsterstraße 30, 48308 Senden. Weitere Informationen sind im Internet unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.wfc-kreis-coesfeld.de/veranstaltung/digitalisierung-im-laendlichen-raum-optionen-fuer-gemeinden-im-muensterland/>.

Az.: 30.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

### **514 Studie zu Unfallrisiko an Bahnübergängen**

Unfälle an Bahnübergängen sind in der Regel kein Problem der Bahntechnik, sondern der kreuzenden Kraftfahrer. Wie eine neue Studie der Unfallforschung der Versicherter (UDV) zeigt, wurde bei 84 Prozent der Unfälle an unbeschränkten, aber mit Blinklicht gesicherten Übergängen das Rotlicht überfahren. Nicht nur versehentlich, sondern oft sogar absichtlich.

Selbst bei heruntergelassenen Halbschranken versuchen Kraftfahrer, diese zu umkurven: Mit 42 Prozent ist das die Unfallursache Nummer 1 an diesen Übergängen. Bei Bahnübergängen, die nur mit dem Andreaskreuz gekennzeichnet aber nicht technisch gesichert sind, haben 81 Prozent der Verkehrsteilnehmer den Zug nicht oder zu spät bemerkt.

Zum Glück sind diese schweren Unfälle relativ selten. Pro Jahr sterben rund 50 Verkehrsteilnehmer bundesweit an Bahnübergängen, rund 250 werden schwer, knapp 1.000 leicht verletzt. Doch warum passieren solche Unfälle überhaupt, was sind die wichtigsten Risikofaktoren und wie kann die Sicherheit an Bahnübergängen verbessert werden? Weil es dazu nur einen relativ bescheidenen Forschungsstand in Deutschland gab, hat die Unfallforschung der Versicherer (UDV) das Geschehen detailliert untersucht und ein Modell zur Einschätzung der Sicherheit von Bahnübergängen entwickelt.

Die Studie sowie weitergehende Informationen sind im Internet unter dem folgenden Link abrufbar <https://udv.de/de/medien/mitteilungen/unfallrisiko-bahnuebergaengen>.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW September 2017

---

## **Bauen und Vergabe**

---

### **515 Veranstaltung zum Ehrenamt im ländlichen Raum**

Das Zentrum für ländliche Entwicklung (ZeLE) lädt zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Engagiert für ländliche Räume - Ehrenamt aufbauen und unterstützen“ am 19.09.2017 in Niederkrüchten ein. Ehrenamtliches Engagement ist in vielen Dörfern und Regionen Nordrhein-Westfalens das Grundgerüst des gesellschaftlichen Lebens. Fürsorge, Feste, Sport, Freizeit, Bildung und Kultur sind nur mit dem Einsatz vieler Akteure möglich. Doch das ehrenamtliche Engagement ruht auf immer weniger Schultern. Um die Herausforderung zu meistern bedarf es guter Strategien und Unterstützung, damit die Aktiven sich nicht verausgaben und weitere Engagierte gewonnen werden können. Auch Fragen des Haftungs- und Versicherungsschutzes müssen im Vorfeld geklärt sein.

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die bereits ehrenamtlich engagiert sind oder es gerne werden möchten. Auch Interessierte, die sich beruflich mit diesem Thema befassen sind herzlich zu einem Informations- und Erfah-



rungsaustausch eingeladen. Die ZeLE-Veranstaltung wird mit freundlicher Unterstützung der VITAL-Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein ausgerichtet. Das Programm und Informationen zur Anmeldung sind im Internet verfügbar unter:

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/termine/zele\\_einladung\\_170919.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/termine/zele_einladung_170919.pdf).

Az.: 20.2.7-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

## **516 Workshop zum Bauen mit Holz**

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen lädt zu einem Workshop „Kommunale Bauaufgaben in Holzsystembauweise“ am 26.09.2017 nach Arnsberg ein. Das kommunale Bauen umfasst ein weites Spektrum an Aufgaben, sei es der Bau und die Erweiterung von Kitas, Schulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen, die Unterbringung von Flüchtlingen oder die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum durch kommunale Wohnungsunternehmen. Moderne und klimafreundliche Holzbausysteme eignen sich in besonderem Maße zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser Bauaufgaben und stellen so eine attraktive Möglichkeit dar, die Baunachfrage in den Bereichen des kommunalen Bauens zeitnah zu bedienen.

Ziel des Workshop ist es, Planer und Bauentscheidungs-träger der öffentlichen und privaten Hand über aktuelle Anwendungsmöglichkeiten und Potenziale des Holzbaus zu informieren. Dies erfolgt durch die Vorstellung von Praxisbeispielen und im Rahmen der begleitenden Fachexkursion. Zudem werden Informationen zum Wohnungsbedarf und den aktuellen Förderprogrammen des Landes NRW für kommunale Bauaufgaben und die Schaffung von Wohnraum gegeben.

Die Veranstaltung findet von 08:30 bis 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg statt. Weitere Informationen zur Veranstaltung sind dem Programm zu entnehmen, das für StGB-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > [Veranstaltungen](#) verfügbar ist.

Die Veranstalter bitten Interessenten, sich bis zum 22.09.2017 online unter <http://holzbauten-fuer-fluechtlinge.nrw.de/workshop-arnsberg-anmeldung/> anzumelden. Für Rückfragen stehen Frau Dr. Blumentritt und Herr Wöhler von Wald und Holz NRW (E-Mail: [holzbau@wald-und-holz.nrw.de](mailto:holzbau@wald-und-holz.nrw.de), Tel. 02962/ 9775 - 11 oder -15) zur Verfügung. Die Veranstaltung wird von der AKNW und der IK Bau als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

Az.: 20.4.1.3-002/001 Mitt. StGB NRW September 2017

## **517 Weniger Baugenehmigungen für Wohnungen 2017 in NRW**

Im ersten Halbjahr 2017 meldeten die nordrhein-westfälischen Bauämter Baugenehmigungen für 26.156 Wohnungen. Wie Information und Technik Nordrhein Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren

das zwar 16,7 Prozent weniger als im ersten Halbjahr 2016 (damals: 31.413 Wohnungen), aber immer noch mehr als in den Vergleichszeiträumen 2014 (22.234) und 2015 (22.181). 23.405 Wohnungen (-14,0 Prozent) sollten 2016 in neuen Wohngebäuden und 2.751 (-34,7 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen Nichtwohngebäuden“ (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 372 Wohnungen (-8,1 Prozent) geplant.

In allen Regierungsbezirken waren die Baugenehmigungen im ersten Halbjahr 2016 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum rückläufig. Abnahmen im zweistelligen Prozentbereich ermittelten die Statistiker für die Regierungsbezirke Köln (6.670 Wohnungen; -29,8 Prozent), Münster (4.949 Wohnungen; -17,0 Prozent) und Arnsberg (3.556 Wohnungen; -11,7 Prozent). Einstellige Rückgänge waren in den Regierungsbezirken Düsseldorf (7.384 Wohnungen; -8,8 Prozent) und Detmold (3.597 Wohnungen; -5,8 Prozent) zu verzeichnen. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/225\\_17.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/225_17.pdf).

Az.: 20.3.1.3-003/001 Mitt. StGB NRW September 2017

## **518 OLG Naumburg zu Grenzen vergabefreier interkommunaler Zusammenarbeit**

Das OLG Naumburg hat mit Beschluss vom 17.03.2017 (Verg.8/16) festgestellt, dass der Vertrag zwischen einem Abwasserzweckverband und einem Verbandsmitglied über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft und über die technische Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein ausschreibungspflichtiger öffentlicher Auftrag ist. Die Voraussetzungen für eine vergabefreie interkommunale Zusammenarbeit lagen nach Auffassung des Vergabesenats vorliegend nicht vor.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt sollte im Rahmen eines „Kooperationsvertrags“ über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ein Verbandsmitglied von seinem Abwasserzweckverband die Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlagen übernehmen. Der Vertragsschluss erfolgte ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens. Bereits die Vergabekammer hatte entschieden, dass der insoweit geschlossene Vertrag unwirksam sei. Es handele sich um einen Fall der unzulässigen Direktvergabe. Es bedürfe der Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens. Das Verfahren richtete sich nach dem bis zum 17.04.2016 gültigen Vergaberecht (GWB a. F.).

Das OLG Naumburg hat festgestellt, dass der Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft einen öffentlichen Auftrag darstellt, der im Ergebnis nicht unter die Ausnahme der interkommunalen Zusammenarbeit fällt. Die Prüfung erfolgte vorwiegend nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und noch nicht nach der neuen Vergaberegulierung des § 108 Abs. 6 GWB, die nur für Beschaffungsverfahren gilt, die nach dem 18.04.2016 eingeleitet wurden.

Ungeachtet dessen waren die von der EuGH-Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen, die im Kern auch die Neuregelung des § 108 Abs. 6 GWB aufgegriffen hat, für eine ausschreibungsfreie Zusammenarbeit vorliegend nicht erfüllt. Zwar handele es sich um eine ausschließlich zwischen öffentlichen Trägern geschlossene Vereinbarung. Gleichwohl liege keine horizontale Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ zur Erfüllung einer den Parteien gemeinsam obliegenden Gemeinwohlaufgabe vor. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet obliege allein dem Zweckverband, nicht der Kommune. Insoweit könne nicht von einer „gemeinsamen“ Aufgabenerfüllung ausgegangen werden.

Nach Auffassung des OLG Naumburg verhalte es sich so, dass sich der Zweckverband der Kommune zur Erfüllung bestimmter, ihm zugewiesener technischer Dienstleistungen bedient habe. Darüber hinaus weise der Vertrag typische Merkmale eines Auftragsverhältnisses mit Kontroll- und Weisungsrechten des Auftraggebers auf. Eine Kooperation sei dagegen durch die Gleichberechtigung aller Vertragspartner gekennzeichnet, der ein Über-/Unterordnungsverhältnis wesensfremd sei.

Schließlich sei die Zusammenarbeit der Parteien auch nicht durch Erfordernisse und Überlegungen bestimmt, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhänge. Abstrakte Zielsetzungen, die den Vertragsgegenstand nicht unmittelbar betreffen, reichten nicht aus. Für den eigentlichen vertraglichen Leistungsgegenstand, die technische Betriebsführung, unterscheide sich vorwiegend der Vertrag in Bezug auf die Leistungspflichten nicht von einem mit einem privaten Dienstleistungsanbieter zu treffenden Vertrag.

#### *Anmerkung*

Das OLG Naumburg hat sich mit den unterschiedlichen Voraussetzungen der vergabefreien interkommunalen Zusammenarbeit auseinandergesetzt. Der Vergabesenat hat herausgestellt, dass die Abwasserbeseitigung eine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und damit zweifellos eine öffentliche Aufgabe ist. Insoweit ist die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Gemeinwohlaufgabe der Abwasserbeseitigung auch nicht anzugreifen.

Der Senat hat indes klargestellt, dass die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet keine öffentliche Aufgabe ist, die sowohl dem Antragsgegner als auch der Beigeladenen gemeinsam obliegt. Insoweit lag vorwiegend auch ein Unterschied zur Grundsatzentscheidung des EuGH vom 09.06.2009 (C-480/06-Stadtreinigung Hamburg) und der dort zugrunde liegenden Fallkonstellation vor. Die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist vorliegend mit Gründung des Zweckverbandes auf diesen vollständig übergegangen und lag damit - bezogen auf das Verbandsgebiet - ausschließlich beim Antragsgegner und nicht mehr bei den angeschlossenen Kommunen.

Für eine vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit fehlt es nach Ansicht des OLG dem vorliegenden Vertrag zudem an einem „kooperativen Konzept“. Insoweit ist auch auf die Anforderung in § 108 Abs. 6 Nr. 1

GWB zu verweisen. Der Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft beschränkte sich vorliegend im Wesentlichen auf einen Leistungsaustausch, nämlich die Erbringung einer Dienstleistung (technische Betriebsführung) gegen Bezahlung eines Betriebsführungsentgeltes. Weitergehende kooperative Elemente enthielt der Vertrag nicht. Zwar hat das OLG Naumburg die Frage, ob es für eine vergaberechtsfreie Kooperation bereits ausreicht, wenn sich der Beitrag eines Vertragspartners auf die bloße Zahlung eines Geldbetrages beschränkt, nicht abschließend beantwortet. Gleichwohl hat der Senat ausgeführt, dass er dieses für „zumindest zweifelhaft“ hält.

Nach alledem ist Städten und Gemeinden zu raten, die Voraussetzungen einer vergabefreien interkommunalen Zusammenarbeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Bei etwaigen Vertragsgestaltungen kommt es folglich insbesondere darauf an, dass es im konkreten Einzelfall um die Erfüllung einer den Vertragsparteien gemeinsam obliegenden Gemeinwohlaufgabe geht und die Aufgabenerledigung auf der Grundlage eines gemeinsamen und kooperativen Konzepts erfolgt.

Az.: 21.1.1.3-001/002 Mitt. StGB NRW September 2017

### **519 Neue Zitierweise beim Baugesetzbuch wegen UVP-Modernisierungsgesetz**

Das Baugesetzbuch wurde durch ein weiteres Gesetz erneut geändert. Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (UVP-Modernisierungsgesetz) wurde am 28. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2808) verkündet. Zum Inkrafttreten wird auf Artikel 4 des Gesetzes verwiesen. Das Gesetz enthält in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs.

Die Änderungen des Baugesetzbuchs treten am 29. Juli 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.“

Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 52 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (<https://www.bgbl.de/>) eingesehen bzw. zum privaten Gebrauch heruntergeladen werden (kostenloser Bürgerzugang). Über die Regelungen des UVP-Modernisierungsgesetzes wurden die StGB NRW-Mitgliedskommunen mit Schnellbrief Nr. 177/2017 vom 18.07.2017 informiert. Dabei wurden auch die Änderungen des BauGB vorgestellt.

Az.: 20.1.1.1-004 gr Mitt. StGB NRW September 2017

### **520 Neue Zitierweise beim Baugesetzbuch wegen Hochwasserschutzgesetz II**

Das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30.06.2017 wurde am 05.07.2017 im Bundesgesetzblatt

(BGBl. I S. 2193) verkündet. Zum Inkrafttreten wird auf Artikel 5 des Hochwasserschutzgesetzes II verwiesen. Das Gesetz enthält in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das BauGB ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.“

Das Inkrafttreten der Änderungen des BauGB ist zweigeteilt (siehe Artikel 5). Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB) und Artikel 2 Nummer 3a (§ 9 Absatz 1 Nummer 16 BauGB) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft (6. Juli 2017). Die übrigen Änderungen treten sechs Monate nach der Verkündung in Kraft (5. Januar 2018). Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 44 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (<https://www.bgbl.de/>) eingesehen werden.

Darüber hinaus soll das BauGB noch in dieser Legislaturperiode durch das UVPG-Modernisierungsgesetz geändert werden. Dieses Gesetz wurde am 29.06.2017 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat, der noch über das Gesetz befinden muss, wird sich am 07.07.2017 mit dem Gesetz befassen.

Az.: 20.1.1.1-004 os Mitt. StGB NRW September 2017

## **521 Dokumentation „Immobilienmarkt und Windenergie“**

Der EnergieDialog.NRW hat Ergebnisse bisheriger Gutachten und Studien zum Thema Immobilienpreisentwicklung und Windenergie sowie im Zusammenhang geltende rechtliche Aspekte in einer aktuellen Faktencheck-Dokumentation veröffentlicht. Nach vorherrschender Expertenmeinung könne man davon ausgehen, dass Immobilienwerte lediglich kurzzeitig sinken und sich nach einer Weile auf dem ursprünglichen Niveau wieder einpendeln. Vielmehr sei die demografische Entwicklung als primär wertbeeinflussender Faktor im ländlichen Raum einzustufen.

Die Dokumentation kann über die Webseite <http://www.energiedialog.nrw.de/> abgerufen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW September 2017

## **522 Umfrage zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen**

Bereits heute befassen sich viele Betreiber mit der Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen Bestandsanlagen über den Förderzeitraum nach dem EEG hinaus weiterbetrieben werden können. Dieser läuft für erste Windenergieanlagen Ende 2020 aus. Erste Prognosen gehen davon aus, dass rund 4,5 Gigawatt (GW) Erzeugungskapazität davon betroffen sein werden. Für den Zeitraum 2021 bis 2025 wird in Branchenkreisen erwartet, dass im Schnitt 2,5 GW pro Jahr aus der EEG-Förderung fallen werden.

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) will im Rahmen einer Analyse den qualitativen wie quantitativen Kenntnisstand über den zu erwartenden Netto-Rückgang

an Windenergiekapazitäten bis Mitte des nächsten Jahrzehnts erweitern. Dabei sollen der Umfang der geplanten Stilllegungen und deren Gründe, die Voraussetzungen unter denen Anlagen weiterbetrieben, repowert oder stillgelegt werden, näher beleuchtet werden.

Grundlage der Analyse ist eine Branchenumfrage, mit der die FA Wind ermitteln möchte, welcher Anlagenpark in den nächsten Jahren betroffen sein wird und wie viele Anlagen aus heutiger Sicht nach Auslaufen der EEG-Förderung stillgelegt, weiterbetrieben oder durch Neuanlagen ersetzt werden sollen. Für die Umfrage, die von Seiten des StGB NRW unterstützt wird, bittet die FA Wind um rege Beteiligung, um einen möglichst großen Querschnitt an Betreibern in der Analyse abbilden zu können.

Die Umfrage richtet sich primär an Betreiber von Windturbinen mit einer spezifischen Mindestleistung von 500 kW, die vor 2010 in Betrieb genommen wurden. Nähere Informationen zur Umfrage sowie den Fragebogen finden Sie auf unseren Internetseiten unter folgendem Link: <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/vorbereitung-auf-foerderende-nach-dem-eeeg.html>.

Der Umfragebogen steht dort als Excel-Datei zum Download hier zur Verfügung. Die FA Wind bittet darum, ausgefüllte Bögen bis Mitte August an die Geschäftsstelle der FA Wind per E-Mail zurückzusenden. Bei Fragen kann man sich an Dirk Sudhaus, Tel. 030-64 494 60-69, E-Mail: [sudhaus@fa-wind.de](mailto:sudhaus@fa-wind.de) wenden.

Az.: 20.1.4.1-002 gr Mitt. StGB NRW September 2017

## **523 OLG Frankfurt zu Planungswettbewerb und Zuschlag an Preisträger**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat sich zu einem auch in den Städten und Gemeinden immer wiederkehrenden Thema geäußert. Es betrifft die Schnittstelle zwischen einem von einer Kommune durchgeführten Planungswettbewerb und der anschließenden Auftragsvergabe. Nach der OLG-Entscheidung muss der Auslober eines Planungswettbewerbs, den dieser nach den RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) durchführt, in der Regel auch den ersten Preisträger des Wettbewerbs mit der anschließenden Auftragsvergabe beauftragen (OLG Frankfurt, 11. April 2017 - 11 Verg 4/17).

Konkret hatte das Wettbewerbsergebnis des Planungswettbewerbs nach Maßgabe der Vorgaben des Auftraggebers nur einen Anteil von 10 Prozent an den vom Bauherrn festgelegten Zuschlagskriterien für die anschließende Auftragsvergabe. Der Auftraggeber wollte in der Folge den Auftrag an einen anderen und damit nicht an den ersten Preisträger erteilen. Hiergegen wandte sich der Wettbewerbssieger.

Vielfaches Problem ist vor dem Hintergrund dieses Falles, dass Planungswettbewerbe von Kommunen im Architektenbereich die Qualität und Gestaltung des Entwurfs in den Mittelpunkt stellen. Bei der anschließenden Erteilung des Planungsauftrags spielen aber neben dieser Entwurfsqualität auch andere Zuschlagskriterien wie die auftragsausführungs- und personenbezogene fachliche

Erfahrung des Architekten und seines Projektteams sowie auch andere Themen eine wichtige Rolle (s. § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV). Demgemäß lässt es § 80 Abs. 1 VgV durchaus zu, dass bei der konkreten Auftragsvergabe auf der Grundlage von regelmäßig stattfindenden Verhandlungsverfahren im Anschluss an Planungswettbewerben ein anderer als der erste Preisträger beauftragt wird. Dem hat das OLG Frankfurt auf der Grundlage der RPW einen Riegel vorgegeben.

Das OLG Frankfurt stellt fest, dass § 8 Abs. 2 RPW auch verbindlicher Teil des Vergaberechts ist. In dieser Norm ist festgelegt, dass „in der Regel“ der erste Preisträger den Auftrag erhalten soll. Danach steht es dem Auftraggeber gerade nicht mehr frei, welches Architekturbüro er beauftragen will.

Wenn der Bauherr mit allen Preisträgern verhandelt, dann muss er nach dem OLG Frankfurt bei der Gestaltung der konkreten Zuschlagskriterien das Wettbewerbsergebnis auch angemessen berücksichtigen und dieses privilegieren. Daher sei die Zuschlagsmatrix vorliegend fehlerhaft. Der geringe Anteil des Wettbewerbsergebnisses aus dem Planungswettbewerb von nur 10 Prozent an den Zuschlagskriterien belege dies. In der Folge hat das OLG Frankfurt das Verfahren an den Anfang zurückversetzt, so dass es wiederholt werden muss.

#### *Hinweis aus kommunaler Sicht*

Für Kommunen, die Planungswettbewerbe auf der Grundlage der RPW durchführen, bedeutet die Entscheidung des OLG Frankfurt, dass die Zuschlagsmatrix für die anschließende Auftragsvergabe konkret einen spürbaren Vorsprung für den Sieger des Planungswettbewerbs enthalten muss. Mit anderen Worten folgt aus der Begrifflichkeit „in der Regel“ in § 8 Abs. 2 RPW eine Gestaltung der Zuschlagsmatrix dergestalt, dass der erste Preisträger durch den Punktevorsprung grundsätzlich den Zuschlag erhält.

Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn ein anderer Preisträger bei den übrigen von der Kommune vorab festgelegten Zuschlagskriterien, also etwa der speziellen Teamqualität und der Organisation und der Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, erheblich besser als der erste Preisträger abschneidet. Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Vorgaben als Zuschlagskriterien ist aber, dass diese Kriterien einen erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben (s. § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV).

Az.: 21.1.4.6-001 gr      Mitt. StGB NRW September 2017

## **524      Klage gegen die HOAI vor dem Europäischen Gerichtshof**

Nachdem längere Verhandlungen über eine Kompromisslösung mit der Bundesregierung gescheitert sind, hat die EU-Kommission nunmehr Klage gegen die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Zu den Einzelheiten siehe auch StGB NRW-Mitteilung 800 vom 21.11.2016.

Mit der Klage macht die EU-Kommission insbesondere ihre Auffassung geltend, dass der in Deutschland nach der HOAI rechtlich vorgeschriebene Honorarmindestsatz Architekten und Ingenieure aus anderen Mitgliedstaaten in ihrer EU-rechtlich geschützten Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt und diese daher diskriminiere.

Die Bundesregierung muss hierzu bis zum Herbst 2018 Stellung nehmen. In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass das Verfahren nicht vor 2019 beendet sein wird. Inhaltlich geht es zentral um die Frage, ob Deutschland eine sachliche Rechtfertigung für eine staatliche Mindestpreisvorgabe darlegen kann. Dies betrifft insbesondere den Gesichtspunkt, ob der geltende HOAI-Mindestsatz die fachliche Qualität der Architekten- und Ingenieurleistung gewährleisten hilft und ob damit die Qualität der Leistung und das Ergebnis beeinträchtigt würden, wenn es keinen zwingenden Mindestsatz gäbe.

Sollte der EuGH das Mindestsatzgebot der HOAI für europarechtswidrig halten, muss in Deutschland die HOAI geändert werden. Bis dahin bleibt die Rechtslage aber so wie sie derzeit ist. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass nach § 76 Abs. 1 der VgV Architekten- und Ingenieurleistungen im „Leistungswettbewerb“ vergeben werden. Im weiteren Wortlaut der Norm heißt es, dass dann, wenn die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten ist, der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen ist.

Der DStGB hatte sich im Rahmen seiner Positionierungen stets dafür eingesetzt, dass die Vergabe freiberuflicher Architekten- und Ingenieurleistungen nach Qualitäts- und Leistungsgesichtspunkten erfolgen muss und daher sowohl rechtlich als auch tatsächlich kein ruinöser Preiswettbewerb stattfinden darf.

Az.: 20.5.1-002 gr      Mitt. StGB NRW September 2017

## **525      Bericht des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen**

Im Rahmen eines Spitzengesprächs mit Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks hat das Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen am 17. Juli 2017 seinen Bericht zum Umsetzungsstand der Wohnungsbau-Offensive in Deutschland vorgestellt. Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände haben die Bündnispartner in den vergangenen zwei Jahren wichtige Impulse gesetzt, damit dringend benötigte Wohnungen - insbesondere im bezahlbaren Segment - errichtet werden können. Siehe hierzu im einzelnen Schnellbrief 78/2016 vom 16.03.2016 für StGB NRW-Mitgliedskommunen.

Im März 2016 hatte das Bundeskabinett die Wohnungsbau-Offensive beschlossen. Diese umfasst ein 10-Punkte-Programm. Zu diesem zählen unter anderem die verbesserte Bereitstellung von Bauland sowie die verbilligte Abgabe von Grundstücken durch den Bund oder die Stärkung der sozialen Wohnraumförderung. Im Rahmen einer Innovationspartnerschaft entwickelt das Bündnis zudem innovative und wirtschaftliche Ansätze für eine technologieoffene Minderung von Treibhausgasen, damit das

gemeinsame Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 erreicht und gleichzeitig ausreichend und bedarfsgerechter Wohnraum geschaffen werden kann.

Die Bündnispartner haben für die Akzeptanz des Wohnungsneubaus geworben und zukunftsfähige Formen des Wohnungsbaus wie das serielle Bauen vorangetrieben. Der Bund hat zudem die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau auf mehr als 1,5 Milliarden Euro pro Jahr verdreifacht. Ein weiterer Erfolg der Bündnisarbeit ist die Schaffung der neuen Baugebietskategorie Urbanes Gebiet. Städte und Gemeinden erhalten damit neue Möglichkeiten, um in Stadtlagen Wohnungen im bezahlbaren Segment zu schaffen und gleichzeitig eine Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe zu realisieren. Eine aktuelle BBSR-Studie zeigt, dass sich in Deutschland zudem bereits etwa 90 lokale Bündnisse zum Wohnen gegründet haben. Die freiwilligen Vereinbarungen von Kommunen, Wohnungswirtschaft, Eigentümern und weiteren Partnern helfen vielerorts, den Wohnungsbau zu stärken.

Der Umsetzungsstand der Wohnungsbau-Offensive offenbart aber auch, dass es noch weiteren Handlungsbedarf gibt. So gehört zum Beispiel eine verbesserte steuerliche Abschreibung zur Ankurbelung des Wohnungsbaus in Ergänzung der klassischen sozialen Wohnraumförderung weiterhin auf die Tagesordnung. Weitere Themen sind die zielgerichtete Förderung selbstgenutzten Wohneigentums, eine Optimierung des Bodenrechts zur Baulandmobilisierung, eine Anpassung der unterschiedlichen Bauordnungen der Länder, ein konsequenter Abbau überflüssiger Baustandards und Normungsvorgaben sowie die Stärkung des genossenschaftlichen Wohnens.

Aus kommunaler Sicht ist sollte die Bündnis-Arbeit auch in der neuen Legislaturperiode fortgesetzt werden. Hierbei muss sichergestellt werden, dass Bund und Länder zukünftig gleichermaßen für die gesamtstaatliche Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung zuständig werden.

Az.: 20.4.1.2-004 gr Mitt. StGB NRW September 2017

## **526 EU-Vertragsverletzungsverfahren zu „Einheimischenmodellen“**

Die EU-Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen des in Bayern und Nordrhein-Westfalen praktizierten „Einheimischenmodells“ eingestellt. Damit bestätigt die Kommission die bereits im Mai 2017 vom Bundesbauministerium (BMUB) und dem Freistaat Bayern erzielte Einigung.

Nach den neu festgelegten Leitlinien können auch soziale Kriterien bei der Vergabe von Grundstücken an Einheimische berücksichtigt werden. Gegen eine mögliche Ungleichbehandlung anderer Interessenten bei Grundstücksvergaben hatte die Europäische Kommission 2006 Bedenken erhoben. Das Bundesbauministerium und der Freistaat Bayern haben sich nach intensiven Verhandlungen mit der EU-Kommission auf angepasste Kriterien geeinigt. Für das Modell kommen Bewerberinnen und

Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen bestimmte Obergrenzen nicht überschreitet. Bei der anschließenden Punkteverteilung kann dem Kriterium der „Ortsgebundenheit“ bis zu 50 Prozent Gewichtung beigemessen werden. Siehe im Einzelnen die Ausführungen zu den Leitlinien im Schnellbrief Nr. 67 vom 02.03.2017.

Einheimischenmodelle werden unter anderem durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem bisherigen Grundstückseigentümer umgesetzt. Um die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gesetzgeberisch zu begleiten, wurde in der letzten Novelle des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) hervorgehoben, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung sein kann. Das Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 13. Mai 2017 war die Grundlage der jetzt erfolgten Einstellungsentscheidung der Europäischen Kommission. Es ist nun Aufgabe der Länder und Kommunen, ihre Einheimischenmodelle in Einklang mit den Leitlinien auszugestalten.

Das Vertragsverletzungsverfahren war ursprünglich wegen der Praxis einer nordrhein-westfälischen Gemeinde eingeleitet worden, die ihr Einheimischemodell inzwischen aufgegeben hat. Im Jahr 2009 wurden zwei bayerische Städte und zwei bayerische Gemeinden wegen ihrer Einheimischenmodelle in das Verfahren einbezogen.

Az.: 20.1.4.7-001 gr Mitt. StGB NRW September 2017

## **527 Workshop zum Bauen mit Holz**

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen lädt zu einem Workshop „Wohnraumlösungen in Holzsystembauweise“ am 12.09.2017 nach Düsseldorf ein. Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum stellt eine zentrale Aufgabe für das Land und die Kommunen dar. Insbesondere in den urbanen Zentren führt der demografische Wandel zu einer angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt, der durch den Zuzug von Schutzsuchenden weiter verstärkt wird. Moderne Holzbausysteme eignen sich in besonderem Maße zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Umsetzung von qualitativ hochwertigem Wohnraum und stellen so eine attraktive Möglichkeit dar, die Bauaufgaben in den Bereichen urbanes Bauen und Nachverdichtung zeitnah umzusetzen.

Ziel des Workshop ist es, die Planer und Bauentscheidungsträger der öffentlichen und privaten Hand über aktuelle Lösungen und Potenziale des Holzbaus zu informieren. Dies erfolgt durch die Vorstellung von Praxisbeispielen und im Rahmen der begleitenden Fachexkursion. Zudem werden Informationen zu Wohnungsbedarf und aktueller Wohnraumförderung des Landes NRW gegeben.

Die Veranstaltung findet von 08:30 bis 17:00 Uhr im Malkasten Düsseldorf, Jakobstraße 6, statt. Weitere Informationen zur Veranstaltung sind dem Programm zu entnehmen, das für StGB-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen“ verfügbar ist. Die Veranstalter bitten

Interessenten, sich bis zum 08.09.2017 online unter <http://holzbauten-fuer-fluechtlinge.nrw.de/workshop-duesseldorf-anmeldung/> anzumelden.

Für Rückfragen stehen Frau Dr. Blumentritt und Herr Wöhler von Wald und Holz NRW ([holzbau@wald-und-holz.nrw.de](mailto:holzbau@wald-und-holz.nrw.de), Tel. 02962/ 9775 - 11 oder -15) zur Verfügung. Die Veranstaltung ist bei der AKNW und der IK Bau als Fortbildungsveranstaltung beantragt.

Az.: 20.4.1.3-002 os Mitt. StGB NRW September 2017

## **528 Studie zu räumlichen Auswirkungen des Online-Handels auf Innenstädte**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat sich im Auftrag von BMUB, BBSR und HDE (Handelsverband Deutschland) mit den räumlichen Auswirkungen des Online-Handels auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren beschäftigt. Die Ergebnisse der gleichnamigen Studie liegen jetzt als BBSR-Online-Publikation vor.

Die Studie konzentriert sich auf die Einzelhandelsentwicklung, welche einem Strukturwandel unterliegt und mit einem immer größer werdenden Online-Handel konkurriert. Dieser sei dabei jedoch nicht als Verursacher für Probleme des stationären Handels, sondern als Trendverstärker beziehungsweise Katalysator der Veränderungen zu sehen: Neben den Standortkategorien Innenstadt und „grüne Wiese“ wirkt der Online-Handel wie eine zusätzliche Kategorie: ein „virtueller Standort“. Weitere verstärkende Rahmenbedingungen sind der zunehmende Flächenbedarf, Dynamiken des Immobilienmarktes sowie die demographische Entwicklung und ein Wertewandel.

Städte und Handel weisen vielfältige Interdependenzen und Synergieeffekte auf. Signifikante Veränderungen der Orte des Handels (z. B. Passagen oder Shoppingcenter) haben sich immer auch auf Stadt, Stadtgestalt und Lebensqualität dieser ausgewirkt. Insofern schlägt sich auch der Strukturwandel des Handels auf Städte und Gemeinden nieder, wobei der Einfluss von Größe und Funktion einer Stadt sowie der Lage im Raum (verstädterter oder ländlicher Raum) abhängig ist.

Häufig binden heute Handelsunternehmen zusätzliche Online-Konzepte ein, gleichzeitig entstehen stationäre Geschäfte von reinen Online-Unternehmen. Die Online-Händler wollen dabei von den Stärken der Innenstädte profitieren: Einerseits bieten diese den Besuchern verschiedene Möglichkeiten der Versorgung an, andererseits dienen sie als Ort für Begegnungen sowie Erlebnis und Freizeit. Der anhaltende Trend der Reurbanisierung verdeutlicht diese Standortvorteile.

Die Entwicklung des Online-Handels ist beachtlich. So konnte im Jahre 2015 ein Gesamtumsatz von 41,7 Milliarden Euro online erwirtschaftet werden. Dies bedeutet ein Plus von 12 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Studie folgert, dass Städte und Gemeinden, welche sich nicht an die sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen, unabhängig von Größe und Zentralität, nach und nach an Attraktivität verlieren. Insofern seien regula-

tiv-planerische, investive sowie weiche, kooperativ-kommunikativ angelegte Instrumente zur Innenstadtentwicklung wichtige Maßnahmen zur Zukunftsfähigkeit von Städten. Kommunen können den Einzelhandel somit mit regelmäßig überarbeiteten Einzelhandels- beziehungsweise Zentrenkonzepten und strategischen Bebauungsplänen unterstützen. Die von der Studie befragten Experten fordern dazu auf, die architektonische Qualität der Innenstädte zu verbessern und den Einzelhandel insbesondere bei der attraktiven Gestaltung der Ladenfronten und Schaufenster einzubinden.

In Hinblick auf die Digitalisierung seien für den stationären Einzelhandel Prozessverbesserungen in Warenwirtschaft, Webseiten, Online-Marketing und Kundenbindung notwendig. Die digitale Präsenz von Städten, zum Beispiel eine Stadt-App oder Online-Plattformen, bietet vor allem kleinen Einzelhändlern die Möglichkeit im Internet gefunden zu werden und sich damit dem Multi-Channeling zu nähern. In diesem Kontext kann ein freies und von der Kommune moderiertes WLAN-Netz ein sinnvolles Angebot sein.

Darüber hinaus stellt die Studie heraus, dass ein gewisses Maß an Kooperation, zum Beispiel in Form von Werbegemeinschaften oder gemeinsam organisierten Lieferdiensten, und die Kommunikation zwischen den Innenstadttakteuren, zum Beispiel in Form von Arbeitskreisen, wichtig seien, um Frequenz, Umsatz und Attraktivität zu stärken. Als hilfreiches und unterstützendes Instrument dafür erweise sich häufig das Stadtmarketing.

Die Studie kann kostenfrei heruntergeladen werden unter <https://difu.de/publikationen/2017/online-handel-moegliche-raeumliche-auswirkungen-auf.html>.

Az.: 20.1.4.8-004 gr Mitt. StGB NRW September 2017

## **529 Studie zu den Kosten barrierefreien Bauens**

Barrierefreies Bauen ist keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung. Zu diesem Schluss kommt eine aktuelle Studie der TERRAGON und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Die Untersuchung analysiert die Mehrausgaben für barrierefreies Bauen im Vergleich zum konventionellen Bauen anhand eines exemplarischen Wohnungsneubauprojektes und kommt zu einem verblüffenden Ergebnis: Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus. Analysiert wurden im Rahmen der Studie „Barrierefreies Wohnen im Kostenvergleich“ insgesamt 140 Kriterien für barrierefreies Bauen nach der DIN 18040-2. Bei 130 Kriterien zeigte sich, dass Barrierefreiheit nicht mit Mehrkosten verbunden ist, sondern allein mit Hilfe einer intelligenten Planung erreicht werden kann.

„In Deutschland fehlen aktuell mindestens 1,6 Millionen barrierefreie Wohnungen, Tendenz steigend. Gleichzeitig sind barrierefreie Wohnungen eine Grundvoraussetzung für eine stärkere ambulante Versorgung der Pflegebedürftigen und damit auch für eine finanzielle Entlastung der Kommunen. Vor diesem Hintergrund kommt den Kosten der Barrierefreiheit eine große gesellschaftliche Bedeutung zu“, sagt Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer

des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB).

Grundlage der Untersuchung war das Musterprojekt eines fünfgeschossigen Wohnungsneubaus in Berlin mit insgesamt 20 Wohnungen und 1.500 Quadratmeter Wohnfläche. Bei einer auf vollständige Barrierefreiheit ausgelegten Variante ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 21,50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Das entspricht 1,26 Prozent der reinen Baukosten (KG 300 und 400) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bei einer Wohnung mit 75 Quadratmeter Wohnfläche würden sich die Mehrkosten für eine vollständige Barrierefreiheit auf rund 1.600 Euro belaufen.

In einer zweiten, kostengünstigeren, aber immer noch barrierefreien Variante sind es sogar nur 9,20 Euro (0,54 Prozent) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten (KG 100 bis 700) belaufen sich die Mehrkosten auf 0,83 Prozent beziehungsweise 0,35 Prozent in der zweiten Variante.

„Werden die Mehrkosten von rund einem Prozent in Beziehung zum Anstieg der Grundstückskosten, Kaufpreise oder auch der Grunderwerbsteuer in den vergangenen Jahren gesetzt, so erscheinen sie vernachlässigbar gering“, sagt Dr. Michael Held, Geschäftsführer von TERRAGON. „Diese geringen Mehrkosten müssen zudem vor dem Hintergrund der erheblichen Vorteile der Barrierefreiheit gesehen werden. Selbstnutzende Eigentümer profitieren vom Komfort bis ins hohe Alter, Vermieter von der besseren und längeren Vermietbarkeit. Zudem wird ein generell höherer Immobilienwert gegenüber nicht barrierefreien Wohnungen erzielt“, erklärt Held.

Ein weiteres Ergebnis der Studie: Die Kosten für die Barrierefreiheit sind im Neubau weitaus günstiger. Die durchschnittlichen Aufwendungen für den altersgerechten Umbau im Bestand im Rahmen des KfW-Programms „Altersgerechter Umbau“ beliefen sich laut einer Untersuchung von Prognos auf 19.100 Euro pro Wohnung. Mit diesem Aufwand wurde eine Verringerung der Barrieren, aber keine Barrierefreiheit erreicht. Durchschnittlich wurde das KfW-Programm „Altersgerechter Umbau“ für jährlich rund 25.000 Wohnungen wahrgenommen. Im Jahr 2011 wurde ein Spitzenwert von 43.310 Wohnungen erreicht.

„In Deutschland ist jetzt der Zeitpunkt für ein Umdenken gekommen. Denn wir stehen am Anfang einer Phase des vermehrten Neubaus. Jeder Neubau ist eine Chance, zeitgemäßen Wohnraum zu schaffen - Wohnraum, der für Jahrzehnte als Zuhause dienen soll. Aktuell werden jährlich circa 100.000 Wohnungen im Geschosswohnungsbau errichtet. Diese Chance müssen wir mit Blick auf den demografischen Wandel dringend nutzen“, sagt Prof. Dipl. Ing. Lothar Marx, Honorarprofessor an der TU München für „Bauen für alte und behinderte Menschen“ und Mitglied der Normenausschüsse zum altersgerechten Wohnen und zur Barrierefreiheit.

Die Studie empfiehlt Bauherren, den Fokus auf Maßnahmen zu legen, die den höchsten Beitrag zur Barrierefreiheit leisten: ein barrierefreier Haus- und Wohnungszugang, ein barrierefreier Aufzug, geeignete Türen und aus-

reichend große Bewegungsflächen, barrierefreie Bäder mit bodengleicher Dusche sowie ein barrierefreier Zugang zum Balkon.

Zur Förderung des barrierefreien Bauens schlägt die Studie zudem vor, das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ auf den Neubau auszuweiten. Demnach könnten 2.500 bis 5.000 Euro pro Wohnung als Zuschuss gewährt werden. Die Studie ist auf der Homepage des DStGB unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de), Rubrik „Aktuelles“, abrufbar.

Az.: 20.4.1.2-001 gr Mitt. StGB NRW September 2017

### **530 Vergabekammer Sachsen zu Vergaberecht bei Abwasserkonzession**

Die Vergabekammer (VK) Sachsen hat sich mit Beschluss vom 12. April 2017 (1 SVK 003-17, rechtskräftig) mit der Konzessionsvergabe im Trinkwasser- und Abwasserbereich beschäftigt. Die Vergabekammer hat festgestellt: Wird neben einer Trinkwasserkonzession gleichzeitig auch eine damit „im Zusammenhang stehende“ Abwasserkonzession vergeben, so ist der diesbezügliche Beschaffungsvorgang gemäß § 149 Nr. 9b) bb) GWB vom Vergaberecht ausgenommen. Eine Zuständigkeit der Vergabekammer hierfür sei nicht gegeben.

Die Kammer hat ferner ausgeführt, dass es keinen rechtlichen Grund gibt, der dafür spricht, dass der Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 9b) bb) GWB eingreift, sofern ein baulich-technischer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Abwasserbeseitigung und der Tätigkeit der Bereitstellung oder des Betriebes fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser besteht. Vielmehr könne das Vorliegen von organisatorischen oder unternehmerischen Zusammenhängen zwischen der Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser und der Abwasserbeseitigung reichen, um einen im Sinne des § 149 GWB notwendigen Zusammenhang zu begründen.

Entscheidend ist mithin, dass die vom Auftraggeber dargelegten Argumente zur Begründung eines Zusammenhangs zwischen der Tätigkeit der Abwasserbeseitigung und der Tätigkeit der Trinkwasserversorgung insgesamt nachvollziehbar, objektiv und willkürfrei zu bewerten sind.

#### *Anmerkung*

Die Vergabekammer hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass die Vergabefreiheit sogar unter Berücksichtigung der Beauftragung des Konzessionärs mit - jeweils - weiteren Leistungen besteht. Die Vergabestelle hatte die Konzessionsvergabe der Trinkwasserversorgung mit Auftragsanteilen der Löschwasservorhaltung verbunden. Ebenso war sie mit Blick auf Leistungen der Straßenentwässerung bei der Konzession für die Abwasserentsorgung verfahren. Die Vergabekammer ging jeweils von der objektiven Untrennbarkeit der Leistungen aus, so dass gemäß § 111 Abs. 4 GWB auf eine gesonderte Ausschreibung dieser Leistungen verzichtet werden konnte.

Die rechtskräftige Entscheidung der Vergabekammer belegt, dass im Falle der Vergabe von Trinkwasser- und

Abwasserkonzessionen grundsätzlich eine Gesamtbeurteilung angezeigt ist. Sofern zwischen den Leistungsbereichen ein unmittelbarer organisatorischer Zusammenhang besteht, kann eine Vergaberechtsfreiheit vorliegen. Erforderlich ist immer eine Einzelfallbetrachtung.

Az.: 21.1.4.4-002 gr Mitt. StGB NRW September 2017

### **531 Einrichtung eines Wettbewerbsregisters auf Bundesebene beschlossen**

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf zur Einführung eines Wettbewerbsregisters am 01.06.2017 zugestimmt, der Bundesrat am 07.07.2017. Mit der Verkündung des Gesetzes ist demnächst zu rechnen. Damit ist die gesetzliche Grundlage zum Aufbau eines bundesweiten Korruptionsregisters geschaffen, mit dem betrügerische Firmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden sollen (siehe im Einzelnen StGB NRW-Mitteilung Nr. 308 vom 13.04.2017).

Mit der Bekanntmachung des Gesetzes entstehen jedoch noch keine Melde- bzw. Abfragepflichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die technischen Voraussetzungen für das Wettbewerbsregister geschaffen sind und dass die Rechtsverordnung aufgrund des Wettbewerbsregistergesetzes, in dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben für die elektronische Kommunikation und weitere Ausführungsbestimmungen zum Wettbewerbsregistergesetz geregelt werden, von der Bundesregierung erlassen worden ist. Insbesondere für die Schaffung der technischen Infrastruktur wird ein mehrjähriger Zeitraum benötigt.

Az.: 21.1.1.3-007 gr Mitt. StGB NRW September 2017

### **532 Gütesiegel und Prüfzeichen für Planung von Windenergieanlagen**

Die Windenergie wird nach wie vor von großen Teilen der Bevölkerung unterstützt. Trotzdem wird der voranschreitende Ausbau gerade von der lokalen Bevölkerung teilweise kritisch wahrgenommen, da diese die Folgen - insbesondere die Emissionen, die Implikationen auf den Natur- und Artenschutz und den Eingriff in das Landschaftsbild - unmittelbar erlebt.

Die Bemühungen, die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen zu minimieren, sind zahlreich. Ob solche Konzepte bei der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen berücksichtigt werden, ist aber oft nicht auf den ersten Blick zu erkennen. Hier können Gütesiegel Abhilfe schaffen: Durch die Vergabe solcher Zeichen ist für alle betroffenen Akteure schnell sichtbar, ob bei der Verwirklichung eines Projekts besondere Maßnahmen - etwa im Hinblick auf die informelle und finanzielle Beteiligung oder auf den Natur- und Artenschutz - umgesetzt werden.

Ein neues Hintergrundpapier der Fachagentur Windenergie an Land e.V. beleuchtet dieses Thema nun näher und stellt insbesondere die rechtlichen Grundlagen dar, die bei

der Erarbeitung und Vergabe sowie beim Management eines Gütesiegels zu beachten sind. Darüber hinaus will sie einen Beitrag zu der Diskussion leisten, inwieweit es rechtlich zulässig ist, dass Gutachter von Genehmigungsbehörden vorgegeben oder empfohlen werden.

Das Hintergrundpapier ist für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB-Internetauftritts unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Windenergieanlagen sowie unter [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de) verfügbar.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW September 2017

### **533 Studie zu lokalen Bündnissen für Schaffung von Wohnraum**

Lokale Bündnisse werden in vielen Kommunen zunehmend als Instrument genutzt, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Über freiwillige Vereinbarungen von Kommunen, Wohnungswirtschaft, Eigentümern und weiteren Partnern gelingt es vielerorts, den Wohnungsbau zu stärken. Das geht aus einer vom Bundesbauministerium und vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vorgelegten Studie hervor.

Für die Studie führten die Forscher eine Kommunalbefragung in Städten durch, die unter Wachstumsdruck stehen. Insgesamt identifizierten sie knapp 90 Bündnisse. In 15 Städten analysierten die Forscher vertieft lokale und regionale Bündnisse. Die Partner formulieren Ziele und entwickeln gemeinsame Konzepte, um die lokalen wohnungspolitischen Herausforderungen anzugehen. Mit ihren individuellen Ansätzen erreichen sie lokalspezifische Lösungen. Der Vorteil sind kurze Abstimmungswege, so dass Projekte schneller umgesetzt werden können.

Den Bündnissen gehören neben den Stadtverwaltungen, der Wohnungswirtschaft und den privaten Eigentümern Mieter- und Vermietervereine, Architektenkammern, Sozialverbände sowie andere Partner an. Lokale Bündnisse sind unterschiedlich organisiert: Sie reichen vom Erfahrungs- und Informationsaustausch über die gemeinsame Analyse des Wohnungsmarktes und Konzeptentwicklung bis hin zu stark umsetzungsorientierten Bündnissen. In den Kommunen sind neue und dauerhafte Kooperationen zwischen privaten Investoren, Bauträgern und kommunale Wohnungsunternehmen entstanden, um bei Neubauvorhaben bezahlbaren Wohnraum für Haushalte aus verschiedenen Einkommensschichten realisieren zu können - sei es im frei finanzierten oder geförderten Wohnungsbau.

Die Studie „Lokale Bündnisse für bezahlbares Wohnen und Bauen in ausgewählten Handlungsfeldern“ kann per E-Mail beim BBSR kostenfrei angefordert werden unter [forschung.wohnen@bbr.bund.de](mailto:forschung.wohnen@bbr.bund.de). Im Internet ist die Veröffentlichung unter [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de) abrufbar.

Download der Studie:

<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2017/lokale-buendnisse.html>

Az.: 20.4.1.2-001 gr Mitt. StGB NRW September 2017



## 534 Wohngeld-Runderlass 2/2017 für NRW veröffentlicht

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 12.07.2017 den Wohngeld-Runderlass 2/2017 veröffentlicht. Darin wird auf die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV) und weitere Änderungen eingegangen. Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MHKBG entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 Mitt. StGB NRW September 2017

## 535 Neue Technische Baubestimmungen für NRW

Am 30.06.2017 ist die neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) als Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 13.06.2017 (VI A 4 - 408) im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erschienen (MBL NRW. 2017 S. 660). Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28.06.2017 in Kraft und am 27.06.2022 außer Kraft.

Danach gelten die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Bauregelliste A, Bauregelliste B, Liste C (Ausgabe 2015/2), geändert durch Änderungsmitteilung zu den Bauregellisten A und B (Ausgabe 2016/1) sowie Änderungsmitteilung zur Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 2016/2) bekannt gemachten technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten ebenfalls als Technische Baubestimmungen im Sinne des § 87 der BauO NRW vom 15.12.2017. Die entsprechende Rechtsgrundlage in der neuen BauO NRW ist bereits am 28.06.2017 in Kraft getreten. Das Ministerialblatt ist im Internet unter <https://recht.nrw.de/> abrufbar.

Az.: 20.3.1.3-017 os Mitt. StGB NRW September 2017

## 536 Ausschreibung „serielles Bauen“ von Bauministerium und Wohnungswirtschaft

Das BMUB und der Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW gehen gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und Bauindustrie mit einer Ausschreibung für „Serielles Bauen“ neue Wege, um den Bau preisgünstiger Wohnungen in hoher Qualität zu beschleunigen.

### *Ausschreibung*

In vielen deutschen Städten verschärft sich der Wohnungsmangel zunehmend. Das Problem kann nur gelöst werden, indem das Angebot insbesondere preisgünstiger Wohnungen vergrößert wird. Das Bundesbauministerium (BMUB) und der Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW gehen daher gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und der Bauindustrie - beides Partner aus dem Bündnis für bezahlbares Wohnen und

Bauen - mit einer auch für Städte und Gemeinden und ihre Wohnungsunternehmen relevanten Ausschreibung für „Serielles Bauen“ neue Wege, um den Bau preisgünstiger Wohnungen in hoher Qualität zu beschleunigen.

Dazu wurde am 25. Juni 2017 ein europaweites Ausschreibungsverfahren gestartet. Ziel ist es, eine Rahmenvereinbarung über den Neubau von mehrgeschossigen Wohngebäuden in serieller und modularer Bauweise mit mehreren Bietergemeinschaften aus Planung und Ausführung abzuschließen. Dies bietet insbesondere öffentlichen Wohnungsunternehmen die Möglichkeit, ohne weitere Verfahren Angebote aus der Rahmenvereinbarung lokal angepasst direkt zu realisieren. Dies sollte die Vorlaufzeiten für Bauvorhaben wesentlich verkürzen. Damit setzen die Partner ein wesentliches Ergebnis der Baukostensenkungskommission um. Gesucht werden neue, innovative Konzepte des Wohnungsbaus, die in wenigen Monaten bereits in Deutschlands Städten für zeitgemäßen Wohnraum und eine Marktentlastung sorgen können.

### *Rahmenvereinbarung*

Der Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW hat in Funktion der Vergabestelle gemeinsam mit Partnern aus dem Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Auftrag seiner Mitgliedsunternehmen daher eine Rahmenvereinbarung mit Teilnahmewettbewerb und anschließendem Verhandlungsverfahren öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mit dem Ziel, eine Rahmenvereinbarung über den Neubau von mehrgeschossigen Wohnbauten in serieller und modularer Bauweise mit Planern und Baugewerbe gemeinsam abzuschließen.

Durch die starke Verzahnung von Architekten und Fachplanern, bau-ausführenden Unternehmen und Wohnungsunternehmen sollen innovative serielle und modulare Lösungen für den Neubau von mehrgeschossigen Wohnbauten mit hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität zu reduzierten Baukosten und unter Berücksichtigung baukultureller Belange entwickelt werden.

Bei dem grundsätzlich technologieoffenen Ausschreibungsverfahren steht die Entwicklung und Realisierung zukunftsfähiger Wohnkonzepte in serieller und modularer Bauweise im Fokus, die mit hoher architektonischer Qualität für die jeweiligen Nutzungserfordernissen variabel ausgerichtet werden können. Dabei sind wirtschaftliche sowie Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Temporärer Wohnungsbau ist nicht darunter zu fassen. Die Wohnbauten sollen dabei so flexibel sein, dass sie an unterschiedliche Standortbedingungen angepasst werden können.

### *Teilnahmeberechtigte und Zeitrahmen*

Bei dem Verfahren geht es darum, effektive Formen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu entwickeln. Teilnahmeberechtigt sind Bieter beziehungsweise Bietergemeinschaften, die sich aus Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieuren, bauausführenden Unternehmen und/oder Wohnungsunternehmen zusammensetzen.

Bis 31 Tage nach der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt - also bis zum 27. Juli 2017 - können sich potentielle Bieter um die Teilnahme an der Ausschreibung bewerben. Die konkreten Angebote der ausgewählten, teilnahmeberechtigten Bieter müssen dann bis zum 27. Oktober 2017, 12:00 Uhr, eingereicht werden.

#### *Bewertung der Angebote*

Grundsätzlich müssen bei den eingereichten Angeboten alle baurechtlichen Normen und Vorschriften erfüllt sein. Exemplarisch seien folgende ausgewählte Anforderungen genannt: gestalterisch ansprechende Architektur, städtebaulich variable Gebäude, Minimierung von Verkehrsflächen, ausreichende Belichtung für Wohnkomfort und Energieeffizienz, kompakte und flächeneffiziente Wohnungsgrundrisse, ein Drittel barrierefrei nutzbare Wohnungen, energieeffiziente (EnEV 2016) und nachhaltige Gebäudekonzepte, hohes Maß an Standardisierung zugunsten von zeit- und kostensparendem Bauen.

Grundsätzlich müssen bei den eingereichten Angeboten alle baurechtlichen Normen und Vorschriften erfüllt sein. Exemplarisch seien folgende ausgewählte Anforderungen genannt: gestalterisch ansprechende Architektur, städtebaulich variable Gebäude, Minimierung von Verkehrsflächen, ausreichende Belichtung für Wohnkomfort und Energieeffizienz, kompakte und flächeneffiziente Wohnungsgrundrisse, ein Drittel barrierefrei nutzbare Wohnungen, energieeffiziente (EnEV 2016) und nachhaltige Gebäudekonzepte, hohes Maß an Standardisierung zugunsten von zeit- und kostensparendem Bauen.

#### *Auswahl der Angebote*

Der Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW als Vergabestelle wird die endgültige Auswahl von insgesamt fünf bis zehn Bietern bzw. Bietergemeinschaften auf Grundlage der Ergebnisse des Bewertungsgremiums vornehmen. Die Entwürfe der Bieter bzw. Bietergemeinschaften, die den Zuschlag für den Abschluss der Rahmenvereinbarung erhalten haben, werden in einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung präsentiert.

Der Rahmenvertrag wird mehrere Angebote umfassen und basiert auf einer funktionalen Ausschreibung für ein fiktives Grundstück. Er definiert Rahmendaten und Preise für ein Mustergebäude. Die konkrete Beauftragung eines Bauvorhabens erfolgt mittels eines Einzelauftrags. Ziel ist es, Ende des ersten Quartals 2018 die Rahmenvereinbarung mit den Siegern des Verfahrens zu unterschreiben.

Az.: 20.4.1.2-004 gr Mitt. StGB NRW September 2017

### **537 EU-Auszeichnung an Altena für nachhaltige Stadtentwicklung**

Erstmalig hat URBACT europaweit Städte für vorbildliche Praxisbeispiele („Good Practice“) der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung ausgezeichnet, darunter fünf deutsche Kommunen. Einzige Kommune aus Nordrhein-Westfalen ist dabei die Stadt Altena. URBACT ist ein europäisches Programm und wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie die 28 EU-

Mitgliedsstaaten, Norwegen und die Schweiz finanziert.

Prämiert wurden übertragbare Lösungen für Herausforderungen wie den demographischen Wandel, Klima- und Umweltziele, Arbeitslosigkeit und Armut in der Stadt. Die URBACT Gute-Praxis-Gewinner wurden von einer Jury aus internationalen Experten im Bereich nachhaltige Stadtentwicklung ausgewählt und vom URBACT Monitoring Komitee bestätigt. Die prämierten Städte sowie ihre Ideen und Konzepte können nun online eingesehen werden. Neben Altena sind aus Deutschland noch Chemnitz, Hamburg, München und Pforzheim ausgewählt worden.

Die ausgewählten Good Practice-Beispiele sind nun unter <http://urbact.eu/good-practices/home> einsehbar. Sie macht die städtischen „Good Practice“-Lösungen für alle verfügbar, insbesondere für Stadtplaner, gewählte politische Vertreter, Wissenschaftler und Bürger. Die Projekte können einfach nach Schlüsselwörtern durchsucht werden oder nach Thema, Stadtgröße und Land gefiltert werden. Von Aarhus in Dänemark bis Zaragoza in Spanien sind die 97 Gewinnerstädte über 25 EU-Länder verteilt. Ein Drittel dieser Städte sind neu im URBACT-Programm. Sie decken mit ihren Beispielen ein breites Spektrum von sich überlappenden Themen wie Schaffung von Arbeitsplätzen, soziale Inklusion, Abfallvermeidung und Bürgerbeteiligung ab.

Az.: 20.2.6-005 os Mitt. StGB NRW September 2017

### **538 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Nach zweijähriger Forschungstätigkeit hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) Kernerkenntnisse aus dem Vorhaben „Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben“ veröffentlicht. Insgesamt 20 Beteiligungsprozesse aus unterschiedlichen Politikfeldern wurden untersucht.

Das Vorhaben widmet sich insbesondere der Praxis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planung und Genehmigung großer Bau- und Infrastrukturvorhaben und bei Projekten der Energiewende, wie etwa dem Bau von Windenergieanlagen. Bürgerinnen und Bürger sowie (Umwelt-)Verbände befürchten bei der Realisierung solcher Projekte erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebens- und Umweltqualität vor Ort.

Ziel des Forschungsprojekts ist die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung einerseits hinsichtlich der inhaltlichen Qualifizierung und Weiterentwicklung der Projekte, sodass auch aus Umweltsicht bessere Lösungen gefunden werden. Andererseits sollen organisatorische Optimierungen zu mehr Transparenz, Verbindlichkeit und Kontinuität der Öffentlichkeitsbeteiligung führen.

Neun griffig formulierte Botschaften zeigen auf, wie Vorhabenträger die Beteiligungsprozesse qualifizieren und Konflikten begegnen können, wie Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden ein Akteursbündnis bilden können und die Öffentlichkeitsbeteiligung besser gelingen kann. So geht der Bericht etwa auch auf die Chancen und Risiken der Verzahnung einer frühzeitigen Öffentlich-

keitsbeteiligung mit dem formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren ein.

Der Forschungsbericht ist im Internet abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-05-30\\_texte\\_37-2017\\_beteiligungsverfahren-umweltvorhaben.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-05-30_texte_37-2017_beteiligungsverfahren-umweltvorhaben.pdf). Die Dokumentation des Fachgesprächs „Das 3x3 einer guten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten“ ist abrufbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/dokumentation\\_des\\_fachgespraechs.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/dokumentation_des_fachgespraechs.pdf).

Az.: 20.1.4.1-005/001 Mitt. StGB NRW September 2017

## Umwelt, Abfall, Abwasser

### 539 Wettbewerb Waldhauptstadt 2018

Wer wird der Nachfolger der derzeitigen PEFC-Waldhauptstadt Brilon? Auch 2018 wird wieder einer Stadt oder einer Gemeinde in Deutschland die Auszeichnung zuteil, den Titel „Waldhauptstadt“ führen zu können, denn PEFC Deutschland schreibt den Wettbewerb für das Jahr 2018 neu aus. In den vergangenen Jahren konnten sich die Städte Augsburg, Rottenburg am Neckar, Freiberg, Ilmenau und Brilon durch besonderen Einsatz für eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder diesen Titel sichern und sich als Vorbilder für andere Kommunen präsentieren.

Mit dem Titel „Waldhauptstadt“ erhalten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ihre nachhaltige und vorbildliche Waldbewirtschaftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und der lokalen und regionalen Bevölkerung zu veranschaulichen. PEFC ruft interessierte Städte und Gemeinden dazu auf, bis zum 17. November 2017 ihre Bewerbungsunterlagen an die PEFC-Geschäftsstelle zu senden. Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb ist eine möglichst langjährige PEFC-Zertifizierung des kommunalen Waldes. Insbesondere haben all jene Kommunen besonders hohe Chancen auf die Auszeichnung, die:

- sich in herausragender Weise um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bemüht haben,
- möglichst aktiv an der Steigerung des Bekanntheitsgrades von PEFC mitwirken (z.B. durch Verwendung des Logos, Anbringung der PEFC-Waldschilder, etc.),
- im Rahmen ihrer öffentlichen Beschaffung auf PEFC-zertifizierte Holz- und Papierprodukte Wert legen.

Die Gewinnerkommune kann sich im Jahr 2018 mit dem Titel „PEFC-Waldhauptstadt“ schmücken und diesen als Instrument des Stadtmarketings einsetzen. In den Bewerbungsunterlagen sollte die Kommune bereits skizzieren, mit welchen Maßnahmen oder Aktionen sie 2018 ihren Titel „Waldhauptstadt“ bekannt machen möchte.

Als Preis stiftet PEFC Deutschland 1.000 Forstpflanzen eigener Wahl für den Stadtwald, die in einer öffentlichen

Pflanzaktion im Jahr 2018 gepflanzt werden sollen. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zum Thema „Waldhauptstadt“ von PEFC Deutschland unterstützt. Unter anderem stellt PEFC Deutschland der Waldhauptstadt ein Budget von 3.000€ für Aktivitäten zur Bekanntmachung des Titels „PEFC-Waldhauptstadt 2018“ (z. B. Hinweisschilder an den Ortseingängen, Malwettbewerb in Schulen, etc.) zur Verfügung.

Die formlose Bewerbung soll digital per Mail an [info@pefc.de](mailto:info@pefc.de) oder per Post an die Geschäftsstelle von PEFC Deutschland e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, gerichtet werden. Mehr Informationen zum Wettbewerb sowie zur Bewerbung finden interessierte Städte und Gemeinden im Internet bei der verlinkten Pressemitteilung unter [www.pefc.de](http://www.pefc.de).

PEFC ist die größte Institution zur Sicherstellung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem. Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft. PEFC Deutschland e. V. wurde 1999 gegründet und entwickelt die Standards und Verfahren der Zertifizierung, stellt der Öffentlichkeit Informationen bereit und vergibt die Rechte am PEFC-Logo in Deutschland. PEFC ist in Deutschland das bedeutendste Waldzertifizierungssystem: Mit 7,3 Millionen Hektar zertifizierter Waldfläche sind bereits rund zwei Drittel der deutschen Wälder PEFC-zertifiziert.

Az.: 26.1-006/001 gr Mitt. StGB NRW September 2017

### 540 16. Abwassersymposium der Kommunal Agentur NRW

Am 05.09.2017 veranstaltet die Kommunal Agentur NRW das 16. Abwassersymposium mit Richtern vom OVG NRW. Gegenstand sind die aktuellen Entscheidungen des OVG NRW aus den Jahren 2016 und 2017 zum Anschluss- und Benutzungszwang in der Wasser- und Abwasserentsorgung sowie zur Erhebung kommunaler Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.

Darüber hinaus wird auch das Wasserrecht einen Themenschwerpunkt bilden. Einzelthemen sind hier u. a. die Rechtmäßigkeit einer Verschärfung von wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen sowie die Zulassung und Unterhaltung von Anlagen an Gewässern.

Anmeldungen können erfolgen auf der Internetseite der Kommunal Agentur NRW unter: <https://www.kommunalagenturnrw.de/veranstaltungen/236/>.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW September 2017

### 541 Oberverwaltungsgericht NRW zu öffentlicher Wasserversorgung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.03.2017 (Az. 15 B 286/17 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge der Gemeinde ist. Die Gemeinde kann diese Aufgabe aber in verschiedenen Organisati-

onsformen - damit auch in privater Rechtsform - wahrnehmen. Unabhängig davon lastet aber nach dem OVG NRW der Anschluss- und Benutzungszwang des § 9 Gemeindeordnung NRW als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz auf dem Grundstückseigentum.

Dementsprechend ist nach dem OVG NRW der Grundstückseigentümer der richtige satzungsrechtliche Adressat des Anschluss- und Benutzungsrechtes. Eigene Ansprüche des Mieters oder Pächters auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kommen vor diesem Hintergrund nach dem OVG NRW nicht in Betracht. Der Mieter/Pächter kann und muss sich insofern an den Vermieter oder Verpächter, d. h. in der Regel an den Grundstückseigentümer wenden, wenn für ein Grundstück ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt werden soll, denn der Grundstückseigentümer ist der Anschlussnehmer im öffentlich-rechtlichen Versorgungs-verhältnis.

Az.: 24.0.12 qu                      Mitt. StGB NRW September 2017

#### **542            Oberverwaltungsgericht NRW zu Widmung einer Abwasserleitung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.05.2017 (Az. 9 A 1733/16 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass eine Rohrleitung dann Teil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde ist, wenn diese nach Würdigung der gesamten Umstände zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet ist und als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet ist. Dabei ist die abwasserrechtliche Widmung grundsätzlich nicht formgebunden und kann auch schlüssig erfolgen.

Der für das Gebührenrecht zuständige 9. Senat des OVG weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass dem Umstand, dass ein Grundstückseigentümer lediglich zu Abwassergebühren herangezogen wird allein für eine schlüssige Widmung als nicht ausreichend angesehen wird. In dem entschiedenen Fall kam es aber darauf nicht an, weil die betreffende Abwasserleitung (Rohrleitung) durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch abgesichert war und zusätzlich im Kanalbestandsplan der Gemeinde als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage aufgeführt war.

Az.: 24.1.1 qu                      Mitt. StGB NRW September 2017

#### **543            Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu Beseitigung von Niederschlagswasser**

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 04.04.2017 (Az. 9 LB 102/115 - KStZ 2017, S. 151 ff.) entschieden, dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser auch dann nicht beansprucht werden kann, wenn aufgrund der konkreten Situationsgebundenheit des Grundstücks Anschlusskosten in Höhe von 22.000 Euro entstehen. Dieses ist nach dem OVG Lüneburg noch kein unverhältnismäßiger Aufwand.

Gleichzeitig stellt das OVG Lüneburg klar, dass sich eine

Gemeinde grundsätzlich auch dazu entscheiden kann, ihr öffentliches Abwasserbeseitigungssystem zu ändern. So könne eine Entscheidung dahin getroffen werden, zukünftig anstelle eines öffentlichen Mischwasserkanals vor einem Grundstück ein öffentliches Trennkanalsystem (öffentlichen Schmutzwasser- und öffentlichen Regenwasserkanal) zu betreiben. Der Befugnis einer Gemeinde zur Einführung einer öffentlichen Trennkanalisation steht - so das OVG Lüneburg - auch nicht entgegen, dass das Abwasser von einem Grundstück dann nicht mehr ohne eine teilweise oder gänzliche Neuverlegung der vorhandenen privaten Grundstücksleitungen dem öffentlichen Trennkanalnetz zugeführt werden könne.

Denn der Anschluss- und Benutzungszwang erschöpft sich - so das OVG Lüneburg - nicht in dem einmaligen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, sondern enthält sogleich die Verpflichtung, den Grundstücksanschluss fortgesetzt in einem Zustand zu erhalten, welcher der Abwasserbeseitigungssatzung entspricht. Weiterhin weist das OVG Lüneburg darauf hin, dass die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung über öffentliche Abwasserkanäle dem Zweck dient, Wasserschäden an fremden Grundstücken zu vermeiden und Überschwemmungen von öffentlichen Verkehrsflächen zu verhindern.

Ebenso könne es einen sachlichen Grund darstellen, dass das Niederschlagswasser nicht mehr über einen öffentlichen Mischwasserkanal einer Kläranlage zugeführt wird, sondern durch einen öffentlichen Regenwasserkanal unmittelbar einem Fluss zugeführt wird, weil durch die nicht mehr erfolgte Zuleitung von Niederschlagswasser zu einer Kläranlage auch Problemstände auf einer Kläranlage abgestellt werden können.

Die Anschlusskosten an den neuen öffentlichen Regenwasserkanal in Höhe von 22.000 Euro sah das OVG Lüneburg in dem zu entscheidenden Fall auch deshalb als zumutbar an, weil der Verkehrswert des Grundstückes auf bis zu 220.000 Euro taxiert wurde. Vor diesem Hintergrund stehe die Investition von 22.000 Euro für den Anschluss an den Niederschlagswasserkanal noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Verkehrswert des Grundstücks, zumal der neu zu errichtende Anschluss über einen beträchtlichen Zeitraum in der Zukunft betrieben werden könne und die Erschließung des Grundstücks daher für lange Zeit gesichert sei. Außerdem müssen die Eigentümer von Grundstücken - so das OVG Lüneburg - grundsätzlich damit rechnen, dass in größeren zeitlichen Abständen höhere Geldbeträge zur Sicherung der (abwassertechnischen) Erschließung des Grundstücks aufzubringen sind.

Az.: 24.1.1 qu                      Mitt. StGB NRW September 2017

#### **544            Oberverwaltungsgericht Saarland zu Anfall von Restmüll**

Das OVG Saarland hat mit Beschluss vom 07.04.2017 (Az. 2126/16) entschieden, dass der Nicht-Anfall von Restmüll nicht nachvollziehbar ist. Selbst bei einem Ein-Personen-Haushalt, der seinen Abfall so sorgfältig wie möglich trenne und alle Angebote zur Abfallvermeidung wahr-

nehme, könne der Anfall von Restmüll nicht gänzlich vermieden werden (vgl. ebenso für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle: OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az. 4 A 488/13-).

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2017

#### **545 Verwaltungsgesicht Düsseldorf zu Gewässerunterhaltungsgebühr**

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.05.2017 (Az. 17 K 146/15 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) die Satzung einer Gemeinde zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage der Alt-Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NRW für rechtswidrig erklärt. Die beklagte Gemeinde hatte nicht einheitlich in der Satzung zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zwischen versiegelten und übrigen (= unversiegelten) Flächen unterschieden. Insbesondere war im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in der Satzung eine solche Differenzierung nicht vorgesehen. Insofern weist das VG Düsseldorf ausdrücklich darauf hin, dass dieses aber erforderlich sei, weil es keinen allgemeingültigen Erfahrungssatz des Inhaltes gebe, dass außerhalb geschlossener Ortslagen liegende Flächen gänzlich unversiegelt seien.

Weiterhin führt das VG Düsseldorf aus, dass bezogen auf die versiegelten Flächen auch nicht zwischen den Flächen zu differenzieren ist, die an die Kanalisation angeschlossen sind und solchen versiegelten Flächen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. Denn § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW alte Fassung gebe generell die höhere Gebührenbelastung von versiegelten Flächen vor und zwar unterschiedslos danach, ob es sich um eine versiegelte Fläche handelt, die an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (den öffentlichen Abwasserkanal) angeschlossen ist oder nicht. Eine solche Differenzierung muss deshalb nach dem VG Düsseldorf nicht erfolgen und ist mit dem Regelungsgehalt in § 92 Abs. 1 LWG NRW nicht vereinbar.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass auch die seit dem 16.07.2016 geltende Neuregelung in § 64 Abs. 1 LWG ebenfalls nur vorgibt, dass bei der Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung eine höhere Gebührenbelastung von versiegelten Flächen gegenüber den übrigen (= unversiegelten) Flächen erfolgt. Auch auf der Grundlage der Neuregelung in § 64 Abs. 1 LWG NRW ist danach keine Differenzierung erforderlich, ob versiegelte Flächen an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind oder ob es sich um versiegelte Flächen handelt, die nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung in § 64 Abs. 1 LWG NRW auch Waldgrundstücke nunmehr den übrigen Flächen, d. h. den unversiegelten Flächen, zuordnet, so dass nur noch zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen zu unterscheiden ist.

Az.: 24.0.15 qu Mitt. StGB NRW September 2017

#### **546 Gewässerunterhaltungsgebühr nach § 64 Landeswassergesetz NRW**

Aufgrund zahlreicher Anfragen zur Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 LWG NRW wird unter Bezugnahme auf die Muster-Satzung des StGB NRW (Stand: 18.11.2016) zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr auf Folgendes hingewiesen: Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelung in § 64 Abs. 1 LWG NRW war eine Vereinfachung der Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr, weil in der Vergangenheit Satzungen auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 LWG NRW alte Fassung regelmäßig durch die Verwaltungsgerichte als rechtswidrig erachtet worden sind (vgl. zuletzt: VG Düsseldorf, Urteil vom 19.05.2017 - Az.: 17 K 146/15 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Deshalb hat der Landesgesetzgeber unter anderem gesetzlich festgelegt, wie die Kosten der Gewässerunterhaltung zu verteilen sind. Danach werden die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen verteilt.

##### *Flächenerhebung*

Zwischenzeitlich zeigt sich vielerorts, dass die Datengrundlagen in den Städten und Gemeinden einer Aufarbeitung bedürfen, weil kein aktueller und damit belastbarer Datenbestand über die versiegelten und übrigen (= unversiegelten) Flächen im gesamten Gemeindegebiet vorliegt. Die aktuelle Aufarbeitung des Datenbestandes ist aber Voraussetzung dafür, dass die Gewässerunterhaltungsgebühr verursachergerecht und zugleich rechtmäßig erhoben werden kann.

Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus dem Urteil des VG Düsseldorf vom 19.05.2017 (- Az.: 17 K 146/15) - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)), wonach eine Satzung zur Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren auf der Grundlage des § 92 LWG NRW alte Fassung für rechtswidrig ist, wenn unter anderem keine tragbare Flächen-Bestandsaufnahme bezogen auf die versiegelten und übrigen (unversiegelten Flächen) vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang dürfen allerdings die Erhebung der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) und die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr (§ 64 LWG NRW) nicht verwechselt werden. Bei der Niederschlagswassergebühr sind nur diejenigen bebauten und/oder versiegelten Flächen gebührenpflichtig, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) eine Benutzungsgebühr (§ 6 KAG NRW) ist, die auch eine tatsächliche Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation durch die Einleitung von Niederschlagswasser im Sinne der Abwasserdefinition in § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 WHG voraussetzt.

Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr kommt es hingegen auf eine Benutzung nicht an, denn diese ist keine Benutzungsgebühr (§§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW), sondern eine

Gebühr zur Verteilung des Aufwandes, der dadurch entsteht, dass eine Stadt die ihr obliegende Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer (u. a. Fluss, Bach) erfüllen muss (§ 62 Abs. 1 LWG NRW). Führen Wasser- und Bodenverbände diese Aufgabe anstelle der Stadt durch (§ 62 Abs. 3 LWG NRW), so können diese Wasser- und Bodenverbände den ihnen entstehenden Aufwand wieder auf die Stadt abwälzen (§ 64 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW). Die Stadt kann dann ihrerseits wiederum die Gewässerunterhaltungsgebühr zur Refinanzierung dieser Verbandsbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, die mit ihren Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

#### *Lage eines Grundstücks*

Nach der Rechtsprechung kommt es bei der Gewässerunterhaltungsgebühr gerade nicht darauf an, ob von einem bestimmten Grundstück auch Wasser tatsächlich seitlich einem Gewässer (u. a. Fluss, Bach) zufließt. Das Gesetz stellt vielmehr allein auf die Lage eines Grundstückes in dem sog. seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers ab (vgl. OVG NRW, Urteil vom 15.09.1999 - Az.: 9 A 2736/96 -, ZfW 2002 S. 118 ff., S. 121; OVG NRW, Urteil vom 26.10.1988 - Az.: 9 A 1818/87 - ; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.10.2015 - Az.: 13 K 5117/12).

Es ist auch nicht entscheidend, ob versiegelte Flächen an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind oder nicht, sondern entscheidend ist nur, ob die Flächen versiegelt oder unversiegelt sind (so: VG Düsseldorf, Urteil vom 19.05.2017 - Az.: 17 K 146/15 -).

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sog. Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 62 Abs. 1 LWG NRW) beinhaltet unter anderem (vgl. § 39 Abs. 1 WHG), dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Es geht also darum, dass ein Fluss oder Bach nicht Überflutungen auslöst, weil der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht oder nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässerunterhaltung dient also insgesamt dazu, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet eines Flusses oder Baches nicht überflutet werden. Für diese „Leistung der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers entrichtet.

In diesem Zusammenhang trägt damit jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Allerdings haben versiegelte Flächen einen höheren Anteil an dem Wasserabfluss als unversiegelte Flächen, weshalb versiegelte Flächen höher belastet werden, weil der Wasserabfluss größer ist als bei übrigen (unversiegelten) Flächen. Unversiegelte Flächen (wie z.B. Blumenbeete, Rasen, Acker, Wiese, Wald) haben den Vorteil, dass das Niederschlagswasser vor Ort auf ganz natürliche Art und Weise versickert und damit nach und nach (zeitversetzt) über die unterirdischen Grundwasserfahnen einem Fluss oder Bach wieder zugeführt wird.

Auf versiegelten Flächen, die keine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen (z. B. Straßenflächen, Geh- und Radwege, asphaltierte Wirtschaftswege, gepflasterte

Flächen, Schotterflächen und dergleichen mehr) kann das Wasser von Niederschlägen hingegen nicht natürlich versickern. Der Kostenverteilungsschlüssel von 90 : 10 wurde vom Landesgesetzgeber auch deshalb gewählt, weil im Zeitalter der zunehmenden Stark- und Katastrophenregen (siehe aktuell die Starkregenereignisse unter anderem in Berlin, Goslar, Braunschweig im Juli 2017) nur unversiegelte Flächen dazu beitragen, dass das Niederschlagswasser auf natürliche Weise vor Ort versickern kann, während es auf versiegelten Flächen sofort abfließt und deshalb regelmäßig zu große Wassermengen einem Fluss oder Bach zugeführt werden, was dann wiederum Überflutungen auslösen kann.

#### *Gebührenerhebungsbefugnis*

Der Gesetzeswortlaut des § 64 Abs. 1 LWG NRW bildet die grundsätzliche Befugnis der Stadt bzw. Gemeinde ab, eine Gewässerunterhaltungsgebühr erheben zu können. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gegenüber dem Umweltministerium NRW bereits eingefordert, dass zukünftig im Gesetz zusätzlich klargestellt werden muss, dass für das gesamte Gemeindegebiet eine einheitliche Gewässerunterhaltungsgebühr (Gewässerunterhaltungseinheitsgebühr) erhoben werden kann, damit die Erhebung noch weiter vereinfacht wird.

Az.: 24.0.15 qu

Mitt. StGB NRW September 2017

#### **547**

#### **Anwendungserlass zu POP-Abfall-Überwachungsverordnung**

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 28.07.2017 einen Erlass zur Durchführung der Verordnung über die Getrenntsammlung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV) herausgegeben.

Die POP-Abfall-ÜberwV ist in Artikel 1 der Artikel-Verordnung zur Überwachung von gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 17.07.2017 enthalten. Die Artikel-Verordnung ist am 24.07.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2017, S. 2644 ff.). Die Artikel-Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats, also am 01.08.2017 in Kraft (Art. 4).

Der Erlass kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service, Fachgebiete, Umwelt, Abfall und Abwasser unter dem Dateinamen „Erlass POP-Abfall-ÜberwV“ abgerufen werden.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2017

#### **548**

#### **Vernetzungstagung „NRW kocht mit Bio“**

Die Anzahl von Städten und Gemeinden, die eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Verpflegung anbieten wollen, wächst kontinuierlich. Lebensmitteln aus ökologischem Anbau kommt dabei eine zentrale Rolle zu, denn sie werden nicht nur umweltverträglich produziert und

schonend verarbeitet, sondern sind zudem auch schmackhaft und gesund.

Daher veranstaltet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) am 26.09.2017 in Bochum die dritte Vernetzungstagung „NRW kocht mit Bio“. Umgesetzt wird die Veranstaltung vom Beratungsunternehmen averdis aus Münster. Die Veranstaltung findet von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr in der GLS-Bank, Christstraße 9, 44789 Bochum, statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Verschiedene Experten werden an diesem Tag zu Wort kommen und die Beschaffung sowie den Einsatz von Bio-Lebensmitteln thematisieren. Darunter auch Dr. Felix Prinz zu Löwenstein vom Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft. Die zentrale Rolle von Bio-Lebensmitteln in einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie wird von Rainer Roehl, geschäftsführender Gesellschafter bei averdis, erläutert.

Prof. Dr. Christopher Zeiss beschäftigt mit der Frage, ob Bio rechtlich überhaupt möglich ist. Er gibt einen Überblick über den aktuellen Rechtsrahmen für eine öffentliche Beschaffung. Wie umweltpolitische Ziele in konkrete Projekte und praktische Maßnahmen umgesetzt werden können, und wie eine Stadt „Bio-Stadt“ werden kann, wird Thomas Dresel vom Umweltschutzamt der Stadt Freiburg darstellen.

Neben den Vorträgen werden die Teilnehmer/innen Gelegenheit haben, sich in verschiedenen Foren auszutauschen und gemeinsam über spannende Aspekte zu diskutieren. Themen sind hier: „Was sind die Eckpfeiler für eine nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln?“, „Wie können Vergabeverfahren und Ausschreibungen nachhaltig gestaltet und umgesetzt werden?“ und „Welche praktischen Fragen zu erfolgreichen Einführung von Bio-Lebensmitteln sind zu beachten?“.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Personen, die mit der Beschaffung und dem Einsatz von Lebensmitteln in der kommunalen Verpflegung befasst sind, also an politische Entscheidungsträger, Vergabestellen, Beschaffungsverantwortliche in der Verwaltung und Küchenleitungen. Eingeladen sind aber auch alle anderen Akteure, die an einer Ausweitung des Bio-Außer-Haus-Marktes in Nordrhein-Westfalen interessiert sind.

Das Programm der Tagung, die Wegbeschreibung zum Veranstaltungsort sowie die Möglichkeit zur Anmeldung stehen ab sofort im Internet zur Verfügung unter <https://averdishome.wordpress.com/initiativen/nrw-kocht-mit-bio/vernetzungsveranstaltungen/dritte-netzwerkveranstaltung/>.

Az.: 21.1.4.1-006 gr Mitt. StGB NRW September 2017

## 549 Neue Muster-Abfallentsorgungssatzung

Der StGB NRW hat eine neue Muster-Abfallentsorgungssatzung (Stand: 19.07.2017) für seine Mitgliedskommunen erarbeitet. Anlass für die Herausgabe einer neuen Muster-Satzung ist insbesondere, dass am

01.08.2017 die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft treten wird, welche die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen einer Neuregelung zuführt. Der Text der Mustersatzung ist mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt worden. Es wird empfohlen, die bestehenden Abfallentsorgungssatzungen an die neue Muster-Satzung anzupassen. Dabei ist die Muster-Satzung lediglich eine Empfehlung und es muss eine Umsetzung unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten in der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde erfolgen.

Az.: 25.0.3 qu Mitt. StGB NRW September 2017

## 550 Sachstand zur neuen Klärschlammverordnung

Am 12.05.2017 wurde der Verordnungsentwurf zur Neuordnung der Klärschlammverordnung vom Bundesrat mit einigen Änderungsempfehlungen beschlossen. Das Bundeskabinett hat am 24.05.2017 diesen Änderungen zugestimmt (BT-Drs. 18/12495). Der Bundestag hat den Änderungen am 29.06.2017 ebenfalls zugestimmt. Es steht damit nur noch die Verkündung der Artikel-Verordnung (AbfKlärV) im Bundesgesetzblatt aus. Insgesamt beinhaltet die Artikel-Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung folgende Änderungen:

- Art. 1: Änderung der (geltenden) Klärschlammverordnung
- Art. 2: Änderung der Deponieverordnung
- Art. 4: Änderung der Klärschlammverordnung
- Art. 5: Weitere Änderung der Klärschlammverordnung
- Art. 6: Nochmalige Änderung der Klärschlammverordnung
- Art. 7: Bekanntmachungserlaubnis
- Art. 8: Inkrafttreten der Artikel-Verordnung.

Die in Artikel 1 der Artikel-Verordnung vorgesehene Änderung der heute geltenden Klärschlamm-Verordnung vom 15.04.1992 (BGBl. I 1992, S. 912) soll jedenfalls einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Wann die Verkündung erfolgen wird, ist noch offen.

Auf der Grundlage der neuen Artikel-Verordnung soll die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung künftig nur noch für Kläranlagen unter 50.000 Einwohnerwerten (genehmigte Ausbaugröße) möglich sein. Außerdem ist die Pflicht zur Phosphatrückgewinnung vorgesehen. Eine Rückgewinnung ist nur dann erforderlich, wenn der Phosphorgehalt über 20 g Phosphor je Kilogramm Klärschlamm-Trockenmasse liegt. Für die Phosphatrückgewinnung gelten folgende Übergangsfristen:

- für Kläranlagen über 100.000 Einwohnerwerten (genehmigte Ausbaugröße) besteht eine Übergangsfrist von 12 Jahren ab Inkrafttreten der Artikel-Verordnung (Art. 8 Abs. 3 der Artikel-Verordnung).
- für Kläranlagen über 50.000 bis 100.000 Einwohnerwerten (genehmigte Ausbaugröße) gilt eine Übergangsfrist 15 Jahren ab Inkrafttreten der Artikel-Verordnung (Art. 8 Abs. 4 der Artikel-Verordnung).

Die in Art. 4 geregelte erste Änderung der neuen Klärschlammverordnung 2017 tritt nach Art. 8 Abs. 2 der Arti-

kel-Verordnung am 01.01.2023 in Kraft. Diese Änderung beinhaltet, dass der Klärschlammzeuger bis zum 31.12.2023 bei der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen hat, welcher insbesondere die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der Phosphatrückgewinnung beinhalten muss (Art. 4 - § 3 a Abs. 1 AbfKlärV 2023).

Darüber hinaus sind bei der Klärschlamm Entsorgung weitere Neuregelungen zu beachten, die ohne Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten der Änderung der Klärschlamm-Verordnung (Art. 1) eingehalten werden müssen:

- Schlämme aus Kläranlagen, in deren Einzugsgebiet Abwässer aus der industriellen Kartoffelverarbeitung eingeleitet werden, dürfen nicht mehr bodenbezogen verwertet werden (Art. 1 - § 15 Abs. 4 AbfKlärV 2017)
- Flächen in Wasserschutzgebieten können künftig nicht mehr für die Verwertung von Klärschlämmen genutzt werden. Die neue Klärschlammverordnung untersagt eine Aufbringung von Klärschlamm auch in Zone III (Art. 1 - § 15 Abs. 6 AbfKlärV 2017)
- Es bestehen neben den bodenbezogenen Untersuchungspflichten bezogen auf die Auf- oder Einbringungsfläche (Art. 1 - § 4 AbfKlärV 2017) stoffbezogene Untersuchungspflichten für folgende Parameter: Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium und Zink (Art. 1 - § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbfKlärV 2017); die Untersuchungen gemäß Art. 1 - § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 9 AbfKlärV 2017 sind grundsätzlich je angefangene 250 t Trockenmasse (TM), höchstens jedoch einmal monatlich durchzuführen (Art. 1 - § 5 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV 2017).
- Zusätzlich sind folgende organische Schadstoffe zu untersuchen: polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle, Benzo(a)pyren, polyfluorierte Verbindungen mit den Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure und Perfluorooctansulfonsäure (Art. 1 - § 5 Abs. 2 Satz 1 AbfKlärV 2017); die Untersuchungen von organischen Schadstoffen sind mindestens alle 2 Jahre zu wiederholen (Art. 1 - § 5 Abs. 2 Satz 2 AbfKlärV 2017)
- Die Klärschlamm-Grenzwerte für Zink, AOX und PCB werden in der Klärschlammverordnung neu justiert. Für Benzo(a)pyren wird ein Grenzwert von 1 mg/kg TM eingeführt. Für Eisen wird kein Grenzwert definiert. Für alle anderen oben genannten und weitere Parameter gelten die bereits seit 2015 bestehenden Kennzeichnungs- und Grenzwerte der Düngemittelverordnung sowie der Kupfergrenzwert von 900 mg/kg TM.
- Zusätzlich sind bezogen auf die Logistik für Transport, Aufbringung und Einarbeitung des Schlammes in den Boden die weiteren Vorgaben bezogen auf die Bereitstellung (Art. 1 - § 13 Abs. 1 AbfKlärV 2017) und die Auf- und Einbringungsmenge (Art. 1 - § 14 AbfKlärV 2017). Hierbei sollten auch die Verpflichtungen der neuen Düngemittelverordnung beachtet werden; zusätzlich
- Die neue Klärschlammverordnung gilt künftig auch für die Verwertung von Klärschlämmen bei Maßnahmen

des Landschaftsbaus (Art. 1 - § 1 Abs. 1 Nr.1 lit. b AbfKlärV 2017).

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2017

## 551

## Klärschlamm und neues Düngerecht

Am 16.05.2017 ist das geänderte Düngegesetz in Kraft getreten (BGBl. I 2017, S. 1068). Bereits am 21.04.2017 ist die geänderte Düngemittel-Verordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2017, S. 859 ff.). Die neue Düngemittel-Verordnung vom 26.05.2017 ist am 02.06.2017 in Kraft getreten (BGBl. I 2017, S. 1305 ff.). Die Düngemittel-Verordnung und die Düngemittel-Verordnung beruhen auf dem Düngegesetz. Die Düngemittel-Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die Unbedenklichkeit von Düngemitteln sowie deren Qualität und Nützlichkeit.

Die Düngemittel-Verordnung ist zu unterscheiden von der Düngemittel-Verordnung (DüV). Diese regelt die Art und Weise der Düngung, d. h. die Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln. Das novellierte Düngegesetz sowie die neue Düngemittel-Verordnung und die künftige sog. Stoffstrombilanzverordnung (Inkrafttreten geplant ab dem 01.01.2018) schränken Düngemaßnahmen, unter anderem durch neue Sperrzeiten und Grenzen für die Zufuhr von Nährstoffen, weiter ein.

Dieses betrifft auch die Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft. Unter anderem wird die zulässige Stickstoffgabe im Herbst auf 60 kg Gesamtstickstoff und 30 kg Ammoniumstickstoff je Hektar begrenzt. Phosphat darf auf bestimmten Böden nur noch bedarfsbezogen ausgebracht werden. Diese Vorgaben werden die jährlichen Ausbringungsmengen häufig bis auf ca. 1 Mg Klärschlamm-trockenmasse je Hektar reduzieren.

Die geänderte Düngemittel-Verordnung ist am 21.04.2017 in Kraft getreten. Mit der neuen Düngemittel-Verordnung wird auch die Trocknung von Klärschlämmen aus kommunalen Kläranlagen mit sog. synthetischen Polymeren gemäß § 10 Abs. 4 Düngemittel-Verordnung bis zum 31.12.2018 weiterhin ermöglicht. Nach § 10 Abs. 4 der alten Düngemittel-Verordnung war bei der Trocknung von Klärschlämmen der Einsatz von synthetischen Polymeren nur noch dann bis zum 31.12.2016 zulässig, wenn diese sich in zwei Jahren um mindestens 20 % abbauen.

Bislang wurde davon ausgegangen, dass diese Abbauraten beim Einsatz synthetischer Polymere nicht erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund hatten die kommunalen Spitzenverbände eine Verlängerung der Frist eingefordert. Dieser Forderung wurde durch die 2. Verordnung zur Änderung der Düngemittel-Verordnung entsprochen. Die Frist ist bis zum 31.12.2018 verlängert worden.

Ab dem 01.01.2019 gelten dann allerdings die verschärften Anforderungen nach Anlage 2 Tabelle 7 (Ziffer 7.4.7) und Tabelle 8 (Nr. 8.1.3 und Nr. 8.2.9) der Düngemittel-Verordnung. Gleichzeitig ist in § 9 a Düngemittelverordnung (Evaluierung) festgelegt worden, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium bis zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Er-



kenntnisse die Anforderungen an synthetische Polymere überprüft und zugleich bewertet, ob eine Änderung der dort genannten Anforderungen zu den in § 1 des Düngesetzes genannten Zwecken erforderlich ist.

Az.: 24.1.1 qu Mitt. StGB NRW September 2017

## 552 Verpackungsgesetz verkündet

Das Artikel-Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 ist am 12. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.). Art. 1 beinhaltet das Verpackungsgesetz (VerpackG). Art. 2 beinhaltet Folgeänderungen. Art. 3 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt bis auf wenige Ausnahmen erst am 01.01.2019 in Kraft. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) wird zum 01.01.2019 die heutige Verpackungsverordnung ablösen.

Das künftige VerpackG sichert lediglich das seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „Duale System“ (u. a. gelber Sack/gelbe Tonne) weiter ab. Es bleibt dabei, dass die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen nicht zuständig sind. Zurzeit organisieren 10 private Unternehmen auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen. Diese 10 privaten Systembetreiber sind:

- DSD GmbH,
- BellandVision GmbH,
- Interseroh Dienstleistungs-GmbH,
- Landbell AG,
- Zentek GmbH & Co KG;
- Reclay Systems GmbH;
- VEOLIA GmbH & Co KG,
- RKD Recycling GmbH & Co KG,
- ELS GmbH;
- Noventiz GmbH

Diese 10 Systembetreiber erfassen alle gemeinsam in der gelben Tonne/ dem gelben Sack Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen. Ebenso erfolgt die Erfassung von Einwegglas z. B. über Glascontainer. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) erfolgt seit dem Jahr 1991 bislang einheitlich über die kommunale Papiertonne der Städte und Gemeinden, d. h. in der kommunalen Altpapiertonne werden auch die Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfasst. Die abfallentsorgungspflichtige Gemeinde ist für die Sammlung von Altpapier zuständig wie z. B. Schreibpapier, Zeitungen, Zeitschriften.

Finanziert wird das private System zur Erfassung und Verwertung von Einweg-Verkaufsverpackungen dadurch, dass die Hersteller/Vertreiber mit einem der 10 privaten Unternehmen (Systembetreiber) einen Vertrag abschließen müssen und Geld dafür zahlen, damit der jeweilige

Systembetreiber die Erfassung und Verwertung der gebrauchten Einweg-Verpackungen durchführt. Die Verpackungsverordnung ist seit ihrer Neuauflage im Jahr 1998 bereits sieben Mal geändert worden (im Jahr 2014 sogar zweimal), um das private Erfassungs- und Verwertungssystem für gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen (auch finanziell) zu stabilisieren.

Mit dem Verpackungsgesetz wird die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf eine neue - nunmehr gesetzliche - Rechtsgrundlage gestellt. Zurzeit kann auf Folgendes hingewiesen werden:

### Zentrale Stelle Verpackungsregister

Gemäß § 24 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) werden die Hersteller und die Vertreiber verpflichtet, bis zum 01.01.2019 unter dem Namen „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungsvermögen von mindestens 100.000 Euro zu errichten. Diese Stiftung soll zukünftig dann dafür Sorge tragen, dass alle Hersteller/Vertreiber von Einweg-Verkaufs- und Umverpackungen sich an der Finanzierung des privatwirtschaftlichen Systems beteiligen. Die Finanzierung der Stiftung ist im § 25 VerpackG geregelt. Die Regelung in § 24 VerpackG ist bereits am 13.07.2017 in Kraft getreten, damit die Stiftung vor Inkrafttreten des VerpackG gegründet werden kann.

### Abstimmung mit privaten Systembetreibern

In § 22 VerpackG ist die Abstimmung des privatwirtschaftlichen Erfassungssystems mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (in NRW: Städte, Gemeinden Kreise) vorgesehen. In § 22 Abs. 1 VerpackG ist geregelt, dass die Sammlung auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen ist. Diese Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systembetreiber mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Insbesondere sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG zukünftig sog. Rahmenvorgaben für die Erfassung von gebrauchten Einweg-Verpackungen machen können (§ 22 Abs. 1 Satz 4 VerpackG). Hierzu kann gehören, dass die Erfassung in einer gelben Tonne anstelle eines gelben Sackes erfolgt und der Abfuhrturnus von 4 Wochen auf 14 Tage verkürzt wird. Die Vorgabe solcher Rahmenvorgaben steht aber insbesondere unter dem Vorbehalt, dass sie den privaten Systembetreibern wirtschaftlich zumutbar ist und die Stadt/Gemeinde bei der Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Stichwort: Restmülltonne) keinen schlechteren Entsorgungsstandard hat (z. B. Abfuhr der Restmülltonne alle 4 Wochen). Insoweit wird auf den Schnellbrief Nr. 136/2017 vom 24.05.2017 verwiesen.

Zu beachten ist, dass nach § 22 Abs. 7 VerpackG in einem Gebiet, in dem mehrere Systeme eingerichtet werden oder eingerichtet sind, die Systembetreiber verpflichtet

sind, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt. Der Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens 2/3 der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systembetreiber. Der Betreiber eines Systems, das in einem Gebiet mit bereits bestehender Abstimmungsvereinbarung eingerichtet wird, hat sich der vorhandenen Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen.

#### *Entgelte für Nebenleistungen*

In § 2 Abs. 9 VerpackG ist geregelt, dass die Systembetreiber verpflichtet sind, sich entsprechend ihres Marktanteils an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch die Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 VerpackG entstehen. Außerdem ist eine anteilige Kostenbeteiligung vorgesehen für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehälter (z. B. Altglascontainer, Altpapiercontainer) aufgestellt werden. Zur Berechnung der Nebenentgelte für die Öffentlichkeitsarbeit und die Containerstellplätze ist gemäß § 22 Abs. 9 Satz 2 VerpackG eine Anwendung der in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze vorgegeben.

#### *Übergangsregelung*

§ 35 VerpackG regelt den Übergang von der Verpackungsverordnung auf das VerpackG. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 VerpackG gelten bestehende Abstimmungsvereinbarungen erst einmal fort, soweit keine neue Abstimmungsvereinbarung auf der Grundlage des neuen VerpackG geschlossen wird. Dieser Übergangszeitraum gilt jedoch längstens für 2 Jahre, also bis zum 31.12.2021.

Az.: 25.0.8 qu                      Mitt. StGB NRW September 2017

### **553                                      Pflicht-Restmülltonne und Gewerbeabfallverordnung 2017**

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung (GV NRW 2017, S. 896 ff.) sieht in § 7 GewAbfV vor, dass Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 2 Nr. 1 GewAbfV) für Abfälle, die nicht verwertet werden, einen Restabfallbehälter (eine sog. Pflicht-Restmülltonne) des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in NRW: Stadt/Gemeinde) in angemessenem Umfang, nach dessen näheren Festlegungen, mindestens aber einen Behälter zu nutzen (§ 7 Abs. 2 GewAbfV) haben.

Der rechtliche Hintergrund für diese Regelung ist die Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG für „Abfälle zur Beseitigung“ (§ 7 Abs. 1 GewAbfV; vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 - und BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 -; OVG

Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 - Az.: 1 D 341/17 -; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az.: 2 A 488/13 -; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 - Az.: OVG 9 N 171.13 - abrufbar unter: [www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de)).

Nach dem OVG BB (Beschluss vom 18.03.2015 - Az.: OVG 9 N 171.13) besteht für jeden gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger auf einem Grundstück die Pflicht, eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen, weil nicht vom Grundstückseigentümer die Rede ist. Möglich ist aber ebenso die gemeinsame Zuteilung einer Pflicht-Restmülltonne für ein Gewerbegrundstück mit z. B. 3 Gewerbebetrieben.

Unzulässig ist insbesondere das sog. Huckepack-Verfahren, d. h. bereits angefallener Restmüll kann nicht entgegen der AVV mit anderen verwertbaren Abfällen vermischt werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az.: 14 A 3731/06 - abrufbar: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Es besteht keine Pflicht zur Benutzung bei einer Pflicht-Restmülltonne, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen hat (§ 7 Abs. 3 GewAbfV). Ebenso besteht keine Pflicht zur Benutzung einer sog. Pflicht-Restmülltonne bei Kleinmengen. § 5 GewAbfV regelt für diese Kleinmengen die Entsorgungsmöglichkeit mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen. Kleinmengen können z. B. bei einem Ein-Frau/Mann-Gewerbebetrieb anfallen, welcher in den privaten Haushalt integriert ist (u. a. Tupper-Vertreterin, Thermomix-Vertreterin; VG Köln, Urteil vom 27.04.2010 - Az.: 14 K 5915/08 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Darüber hinaus besteht keine Pflicht zur Nutzung einer Pflicht-Restmülltonne, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nachweisen kann, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 - und BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 -; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az.: 14 A 3731/06 -; OVG NRW, Beschluss vom 04.07.2007 - Az.: 14 A 2682/04).

Der Nachweis des Nichtanfalls wird in der Praxis kaum zu führen sein, denn auch bei einem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger fallen z. B. gebrauchtes Hygienepapier (siehe § 3 Abs. 1 GewAbfV), benutzte Damenbinden/Tamppons, Papiertaschentücher/Papier- Küchentücher, Kugelschreiber, Textmarker, Putzlappen, Schwämme/Schwammtücher, Zigarettenkippen, Kehricht, Toilettenbürste, zerbrochenes Porzellan usw. (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az.: 14 A 3731/06 -; VG Köln, Urteil vom 18.11.2014 - Az.: 14 K 6786/12 - Rz. 53 ff. -, wonach eine Vermischung von Restmüll mit anderen energetisch verwertbaren Abfällen nach der GewAbfV 2003 unzulässig ist; VG Köln, Urteil vom 27.04.2010 - Az.: 14 K 5915/08 - Ein-Mann-Versicherungsbüro -; VG Köln, Urteile vom 11.10.2005 - Az.: 14 K 8527/03 und 14 K 6789/03 - und vom 05.11. 2008 - Az.: 14 K 4743/07 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de))

Die Zuteilung einer Pflicht-Restmülltonne auf der Grundlage von satzungsrechtlich geregelten Einwohnergleichwerten (EGW) ist zulässig (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.01.2015 - Az.: 13 K 858/13 -; VG Köln, Urteil vom 11.10.2005 - Az.: 14 K 8527/03 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)). Der EGW ist ein Gleichwert zum natürlichen Einwohner. Ausgangspunkt ist das Mindest-Restmüllvolumen pro natürlicher Person/Woche, welches in der Abfallentsorgungssatzung geregelt werden kann (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LAbfG NRW).

Hierzu ein Beispiel: Beträgt das Mindest-Restmüllvolumen 15 Liter pro Person/Woche und wird satzungsrechtlich ein Einwohnergleichwert für Supermarkt-Mitarbeiter von 0,5 pro Mitarbeiter festgelegt, so ergibt sich bei 10 Mitarbeitern ein Fassungsvermögen von  $x 0,5 l \times 15 l = 75 l$  pro Woche, so dass ein genormtes 80 Liter Restmüllgefäß als Pflicht-Restmülltonne zugeteilt wird.

Die Zuteilung von Pflicht-Restmülltonnen dient auch dazu, dass insbesondere die erheblichen Nachsorgekosten für stillgelegte Abfalldeponien nicht allein von den privaten Haushalten (Bürgerinnen und Bürgern) über die Abfallgebühren bezahlt werden müssen, denn in den vergangenen Jahrzehnten sind auch die Abfälle von gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern auf diesen Abfalldeponien abgelagert worden.

Ein gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger kann auch nicht davon ausgehen, dass das „Schweigen der Gemeinde“ als Zustimmung gewertet werden kann, sondern es muss über einen Antrag auf Verminderung des Restmüllvolumens von der Stadt bzw. Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren unter Einbindung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde entschieden werden, denn es gibt keinen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung (so: BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 - UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az.: 14 A 3731/06).

Eine Gebührenpflicht für das zugeteilte Pflicht-Restmüllgefäß besteht jedenfalls auch dann, wenn dieses nicht bei der Stadt bzw. Gemeinde abbestellt worden ist, auch wenn eine schlichte Nichtnutzung vorliegt (so: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24.03.2013 - Az.: 13 K 1262/12 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)). Ebenso besteht eine Gebührenpflicht für die Pflicht-Restmülltonne, wenn eine Reduzierung des Restmüllgefäßvolumens nicht beantragt worden ist (so: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.01.2015 - Az.: 13 K 858/13 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)). Dieses gilt jedenfalls dann, wenn in der Abfallgebührensatzung geregelt ist, dass eine Gebührenpflicht dann ausgelöst wird, wenn ein Restmüllgefäß durch die Stadt bzw. Gemeinde zur Verfügung gestellt worden ist und das Abfallfahrzeug das Grundstück turnusgemäß anfährt, um das Restmüllgefäß zu entleeren (vgl. VG Aachen Urteil vom 18.11.2016 - Az.: 7 K 1076/16 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de); Queitsch KStZ 2016, 161 ff., S. 162).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2017

Die am 01.08.2017 in Kraft tretenden neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV - BGBl. I 2017. S. 896 ff.) beinhaltet neue Trennungsvorgaben für gewerbliche Abfälle. Die GewAbfV gilt für gewerbliche Siedlungsabfällen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV) und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV). Sie richtet sich an die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV) und an die Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewAbfV).

Die GewAbfV gilt nicht für Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und dem Batteriegesetz (BattG) unterliegen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 GewAbfV) sowie für solche Abfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Stadt, Gemeinde) im Rahmen der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG überlassen worden sind (§ 1 Abs. 4 GewAbfV). Ebenso bleiben die Vorgaben der Altholz-Verordnung unberührt (§ 1 Abs. 5 GewAbfV), d. h. diese sind einzuhalten. Gemäß § 2 Nr. 1 GewAbfV (Geltungsbereich) gilt die neue Gewerbeabfallverordnung für

- gewerbliche und industrielle Siedlungsabfälle (Kapitel 20 der AVV) sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (§ 2 Nr. 1 lit. a GewAbfV),
- und weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle (§ 2 Nr. 1 lit. b GewAbfV), die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt, Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (§ 2 Nr. 1 lit. b GewAbfV).

Gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV besteht bei gewerblichen Siedlungsabfällen grundsätzlich eine Getrennthaltungspflicht für

- Papier (mit Ausnahme von Hygienepapier),
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle i. V. m. § 14 Abs. 1 KrWG sowie
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG)
- und weitere Abfallfraktionen, die in § 2 Nr. 1 Buchstabe b GewAbfV enthalten sind.

Es besteht ein striktes Vermischungsverbot bezogen auf gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV). Gefährliche Abfälle sind solche Abfälle die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit einem Sternchen (\*) an der Abfallschlüssel-Nummer gekennzeichnet sind (§ 3 AVV).

Die Getrennthaltungspflicht entfällt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV, wenn die getrennte Sammlung für die jeweilige Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GewAbfV insbesondere dann, wenn kein Platz für Abfallbe-

hälter vorhanden ist oder Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GewAbfV, z. B. Abfallbehälter in Bahnhöfen).

Die technische Unmöglichkeit ist grundsätzlich als Ausnahmefall anzusehen, weil auch in privaten Haushaltungen eine Abfalltrennung seit Jahrzehnten zumindest bezogen auf die Abfallfraktionen für Restmüll, Bioabfall sowie Altpapier möglich ist. Die getrennte Sammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für eine getrennte Sammlung, insbesondere aufgrund der sehr geringen jeweiligen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließenden Vorbehandlung stehen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV). Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Getrennthaltungspflicht ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV durch den Erzeuger-/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mit den dort geregelten Maßgaben zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 3 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV). Die Dokumentation ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV wie folgt vorzunehmen:

- für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV),
- für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling (stoffliche Verwertung - § 3 Abs. 25 KrWG) durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV),
- für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV).

Entfällt die Getrennthaltungspflicht, so sind die Abfallgemische gemäß § 4 Abs. 1 GewAbfV unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesem Abfallgemisch dürfen nicht enthalten sein:

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Bioabfälle und Glas nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern

Zu den Abfällen aus der humanmedizinischen Versorgung (Abfallschlüssel-Nummer 18 der Anlage der AVV) gehören auch Einwegwindeln (Abfallschlüssel-Nummer: 18 01 04). Dabei ist zu beachten, dass es sich auch um gefährliche Abfälle handeln kann (Abfallschlüssel-Nummer 18 01 03). Bezogen auf Bioabfälle und Glas trifft nach der Verordnungsbegründung (Bundestags-Drucksache 18/10345 - S.

83) der Anlagenbetreiber die Entscheidung, ob Bioabfälle und Glas in den Gemischen die Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern.

Es wird aber zugleich klargestellt, dass die Regelung den Hintergrund hat, dass Glas und Bioabfälle in größeren Mengen - das heißt von etwa 5 % oder mehr - den Sortierprozess in den Vorbehandlungsanlagen massiv beeinträchtigen und die Qualität der abgetrennten werthaltigen Abfälle erheblich vermindern können. Vor diesem Hintergrund ist nach der Verordnungsbegründung in Abfallgemischen ein Anteil von Bioabfällen und Glas von 5 % oder mehr nicht mehr als akzeptabel anzusehen. Zumindest bezogen auf die Bioabfälle kann ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger neben der pflichtigen Restmülltonne auch freiwillig eine Biotonne des öffentlichen Entsorgungsträgers benutzen, um die vorstehenden Anforderungen erfüllen zu können.

Gemäß § 4 Abs. 2 GewAbfV muss sich der gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen lassen, dass die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (§ 6 GewAbfV nach Anlage zur VO) eingehalten werden. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage muss sicherstellen, dass ab dem 01.01.2019 mindestens eine Recyclingquote von 30 % (Masseprozent) erfüllt wird. Eine Überprüfung der Quote der Bundesregierung soll bis zum 31.12.2020 erfolgen. Aussortierte Abfälle in einer Vorbehandlungsanlage, die keinem Recycling (stoffliche Verwertung - § 3 Abs. 25 KrWG) zugeführt werden, sind nach § 6 Abs. 7 GewAbfV 2017 einer sonstigen, (insbesondere energetischen) Verwertung zuzuführen.

Die Pflicht zur Zuführung von Abfallgemischen in eine Vorbehandlungsanlage entfällt wiederum dann, wenn dieses technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die Pflicht dann, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV). Die Pflicht entfällt auch dann, wenn die Getrennthaltungsquote im Vorjahr mindestens bei 90 % lag (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV). Entfällt die Pflicht zur Zuführung der Abfallgemische in eine Vorbehandlungsanlage ist der Weg in die energetische Verwertung für die Abfallgemische offen, wobei in dem Abfallgemisch nicht enthalten sein dürfen:

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur, soweit sie die energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Nach der Verordnungsbegründung (Bundestags-Drucksache 18/10345, S. 85) scheidet nur die stoffliche Verwertung (Recycling - 3. Stufe der Abfallhierarchie) aus, wenn die Pflicht zur Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage entfällt. An dieser Stelle greift nach der

Verordnungs-Begründung nicht bereits die Beseitigung der Abfälle ein (5. Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie), sondern die nächstfolgende Hierarchiestufe der fünfstufigen Abfallhierarchie und dieses ist die sonstige, insbesondere energetische Verwertung ein (4. Stufe).

Um aber sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Abfallgemische energetisch verwertet werden, müssen diese „energetischen Verwertungsabfälle unbedingt von den anderen Abfällen, insbesondere den getrennt erfassten Abfallfraktionen sowie den für die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage bestimmten Gemischen, getrennt gehalten werden (S. 85 der Verordnungs-Begründung 18/10345). In diesem Abfallgemisch zur energetischen Verwertung dürfen aber Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV nicht enthalten sein. Wichtig ist auch hier, dass gemäß § 4 Abs. 5 GewAbfV eine Dokumentationspflicht des gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeugers besteht und die Dokumentationen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen sind.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2017

## **555 Oberverwaltungsgericht Saarland zu Gewerbeabfällen**

Das OVG Saarland hat mit Beschluss vom 01.06.2017 (Az.: 1 D 341/17) entschieden, dass die bloße Absicht einer späteren Verwertung von Abfällen nicht ausreicht, um einen Abfall zum nicht überlassungspflichtigen „Abfall zur Verwertung“ zu machen. Erforderlich ist nach dem OVG Saarland vielmehr, dass die Verwertung des in Rede stehenden Abfalls konkret ansteht. Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss deshalb konkrete Verwertungsmaßnahmen benennen oder zumindest die Möglichkeit einer zeitnahen Verwertung schlüssig und nachvollziehbar aufzeigen. Anderenfalls liegt Abfall zur Beseitigung vor, welcher der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen ist.

Mit Blick auf die am 01.08.2017 in Kraft tretende, neue Gewerbeabfall-Verordnung wird auf Folgendes hingewiesen: Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss auch weiterhin eine Pflicht-Restmülltonne nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfall-Verordnung in Benutzung nehmen, wenn er die Vermutung nicht widerlegen kann, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.07.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Beschluss vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 - UPR 2005, S. 344; OVG Saarland, Beschluss vom 01.06.2017 - Az.: 1 D 341/17 -; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az.: 2 A 488/13 -; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 - Az.: OVG 9 N 171.13 -; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 - Az.: 14 A 3731/06).

Ebenso muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger auch weiterhin für die bei ihm anfallenden und nicht überlassungspflichtigen „Abfälle zur Verwertung“ einen

schlüssigen und nachvollziehbaren Verwertungsweg aufzeigen. Hierzu gehört auch, dass er darlegen kann, wo genau seine Abfälle ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) verwertet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 - Az.: 9 BN 4.07 - BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 -; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az.: 2 A 488/13 -; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 - Az.: OVG 9 N 171.13 -; VGH BW, Urteil vom 27.03.2007 - Az.: 10 S 2221/03 -; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az. 14 A 3731/06). Ebenso muss für die konkrete Abfallfraktion, die „Abfall zur Verwertung“ sein soll, erläutert werden, ob eine stoffliche oder eine energetische Verwertung durchgeführt wird bzw. dass die Anforderungen der Gewerbeabfall-Verordnung eingehalten werden.

Der vorstehenden zitierten Rechtsprechung steht auch § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV nicht entgegensteht. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV genügt als Dokumentation des gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeugers bei der Zuführung von getrennt gesammelten Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat.

Diese Dokumentations- bzw. Nachweisregelung bezieht sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur auf bereits getrennt gesammelte Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV. Für den Fall des Abweichens von der Getrennthaltungspflicht ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger erforderlich und es ist weiterhin eine schlüssige Darlegung des Verwertungsweges und des Verwertungserfolges durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger als erforderlich anzusehen.

Az.: 25.0.2.1 qu Mitt. StGB NRW September 2017

## **556 Kommunalen Masterplan für Hitzeperioden**

Hohe Temperaturen und Hitzewellen führen zunehmend zu Gesundheitsproblemen - die Folgen des Klimawandels werden auch in Deutschland stärker spürbar. Mit Hitzeaktionsplänen können sich Länder und Kommunen für solche länger dauernden Hitzeperioden rüsten, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Dafür hat das Umweltbundesamt einen Masterplan entwickelt.

Besonders ausgeprägte und andauernde Hitzeperioden gab es in Deutschland in den Jahren 2003, 2010 und 2015. Steigende Temperaturen führen auch zu steigenden Gesundheitsrisiken. Hitze kann die Menschen stark belasten und führte in den letzten Jahren zu einer hitzebedingten Zunahme von Krankheits- und Todesfällen. Allein in Deutschland wurden etwa 7.000 Todesfälle der Hitzeperiode des Jahres 2003 zugerechnet, sowie zahlreiche hitzebedingte Krankheitsfälle aufgrund von Dehydrierung, Hitzschlag, Herz- und Kreislaufkrankungen.

Zur Unterstützung der Länder- und Kommunalverwaltungen erarbeitete die vom Bundesumweltministerium (BMUB) geleitete Bund-Länder Ad-hoc Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ Handlungsempfehlungen, um Hitzeaktionspläne zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erstellen. Sie sind als Masterplan zu verstehen, um Menschen und ihre Gesundheit bei lang anhaltenden hohen sommerlichen Temperaturen besser zu schützen. Dabei soll zum Beispiel das Zusammenspiel unterschiedlicher Akteure in Krankenhäusern und Kindertageseinrichtungen verbessert werden. Sie umfassen kurzfristig sowie langfristig umsetzbare Aktivitäten, unter anderem:

- die koordinierte Kommunikation von Informationen, Tipps, Verhaltenshinweisen für die Bevölkerung zur individuellen Anpassung;
- die Einrichtung einer Nachbarschaftshilfe, um Risikogruppen aktiv zu unterstützen;
- die Installation von gebäudebezogenen Kühlungsmaßnahmen (Rollläden, Markisen und Außenjalousien);
- an extremer Hitze ausgerichtete Architektur, Stadt- und Bauplanung.

Die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes wurden im Auftrag des BMUB zusammen mit zahlreichen Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen erstellt. Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit: [www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/hap\\_handlungsempfehlungen\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/hap_handlungsempfehlungen_bf.pdf), UBA-Publikation „Einfluss des Klimawandels auf die Biotropie des Wetters und die Gesundheit beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung in Deutschland“: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-des-klimawandels-auf-die-biotropie-des-](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-des-klimawandels-auf-die-biotropie-des-)

Az.: 23.1.7-001 gr Mitt. StGB NRW September 2017

## **557 Förderanträge aus Kommunalrichtlinie wieder möglich**

Vom 1. Juli bis 30. September 2017 können Kommunen, kommunale Unternehmen, Sportvereine und andere lokale Akteure über die BMUB-Kommunalrichtlinie wieder Förderanträge stellen. Förderfähig sind Klimaschutzinvestitionen, Projekte, Energiesparmodelle und das kommunale Klimaschutzmanagement. Rund 1.500 Anträge sind in diesem Jahr zwischen Januar und März bereits eingegangen.

Das beantragte Gesamt-Fördervolumen beträgt bisher rund 75 Millionen Euro. Die Kommunalrichtlinie ist das zentrale Förderinstrument für den kommunalen Klimaschutz und bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten. Unterstützt werden unter anderem:

- Einstiegsberatungen und Energiesparmodelle,
- Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten,
- Umsetzung der Konzepte durch ein Klimaschutzma-

nagement sowie

- die Förderung kommunaler Klimaschutzinvestitionen, wie zum Beispiel die Sanierung von Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen sowie Mobilität und Green-IT.

Anträge können zwischen dem 1. Juli bis 30. September 2017 beim Projektträger Jülich gestellt werden.

Auskunft und telefonische Beratung:

Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz, Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin, Telefon: 030-39001-170, E-Mail: [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de), Internet: [www.klimaschutz.de/kommunen](http://www.klimaschutz.de/kommunen), weitere Informationen: [www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie).

Az.: 23.1.7-001 gr

Mitt. StGB NRW September 2017

## **558 HBCD-Dämmstoffe und neue POP-Abfall-Überwachungsverordnung**

Durch die Einordnung von HBCD-haltigen Styropordämmplatten als gefährlicher Abfall war es im letzten Jahr zu Entsorgungsengpässen gekommen, weil diese Abfälle nur mit Sondergenehmigung verbrannt werden durften und viele Müllverbrennungsanlagen die erforderliche Sondergenehmigung nicht besaßen. Auf Anregung des Bundesrates war deshalb die Einstufung von HBCD-haltigen Abfällen als gefährlicher Abfall Ende Dezember 2016 befristet für ein Jahr durch eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (BGBl. I 2016, S. 3103) ausgesetzt worden. Dadurch sollte der entstandene Entsorgungsengpass gelindert werden.

Mit der neuen Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungsverordnung - POP-Abfall-ÜberwV) wird dieses „Moratorium“ nunmehr zum rechtlichen Dauerzustand. Die POP-Abfall-ÜberwV ist in Artikel 1 der Artikel-Verordnung zur Überwachung von gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 17.07.2017 enthalten.

Die Artikel-Verordnung ist am 24.07.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2017, S. 2.644 ff.). Die Artikel-Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats, also am 01.08.2017 in Kraft (Art. 4). Die Art. 2 und Art. 3 betreffen die nochmalige Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Hintergrund der neuen POP-Abfall-Überwachungsverordnung (Art. 1) ist, dass die Entsorgung von HBCD-haltigen Styropordämmplatten dauerhaft vereinfacht wird.

Der Bundesrat stimmte am 07.07.2017 der Artikel-Verordnung der Bundesregierung zu. Mit der Neuregelung werden unter anderem Wärmedämmplatten mit dem Brandschutzmittel HBCD dem Geltungsbereich der neuen POP-Abfall-Überwachungsverordnung unterstellt. § 2 POP-Abfall-Überwachungsverordnung definiert, welche POP-haltigen Abfälle unter den Geltungsbereich der neuen Verordnung POP-Abfall-Überwachungsverordnung fallen. POP-haltige Abfälle sind gemäß § 2 Nr. 1 POP-

AbfallüberwV insbesondere Abfälle, die

- aus den in Anhang IV der Verordnung EG Nr. 850/2004 genannten persistenten organischen Schadstoffen (POP) bestehen, diese beinhalten oder durch sie verunreinigt sind,
- mindestens eine der im Anhang IV der Verordnung EG Nr. 850/2004 aufgeführten Konzentrationsgrenzen erreichen oder überschreiten,
- als nicht gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2645) gelten,
- und einer der in § 2 Nr. 1 lit. d der POP-Abfall-ÜberwV genannten Abfallarten gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen sind.

Gleichzeitig wird für diese Abfälle in § 3 POP-Abfall-ÜberwV geregelt, dass diese unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Abfälle durch die Abfallbesitzer/-erzeuger grundsätzlich getrennt von anderen Abfällen zu entsorgen sind. Zusätzlich bestehen Nachweispflichten in Bezug auf die Entsorgung (§§ 4 und 5 POP-Abfall-ÜberwV).

Mit der Änderung der Abfall-Verzeichnis-Verordnung in Art. 2 der Artikel-Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2644 ff.) wird zugleich die befristete Änderung der Abfall-Verzeichnis-Verordnung nun zur Dauerlösung, die wiederum durch die neue POP-Abfall-ÜberwV flankiert wird. Deshalb wird auch die Änderung der Abfall-Verzeichnis-Verordnung vom 22.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3103) wieder aufgehoben (Art. 3).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2017

## 559 **Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien**

Die Anträge von gewerblichen Abfallsammlern zur Aufstellung von Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen haben in der letzten Zeit bei den Gemeinden wieder zugenommen. Zurzeit laufen auch mehrere Klageverfahren, weil beantragte Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) durch die Gemeinden abgelehnt worden sind.

Zur Sach- und Rechtslage kann zurzeit auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung auf Folgendes hingewiesen werden: Es besteht kein Anspruch eines gewerblichen Abfallsammlers auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung eines Alttextilien-Sammelbehälters auf einer öffentlichen Fläche, wenn straßenrechtliche Gründe entgegenstehen (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/15; OVG NRW, Beschluss vom 27.01.2014 - Az. 11 A 1986/13 -; VG Münster, Urteil vom 30.10.2014 - Az.: 8 K 414/14; Queitsch, AbfallR 2016, S. 142 ff.).

Hinzu kommt, dass Alttextilien-Container auch auf privaten Grundstücken aufgestellt werden können, wenn das Einverständnis des privaten Grundstückseigentümers

zuvor durch den gewerblichen Sammler eingeholt worden ist. Insbesondere ist eine Begrenzung der öffentlichen Flächen und der Anzahl der Container pro Standplatz erforderlich, um eine Verschandelung des Stadtbildes durch eine Vielzahl von Sammelcontainern zu vermeiden (vgl. VG Münster, Urteil vom 30.10.2014 - Az.: 8 K 414/14).

Ein zentraler straßenrechtlicher Gesichtspunkt ist die Unterbindung einer „Übermöblierung“ durch Sammelcontainer im öffentlichen Verkehrsraum, weil insbesondere bei nicht rechtzeitig entleerten und voll befüllten Containern etwa für Alttextilien die begründete Gefahr besteht, dass Abfallsäcke mit Alttextilien vor den Containern abgelagert werden und z. B. auf die Straße fallen und hierdurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/13 -; VG Münster, Urteil vom 30.10.2014 - Az.: 8 K 414/14 -; VG Köln, Urteil vom 06.07.2012, Az.: 18 K 73/12 -).

Zwar ist der jeweilige Aufsteller gehalten, für den ordnungsgemäßen Zustand der Containerstandorte zu sorgen. Die Stadt muss aber die Einhaltung dieser Pflichten der Containeraufsteller ständig überwachen und, wenn ein Aufsteller seiner Pflicht nicht nachkommt, ggf. selbst für die Beseitigung von Verschmutzungen und Müllablagerungen sorgen.

Besondere Probleme entstehen dabei, wenn Standorte durch mehrere gewerbliche Sammler genutzt werden, da in diesem Fall eventuell auftretende Missstände kaum zugeordnet werden können und der einzelne Aufsteller sich möglicherweise nicht in der Pflicht sieht, für einen ordnungsgemäßen Zustand zu sorgen (so: VG Münster, Urteil vom 30.10.2014 - Az.: 8 K 414/14 -).

Vor diesem Hintergrund sieht es das VG Aachen als zulässig an, dass eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nur an einen einzigen Sammler vergeben wird, weil hierdurch die Sammlung und Wartung aus einer Hand erfolgt und gleichzeitig die regelmäßige Entleerung und Reinigung der Containerstandplätze besser sichergestellt werden kann, was unter dem straßenrechtlichen Gesichtspunkt auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient (so: VG Aachen, Urteil vom 06.04.2016 - Az. 6 K 965/14 und Urteil vom 26.04.2016 - Az. 2357/15).

Werden konkrete öffentliche Flächen in einem Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis benannt, so ist es auch straßenrechtlich zulässig, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit der Begründung abzulehnen, dass die beantragte öffentliche Fläche bereits durch einen Dritten genutzt wird. Dieses können auch gemeinnützige Sammler sein.

Es besteht jedenfalls kein Anspruch des Antragstellers gegen die Stadt, die einem Dritten unbefristet erteilte Erlaubnis zu widerrufen (so: OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/13 - Rz. 50 ff. der Urteilsgründe; OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2014 - Az. 11 B 553/14 -). Insoweit begründet § 18 Abs. 1 StrWG NRW nach dem OVG NRW (Urteil vom 16.06.2015 - Az. 11 A 1131/13 - Rz. 50 ff. der Urteilsgründe; OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2014 - Az. 11 B 553/14-) keinen Dritt-

schutz für den Antragsteller auf Widerruf einer unbefristet erteilten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

Es wird empfohlen, flankierend einen Ratsbeschluss zu fassen, wonach die Anzahl der Altkleidersammel-Großcontainer auf öffentlichen Aufstellungsflächen begrenzt wird, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Hierzu kann u. a. gehören, dass eine bestimmte Containerdichte (z. B. ein einziger Container pro 1.000 Einwohner) nicht überschritten wird, weil der öffentliche Straßenraum nicht mit Sammel-Großcontainern überfrachtet werden und hierdurch auch das Stadt - und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigt werden soll.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Altglascontainern abfallrechtlich keine gewerbliche Abfallsammlung gemäß §§ 3 Nr. 18 i. V. m. den §§ 17, 18 KrWG darstellt. Die Aufstellung von Altglascontainern erfolgt auf der Grundlage der Bundes-Verpackungsverordnung, weil es sich bei Altglas um Einweg-Verkaufsverpackungen handelt, die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 VerpackV seit dem Jahr 1991 erfasst und verwertet werden.

Vor diesem Hintergrund kann sich ein gewerblicher Abfallsammler nicht darauf berufen, dass er neben Altglascontainern auf öffentlichen Flächen seinen Alttextilien-Container aufstellen kann, weil ja schließlich auch Altglas dort bereits in Großcontainern gesammelt wird. Insoweit liegt kein gleichgelagerter Sachverhalt vor, weil die Aufstellung von Altglascontainern auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht, namentlich der Bundes-Verpackungsverordnung.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Alttextilien, die in einen Alttextilien-Container eingeworfen werden auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG einzustufen sind (so: OVG NRW, Urteil vom 21.09.2015 - Az.: 20 A 2120/14 -; OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2014 - Az.: 20 B 331/13). Damit unterfallen auch Alttextilien grundsätzlich der Abfallentsorgungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde (§§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 LAbfG NRW). Vor diesem Hintergrund haben Städte, Gemeinden und Kreise zwischenzeitlich auch vielerorts eigene Sammelsysteme für Alttextilien im Rahmen der von ihnen geführten öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen aufgebaut.

Die öffentlich-rechtlichen Sammlungen von Alttextilien erfolgen dabei regelmäßig neben den gemeinnützigen Alttextilien-Sammlungen. Als Beispiele seien hier die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Moers genannt. Auch im Kreis Borken werden Alttextilien im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems erfasst, welches durch den Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingerichtet worden ist. Der Vorteil dieser öffentlich-rechtlichen Sammlung besteht zumindest darin, dass mit den erzielten Erlösen aus der Verwertung von

Alttextilien die Kosten der Abfallentsorgung teilweise refinanziert werden können, so dass die Abfallgebühren hierdurch stabilisiert werden können, solange Erlöse erzielt werden können.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW September 2017

## **560 Strategie des Bundes zur Reduzierung von Mikroschadstoffen im Wasser**

Am 27. Juni 2017 sind die vorläufigen Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs „Spurenstoffstrategie des Bundes“ der Öffentlichkeit vorgestellt und dem Staatssekretär im Bundesumweltministerium, Dr. Jochen Flasbarth, übergeben worden. Zur Vorbereitung einer Strategie des Bundes zum Schutz der Gewässer vor anthropogenen Spurenstoffen wurde bereits im November 2016 ein Stakeholder-Dialog „Spurenstoffstrategie des Bundes“ gestartet.

Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wurden in einer ersten Phase bis Juni 2017 zusammen mit weiteren Akteuren und Verbänden Handlungsempfehlungen an die Politik erarbeitet. In einer nachfolgenden Phase sollen die Inhalte nun weiter konkretisiert werden. Der Stakeholder-Dialog fokussiert auf Handlungsoptionen, um Einträge aus den Bereichen Biozide, Pflanzenschutzmittel, Waschmittel/Kosmetika und Haushalts-/Industriechemikalien sowie Arzneistoffen in die Gewässer zu reduzieren.

Das finale sog. „Policy-Paper“ kann auf der Homepage des BMUB abgerufen werden unter:

<http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/wasser-binnengewasser-download/artikel/empfehlungen-des-stakeholder-dialogs-spurenstoffstrategie-des-bundes/>.

Das Policy-Paper ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen auch im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter „Fachinfo und Service/Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser“ abrufbar.

Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene haben sich auch unter Mitwirkung des StGB NRW in den vergangenen Monaten stets dafür eingesetzt, dass Minderungsstrategien zunächst „an der Quelle“ und beim sog. Produktanwender ansetzen müssen. Erst danach sind nachgeschaltete Maßnahmen z. B. an kommunalen Kläranlagen (Stichwort: 4. Reinigungsstufe) in begründeten Einzelfällen in Betracht zu ziehen. Im Vorfeld hierzu muss der Bund auch erst einmal eine Liste der relevanten Stoffe erarbeiten. Die Erarbeitung einer solchen Stoffliste wird durch das zuständige Bundesministerium für Umwelt und Bauen nunmehr in Angriff genommen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die nachfolgenden Schritte auf der Bundesebene diese vorstehenden Handlungsansätze aufgreifen werden. Die nunmehr vorgelegten Handlungsempfehlungen zielen jedenfalls auf Minderungsstrategien an den Quellen (Stichwort: Produktsammensetzung, Ersatzstoffe), in der Anwendung (Produktnutzer) und erst dann auf nachgeschaltete Maßnahmen ab.

Az.: 24.0.4

Mitt. StGB NRW September 2017



---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211-4587-1, Fax 0211-4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. - Auflage: 9.000  
Die MITTEILUNGEN erscheinen elektronisch in Gestalt einer Pdf-Datei als Bestandteil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb von STÄDTE- UND GEMEINDERAT - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.